

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Weißrussland

(Dr. Carmen Schmidt)

Inhalt

Inhalt.....	2
Abkürzungen.....	6
A. Historische Entwicklung in den ostslawischen Staaten.....	7
1. Russisches Reich	8
2. Sowjetunion.....	10
B. Weißrußland.....	14
Einführung	14
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	14
2. Demographische Lage.....	16
3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit	18
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen	20
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	21
6. Einzelne Sachbereiche	21
a) Schul- und Bildungswesen	22
b) Sprachgebrauch.....	25
c) Namensrecht.....	28
d) Topographische Bezeichnungen	28
e) Kulturwahrung und -pflege	28
f) Politische Mitwirkung.....	35
g) Staatliche Förderung	37
h) Staatsorganisationsrecht	37
7. Völkerrechtliche Verträge	38

a) Multilaterale Verträge	38
b) Bilaterale Verträge	38
C. Dokumentation	41
1. Verfassung der Republik Weißrußland.....	41
2. Gesetz über nationale Minderheiten in der Republik Weißrußland	52
3. Gesetz über die Staatsangehörigkeit in der Republik Weißrußland	55
4. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland	57
5. Gesetz über die Sprachen in der Republik Weißrußland	59
6. Gesetz über die Bildung in der Republik Weißrußland	69
7. Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter in der Republik Weißrußland.....	70
8. Strafprozeßgesetzbuch	71
9. Zivilprozeßgesetzbuch	72
10. Gesetz über das Verfassungsgericht	72
11. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts	72
12. Gesetz über die Kultur in der Republik Weißrußland.....	73
13. Gesetz über gesellschaftliche Vereinigungen.....	75
14. Gesetz über die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und über religiöse Organisationen	78
15. Gesetz über politische Parteien.....	89
16. GUS-Konvention über die Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören	91
17. GUS-Abkommen in Fragen, die mit der Herstellung von Rechten deportierter Personen, nationaler Minderheiten und Völker in Zusammenhang stehen	97
18. Vertrag über das vereinfachte Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit	

zwischen der <i>Republik Weißrußland</i> , der <i>Republik Kasachstan</i> , der <i>Kirgisischen Republik</i> und der <i>Rußländischen Föderation</i>	100
19. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik <i>Armenien</i> über Freundschaft und Zusammenarbeit	101
20. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik <i>Kasachstan</i> über den Rechtsstatus der Bürger der Republik Weißrußland, die dauerhaft auf dem Territorium der Republik Kasachstan leben, und der Bürger der Republik Kasachstan, die dauerhaft auf dem Territorium der Republik Weißrußland leben	102
21. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik <i>Kyrgyzstan</i> über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen	103
22. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik <i>Litauen</i> über gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit	104
23. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik <i>Polen</i> über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit.....	107
24. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und <i>Rumänien</i> über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit	109
25. Vertrag zwischen der Weißrussischen SSR und der <i>RSFSR</i>	109
26. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der <i>Rußländischen Föderation</i>	110
27. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der <i>Rußländischen Föderation</i> über gleiche Rechte der Bürger	111
28. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik <i>Tadžikistan</i> über Freundschaft und Zusammenarbeit	111
29. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und <i>Turkmenistan</i> über Freundschaft und Zusammenarbeit	112
30. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der <i>Ukraine</i> über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit.....	113
31. Abkommen zwischen der Republik Weißrußland und der <i>Ukraine</i> über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören	114

32. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik Uzbekistan.....	119
D. Bibliographie.....	120

Abkürzungen

BIOSt	Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien
Chartyja 97	Weißrussische Menschenrechtsorganisation (www.charta97.org)
KAS	Konrad Adenauer Stiftung
RIP	Rechtsinformationen des nationalen Internet-Portals, wo Gesetze seit 1999 veröffentlicht werden (www.president.gov.by)
SZ RF	Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Sammlung der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation)
Vjasna	Weißrussische Menschenrechtsorganisation (www.spring96.org)
VNS RB	Vedomosti Nacional'nogo Sobranija Respubliki Belarus' (Mitteilungen der Nationalversammlung der Republik Weißrußland), Titel des Gesetzblatts ab 1997
VSNDiVS	Vedomosti S'ezda narodnych deputatov i Verchovnogo Soveta (Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten und des Obersten Sowjets)
VVS RB	Vedomosti Verchovnogo Soveta Respubliki Belarus' (Mitteilungen des Obersten Sowjets der Republik Weißrußland), Titel des Gesetzblatts bis 1996

Die ostslawischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die Rußländische Föderation/Rußland, die Ukraine und die Republik Weißrußland, zählen mit einem Minderheitenanteil von etwa 20 Prozent zu den Nationalitätenstaaten. Große Minderheiten stellen jeweils, bedingt durch die Jahrhunderte währende und nur durch eine kurze Phase der Unabhängigkeit nach dem Ersten Weltkrieg unterbrochene Verbindung in einem einzigen Staatswesen, die Angehörigen der beiden übrigen ostslawischen Staaten sowie Angehörige anderer GUS-Staaten dar. Ebenfalls zu den alteingesessenen Minderheiten zählen die nichtslawischen Völker und kleinen Ethnien, die bereits im Zuge der Expansion des Russischen Reichs in seinen Staatsverband gelangt sind und ihre nationale Identität in unterschiedlichem Maße bis heute bewahrt haben.

A. Historische Entwicklung in den ostslawischen Staaten¹

Sowohl die Russen als auch die Ukrainer und die Weißrussen betrachten die mittelalterliche Kiewer Rus' als erstes eigenes Staatswesen. Mit dem Zerfall der Rus' infolge des Einfalls der Tataren seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurden die einzelnen Fürstentümer zunächst selbständig, gerieten dann aber schon bald unter den Einfluß der sich ausdehnenden mittelalterlichen Großreiche, womit eine unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Territorien und der sie bewohnenden Bevölkerung einsetzte, die schließlich zur Spaltung der ursprünglich orthodoxen ostslawischen Bevölkerung und zur Entstehung des russischen, des ukrainischen und des weißrussischen Volkes führte. Die westlichen Fürstentümer Galizien und Wolhynien gerieten unter polnische Herrschaft, die übrigen ukrainischen Gebiete (der heutige Osten und Südosten der Ukraine) und die heutigen weißrussischen Gebiete wurden Bestandteil des Großfürstentums Litauen. Im Nordosten der Rus erwarben hingegen die Moskauer Fürsten schrittweise die östlichen Fürstentümer und schufen so die Keimzelle für das Russische Reich.

Mit der Realunion von Lublin (1569) wurden die ukrainischen und weißrussischen Territorien vorübergehend wieder in einem Staatswesen, dem polnisch-litauischen Doppelreich, vereint. Bereits im 17. Jahrhundert gerieten jedoch die ukrainischen Gebiete links des Dnjepr, wo sich seit Ende des 15. Jahrhunderts im Grenzgebiet zu der von Tataren besiedelten Steppe teils selbständige, teils vom polnischen Staat geförderte Kosaken-Gemeinschaften gebildet hatten, unter die Herrschaft der russischen Zaren. Ende des 18. Jahrhunderts folgten im Zuge der

¹ Vgl. hierzu aus der Vielzahl der Publikationen z. B. *Heiko Haumann*, Geschichte Rußlands, München 1996; *Edgar Hösch*, Geschichte Rußlands. Vom Kiever Reich bis zum Zerfall der Sowjetunion, Stuttgart u. a. 1996; *Andreas Kappeler*, Rußland als Vielvölkerreich. Entstehung, Geschichte, Zerfall, München 1992; *ders.*, Historische Voraussetzungen im Zarenreich, in: *Andreas Kappeler* (Hrsg.), Regionalismus und Nationalismus in Rußland, Baden-Baden 1996, S. 19-39; *Lothar Rühl*, Aufstieg und Niedergang des Russischen Reichs. Der Weg eines tausendjährigen Staates, Stuttgart 1992; *Günther Stökl*, Russische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 1983.

polnischen Teilungen die Gebiete westlich des Dnjepr sowie die weißrussischen Territorien. Galizien und Wolhynien wurden hingegen zunächst der Habsburger Monarchie zugeschlagen, wo diese Gebiete bis zur Auflösung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie verblieben.

Im Osten hatte sich das Russische Reich in dieser Zeit durch militärische und koloniale Expansion bis nach Mittelasien und an den Pazifik ausgedehnt. Der Russische Staat verwandelte sich damit in einen multinationalen Staat, der mehr als 100 Völker umfaßte und in dem die Russen nach der Volkszählung von 1897 nur noch ca. 44 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachten. Von den heute noch auf dem Territorium der Russischen Föderation lebenden Völkern und kleinen Ethnien weisen die finno-ugrischsprachigen Karelier, Nencen, Mansen, Chanten, Komi und Permjakten die längste Zugehörigkeit zum Russischen Reich bzw. bereits zu seinen Vorgängern auf. Mit der Eroberung der Gebiete an der mittleren und südlichen Wolga, der Khanate von Kasan und Astrachan, gelangten im 16. Jahrhundert die turksprachigen islamischen Tataren und turksprachigen orthodoxen Čuvašen sowie weitere finno-ugrischsprachige Völker, die orthodoxen Mordvinen, Mari und Udmurten unter die Herrschaft der russischen Zaren und verwandelten das Russische Reich in ein Vielvölkerreich.² Im Zuge der anschließenden Eroberung Sibiriens kamen weitere Tataren, mongolischsprachige Burjäten sowie im Norden insbesondere turksprachige Jakuten, in der Region Altai turksprachige Altajer und Chakassen sowie paläoasiatische Korjaken und Čukčen hinzu. Im 18. Jahrhundert gelang dem Zarenreich - häufig erst nach erheblichem Widerstand - die Sicherung der Steppengebiete nördlich des Schwarzen und des Kaspischen Meeres, womit auch die islamischen turksprachigen Baškiren und Nogaj-Tataren, Krimtataren, die lamaistischen, mongolischsprachigen Kalmyken und orthodoxe ostslawische Kosaken in den Staatsverband eingegliedert wurden, nachdem allerdings bereits zuvor eine lockere Oberhoheit bestanden hatte. Vehementen Widerstand gegen ihre Inkorporation in das Russische Reich leisteten im nächsten Jahrhundert die Bewohner des nördlichen Kaukasus, der sich durch eine außerordentliche ethnische, sprachliche und religiöse Vielfalt auszeichnete und dessen Eroberung erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen war. Zu den größten Völkern des Nordkaukasus zählen die kaukasischsprachigen muslimischen Čečenen, Ingušen, Avaren, Lezgen, Darginer, Laken, Kabardiner und Čerkessen sowie die muslimischen turksprachigen Kumyken, Nogajer, Balkaren und Karačaiier sowie die überwiegend orthodoxen iranischsprachigen Osseten.

1. Russisches Reich

Im zaristischen Rußland hat wie in anderen Vielvölkerstaaten die ethnische Zugehörigkeit

² Ausführlich *Kappeler*, Rußland (Anm. 1) S. 29 ff.; *ders.*, Historische Voraussetzungen (Anm. 1) S. 20 ff.

lange Zeit allenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt.³ In der ständisch übernationalen Ordnung war nicht die ethnische und religiöse, sondern die ständische Zugehörigkeit entscheidend, so daß die in den erblichen Adel kooptierten Nichttrussen und nicht die Masse der Angehörigen des russischen Volks zur Herrschaftsschicht des Reiches gehörten. In den eroberten Gebieten blieb die existierende Ordnung und Sozialstruktur zumeist weitgehend erhalten. Die bäuerlichen Grundschichten waren damit einerseits weiterhin unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit von der regionalen Elite abhängig, zum Beispiel von dem polnischen Adel in den ehemals polnisch-litauischen Gebieten, von dem deutschen und schwedischen Adel in den Ostseeprovinzen und Finnland, von der Kosakenoberschicht in der bis Ende des 18. Jahrhunderts als autonomes Hetmanat organisierten linksufrigen Ukraine oder von der tatarisch-muslimischen Oberschicht in den eroberten Nachfolgereichen der Goldenen Horde, in den Khanaten von Khazan, Astrachan, Sibirien und der Krim. Auf der anderen Seite kamen aber auch den bäuerlichen Grundschichten der Sonderstatus des Territoriums oder aber sogar ihre Ausgrenzung zugute. So blieben die persönlich freien Bauern im Osten und Süden von der Leibeigenschaft verschont und behielten wie auch ausländische Kolonisten, die vorwiegend im 18. Jahrhundert zur Besiedlung der Steppengebiete ins Russische Reich geholt worden waren, eine gegenüber dem russischen Bauern privilegierte Stellung. Letzteres galt für die deutschen Siedlungskolonien, die insbesondere an der mittleren und unteren Wolga, im Kaukasus und in der Ukraine entstanden waren.⁴ Einen Sonderstatus genossen ferner neben den Kosaken in der Ukraine auch die russischen Kosaken, die sich in Rußland im 16. und 17. Jahrhundert an der Steppengrenze vor allem an den Flüssen Don, Wolga, Terek und Jaik (heute Ural) niedergelassen hatten, in Kosakenheeren mit einer militärdemokratischen Verfassung organisiert waren und am Don wie in der Ukraine ein staatsähnliches Gebilde geschaffen hatten. Einen Sonderstatus beinhaltete schließlich auch der zunächst für Nomadenvölker geschaffene Status der „inorodzy“ (Fremdstämmigen), der später auf die Muslime des Nordkaukasus übertragen wurde. Zwar war mit diesem Status zunächst eine Ausgrenzung und Degradierung zum Bürger zweiter Klasse verbunden. Die Einräumung von Selbstverwaltungsrechten sowie die Befreiung vom Militärdienst und die Religionsfreiheit begründeten jedoch eine Sonderstellung, so daß die Ausgrenzung letztlich zur Bewahrung ihrer sprachlichen und kulturellen Eigenarten beitrug.

³ *Kappeler*, Rußland (Anm. 1) S. 134 ff.; *László Révész*, Volk aus 100 Nationalitäten. Die sowjetische Minderheitenfrage, Bern 1979, S. 54 ff.

⁴ Vgl. *Ingeborg Fleischhauer*, Die Deutschen im Zarenreich. Zwei Jahrhunderte deutsch-russische Kulturgemeinschaft, Stuttgart 1986; *Ingeborg Fleischhauer/Hugo H. Jedig*, Die Deutschen in der UdSSR in Geschichte und Gegenwart, Baden-Baden 1990; *Hans Hecker*, Die Deutschen im Russischen Reich, in der Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten, 2. Aufl., Köln 1994.

Ein Wandel dieser recht toleranten Nationalitätenpolitik setzte im wesentlichen erst während des 19. Jahrhunderts ein, als die Sonderrechte als Hindernisse für den Fortschritt angesehen und allmählich und regional unterschiedlich abgebaut wurden. Erstrebt wurde die Modernisierung des Reichs im Wege der administrativen Vereinheitlichung und der sprachlichen und kulturellen Russifizierung. In der Folge dieser Politik wurden die nichtrussischen Volksgruppen mehr und mehr unterdrückt. Diese repressive Nationalitätenpolitik hatte verhängnisvolle Folgen. Sie beschleunigte die vor allem im Westen und Süden entstandenen Nationalbewegungen und führte schließlich nach der Revolution von 1917 zu einer vorübergehenden Abspaltung der nichtrussischen Territorien. Die Abspaltung war indes mit Ausnahme Polens und Finnlands nicht von langer Dauer. Die nichtrussischen Territorien wurden mit Ausnahme der baltischen Staaten, die ihre Unabhängigkeit noch bis zum Zweiten Weltkrieg bewahren konnten, schon wenige Jahre später, nachdem sie von der Roten Armee zurückerobert worden waren, wieder in einem Staatswesen vereint. Gründungsstaaten der Sowjetunion wurden 1922/23 die im Juli 1918 entstandene „Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik“ als Rechtsnachfolger des Russischen Reichs sowie die Ukrainische, die Weißrussische und die Transkaukasische Sowjetrepublik.⁵ Dabei erstreckte sich das Territorium der weißrussischen und der ukrainischen Unionsrepublik zunächst nur auf einen Teil ihres heutigen Staatsgebiets. Die westlichen weißrussischen Gebiete waren nach dem polnisch-sowjetischen Friedensvertrag von 1921 an den 1919 wieder entstandenen polnischen Staat gefallen und wurden mit dem übrigen Weißrußland erst während des Zweiten Weltkriegs in den Grenzen der weißrussischen Unionsrepublik vereint. Der größte Teil der zum Habsburger Reich gehörenden Westukraine geriet nach dem Untergang der Donaumonarchie ebenfalls zunächst unter polnische Verwaltung, wurde dann aber nach der Besetzung Polens von der Sowjetunion annektiert und der ukrainischen Unionsrepublik angegliedert. Weiteren Gebietszuwachs erhielt die ukrainische Unionsrepublik nach Ende des zweiten Weltkriegs durch die Angliederung der von Rumänien abgetretenen Bukowina und der von der Tschechoslowakei abgetretenen Karpato-Ukraine. Auch die drei baltischen Staaten wurden im Sommer 1940 von der Sowjetunion annektiert, womit sich die Zahl der Unionsrepubliken nach Auflösung der Transkaukasischen Republik, neuer Grenzziehungen in Mittelasien und Bildung der moldauischen Republik auf 15 erhöhte.

2. Sowjetunion

Instrumente zum Schutz der nichtrussischen Bevölkerung waren in der Sowjetunion der Sowjetföderalismus und die Sowjetautonomie.⁶ Der Begriff Minderheiten wurde dabei

⁵ Zur Entstehung der UdSSR: *Martin Fincke* (Hg.), *Handbuch der Sowjetverfassung* Bd. II, Berlin 1983, Kommentierung zu Art. 70 ff.; *Kappeler*, *Rußland* (Anm. 1) 300 ff.; *Révész* (Anm. 3) S. 93 ff.

⁶ Zur Lage der Minderheiten in der Sowjetunion aus westlicher Sicht vgl.: *Georg Brunner*, *Die Rechtslage der*

zunehmend abgelehnt, da in einem multinationalen Staat alle Nationalitäten gleichberechtigt seien und zudem Minderheiten mangels Mehrheit begrifflich nicht existieren könnten. Statt dessen war die Rede von Nationen, Nationalitäten und Völkerschaften, denen einmal durch die Konstruktion der Sowjetunion als Föderation von ursprünglich 4 (Verfassung von 1922), dann 11 (Verfassung von 1936) und schließlich 15 Unionsrepubliken (Verfassung von 1949) Rechnung getragen werden sollte. Darüber hinaus sollten nationale Gebietseinheiten der nichtrussischen Bevölkerung, aber auch innerhalb der einzelnen Unionsrepubliken und insbesondere in der ebenfalls formal föderativ aufgebauten RSFSR, zugute kommen. Zu diesem Zweck wurden in der RSFSR sowie in zwei kaukasischen (Georgien und Aserbaidžan)⁷ und zwei mittelasiatischen Unionsrepubliken (Tadžikistan und Usbekistan)⁸ nationale Gebietseinheiten mit unterschiedlichem Autonomiestatus, und zwar autonome Republiken, autonome Gebiete und autonome Bezirke, errichtet. Nach dem Ende der liberalen und flexiblen Nationalitätenpolitik der 20er Jahre blieb diese Autonomie jedoch bis Ende der 80er Jahre weitgehend formaler Natur. Sie beinhaltete im wesentlichen abgestufte Sprachenrechte, die als Sprachautonomie allerdings nur auf der Ebene der 14 nichtrussischen Unionsrepubliken und - mit Einschränkungen und nicht überall - noch auf der Ebene der autonomen Republiken qualifiziert werden konnte. Die übrigen nationalen Gebietseinheiten (Gebiete und Bezirke) unterschieden sich in ihrer Rechtsstellung dagegen kaum von derjenigen der territorialen russischen Verwaltungseinheiten.

Sowjetföderalismus und Sowjetautonomie waren als auf dem Territorialitätsprinzip gründende Konstruktionen bereits von ihrem Konzept her nicht immer geeignet, den Anliegen der in der Sowjetunion lebenden Minderheiten Geltung zu verschaffen. Macht die Titularnation nicht die Mehrheit ihrer Gebietseinheit aus, was mit Ausnahme Kasachstans noch in den nichtrussischen Unionsrepubliken, nicht aber in autonomen Republiken, Gebieten und Bezirken der Fall war, sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Minderheit, zugunsten derer die Gebietseinheit errichtet wurde, bereits aus diesem Grunde beschränkt.⁹ Die

Minderheiten nach sowjetischem Verfassungsrecht, in: *Georg Brunner/Allan Kagedan* (Hg.), *Die Minderheiten in der Sowjetunion und das Völkerrecht*, Köln 1988, S. 23-56; *Jürgen Arnold*, *Die nationalen Gebietseinheiten*, Köln 1973; *Boris Meissner/ Friedrich-Christian Schroeder* (Hg.), *Bundesstaat und Nationalitätenrecht*, Berlin 1974; *Gerhard Simon*, *Nationalismus und Nationalitätenföderation in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft*, Baden-Baden 1986; allgemein zur Geschichte der Sowjetunion: *Manfred Hildermeier*, *Geschichte der Sowjetunion 1917-1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates*, München 1998.

⁷ Die autonomen Republiken Abchasien und Adžarien sowie das südossetische autonome Gebiet in Georgien, die autonome Republik Nachičevan und das autonome Gebiet Berg-Karabach in Aserbaidžan.

⁸ Die Karakalpakische autonome Republik in Usbekistan, das autonome Gebiet Berg-Badachšan in Tadžikistan.

⁹ In den 70er Jahren stellte die Titularnation die Mehrheitsbevölkerung in sieben der sechzehn autonomen Republiken, zwei der sieben autonomen Gebiete und zwei der zehn autonomen Bezirke, *Brunner* (Anm. 6) S. 28.

Minderheit kann stets von der Mehrheit der Bevölkerung überstimmt werden. Gänzlich außerhalb des Autonomiekonzepts blieben darüber hinaus die Angehörigen der nichtrussischsprachigen Bevölkerung, die sich nicht auf dem Territorium ihrer nationalen Gebietseinheit befanden, sowie die Ethnien, für die keine nationale Gebietseinheit geschaffen wurde. Ersteres galt in extremster Weise für die Juden¹⁰, von denen nur 0,6 Prozent in dem für sie in Sibirien geschaffenen autonomen Gebiet lebten. Auch Mordvinen und Tataren waren hierdurch in besonderer Weise betroffen, da nur wenig mehr als ein Viertel der gesamten Volksgruppe zu den Einwohnern der ihnen gewidmeten autonomen Republiken zählte. Über keine nationale Gebietseinheit verfügte schließlich ungefähr die Hälfte der nach den Volkszählungen in der Sowjetunion lebenden Minderheiten, wozu insbesondere die großen Volksgruppen der Deutschen¹¹ nach Beseitigung der Wolgarepublik mit zwei Mio. Angehörigen sowie die Polen mit mehr als einer Mio. Angehörigen zählten.

Die tatsächlichen Möglichkeiten, die die Territorialautonomie bot, variierten zudem nach der zum jeweiligen Zeitpunkt verfolgten Nationalitätenpolitik. In den 20er Jahren zeichnete sich zunächst nicht nur die Wirtschafts-, sondern auch die Nationalitätenpolitik durch große Liberalität und Flexibilität aus. Endziel dieser Politik war es aber bereits zu dieser Zeit nicht, die Minderheiten und ihre Kultur zu erhalten und zu bewahren. Ihre Förderung war vielmehr, um die Herrschaft der kommunistischen Partei abzusichern, nur während der Übergangsperiode auf dem Weg zur Verschmelzung der Minderheiten in einem einheitlichen Sowjetvolk beabsichtigt.¹² Im Zuge dieser Politik wurde die Erhöhung des Anteils der Angehörigen der Titularnationen in den Republikapparaten von Partei und Regierung erstrebt und damit zugleich eine stärkere Einflußnahme der nationalen Kader akzeptiert. Auf lokaler und regionaler Ebene wurden weitgehende kulturelle Rechte eingeführt. Der Gebrauch nichtrussischer Sprachen war nicht nur im Bildungswesen, sondern auch in Verwaltungsbehörden und vor Gerichten vorgesehen. Davon profitierten auch die Sprachen der kleinen Ethnien, die nicht selten erst zu diesem Zeitpunkt Schriftsprachen erhielten. Bis Mitte der 30er Jahre wurden schließlich für die Minderheiten, die über keine nationalen Gebietseinheiten verfügten, auf lokaler Ebene 250 nationale Kreise und 5.300 nationale Dorfsowjets geschaffen.¹³ 1924 gelang der deutschen Minderheit an der Wolga sogar die Errichtung einer Republik.

¹⁰ Zur Lage der Juden in der Sowjetunion vgl. *Nora Levin*, *The Jews in the Soviet Union since 1917. Paradox of Survival*, Vol. I, London 1990; *Benjamin Pinkus*, *The Jews of the Soviet Union. The history of a national minority*, Cambridge u.a. 1988.

¹¹ Zur Lage der Deutschen in der Sowjetunion vgl. *Fleischhauer*, *Fleischhauer/Jedig, Hecker* (Anm. 4).

¹² Vgl. *Simon* (Anm. 6) S. 34 ff. (36, 37).

¹³ *Simon* (Anm. 6) S. 77.

Mit dem Ende der liberalen Wirtschaftspolitik setzte dann aber auch das Ende der liberalen Nationalitätenpolitik ein. Bis Ende der 30er Jahre wurden die nationalen Kreise und Dorfsowjets wie auch sonstige Institutionen, die errichtet worden waren, den Anliegen der nichtrussischen Bevölkerung zu dienen, wieder abgeschafft. Die gerade erst an die Macht gelangten nationalen Führungsschichten in den Territorien fielen in den Jahren 1936-1938 den Säuberungen Stalins zum Opfer. Mit der Einführung des Russischen als Pflichtfach wurde die Russifizierung des Schulwesens eingeleitet. Einen Höhepunkt fand diese repressive Nationalitätenpolitik in den Deportationen während und nach dem Zweiten Weltkrieg. Nachdem bereits 1935/36 die Angehörigen der Feindstaaten (Deutsche, Polen und Finnen) aus den grenznahen Gebieten deportiert worden waren, wurden 1941 die Koreaner und die gesamte deutsche Bevölkerung unter dem Vorwurf der Kollaboration mit dem Kriegsfeind nach Mittelasien und Sibirien umgesiedelt. Die "Autonome Sozialistische Republik der Wolgadeutschen" wurde aufgelöst. Ihnen folgten nach Rückeroberung der besetzten Gebiete durch die Rote Armee die Kalmyken und die Kaukasusvölker der Balkaren, Ingußen, Karačai, Čerkessen und Čečenen sowie die Krimtataren und die südgeorgischen turksprachigen Mes'cheten, deren autonome Gebietseinheiten ebenfalls aufgelöst wurden.¹⁴

Nach Stalins Tod wurden diese Exzesse dann teilweise rückgängig gemacht. Die nationalen Gebietseinheiten der Balkaren, Ingußen, Karačai, Čerkessen und Čečenen wurden in den Jahren 1956/57 - allerdings nicht immer in den alten Grenzen - wiederhergestellt, nachdem sich die Angehörigen dieser Minderheiten überwiegend dem Rückkehrverbot widersetzt hatten und in ihre alten Siedlungsgebiete zurückgekehrt waren. Deutschen und Krimtataren blieb dagegen eine Rückkehr in die alten Siedlungsgebiete verwehrt, obwohl auch sie - allerdings mit Verzögerung - vom Kollaborationsvorwurf freigesprochen wurden (die Deutschen 1964, die Krimtataren 1967). Eine Rückkehr zur Nationalitätenpolitik der 20er Jahre erfolgte indes nicht, auch wenn es 1953 zunächst den Anschein hatte. Die Erweiterung der Kompetenzen der territorialen und mithin auch der nationalen Einheiten im Verlauf der Dezentralisierungsmaßnahmen Chruščevs stellte nur eine vorübergehende Episode dar. In dem für die Bewahrung der Minderheitensprachen entscheidenden Bildungsbereich wurde mit der Schulreform von 1958/59¹⁵ die Zurückdrängung der nichtrussischen Sprachen aus dem Bildungswesen vielmehr fortgesetzt.

Ein nun in der Retrospektive letzter Versuch zur Russifizierung des Bildungsbereichs

¹⁴ Vgl. zu den Deportationen nach Kriegsende: *Robert Conquest*, *The Nation Killers: The Soviet Deportation of Nationalities*, London 1970; *Aleksandr M. Nekrich*, *The Punished Peoples: The Deportation and the Fate of Soviet Minorities at the End of the Second World War*, New York 1978.

¹⁵ *Simon* (Anm. 6) S. 280 ff.

wurde schließlich Ende der 70er Jahre unternommen, nachdem Brežnev 1971 die Konzeption des "Sowjetvolks" als einer „neuen historischen Menschengemeinschaft“, in der sich eine allmähliche Annäherung aller Nationalitäten vollziehen sollte, entworfen hatte. Infolge dieser Bildungspolitik hatten in der Brežnev-Ära nur noch die Angehörigen der Titularnationen der Unionsrepubliken sowie auf der Ebene der autonomen Republiken allein die Tataren, die Baškiren und die Karakalpakken die Möglichkeit, in den allgemeinbildenden Schulen durchgängig Unterricht in der Muttersprache zu erhalten.¹⁶ Bei den meisten übrigen Minderheiten war hingegen die sprachliche und kulturelle Russifizierung weit vorangeschritten, als nach dem Erstarken der Autonomie- und schließlich Unabhängigkeitsbewegungen in den Unionsrepubliken auch bei den übrigen in den einzelnen Unionsrepubliken lebenden Minderheiten eine Rückbesinnung auf die eigene Kultur einsetzte.

B. Weißrußland

Einführung

Auch Weißrußland ist mit einem Minderheitenanteil von knapp 20 Prozent ethnisch nicht homogen, jedoch von Nationalitätenkonflikten weitgehend verschont geblieben. Im Gegensatz zu anderen Staaten auf dem Territorium der ehemaligen UdSSR hat sich in Weißrußland ein nationales Selbstbewußtsein erst spät und zudem nur schwach herausgebildet. Zu keiner Zeit vor und nach dem Untergang der UdSSR hat die weißrussische Nationalbewegung mehr als einzelne Kreise der Intelligenz vorwiegend in der Hauptstadt und in den größeren Städten umfaßt. In der Bevölkerung hat die Nationalbewegung hingegen kaum Widerhall gefunden. Demzufolge bestand auch kein Anlaß für Gegenreaktionen von Seiten der im Lande lebenden nationalen Minderheiten, bei denen - wie auch bei der Mehrheit der weißrussischen Bevölkerung - die Assimilierung an die russisch/sowjetische Kultur weit fortgeschritten war und ist. Eine Wiederbelebung der nationalen Identität ist auch heute allenfalls in Ansätzen erkennbar.

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

In der Umbruchphase sowie in den ersten beiden Jahren der neu gewonnenen Eigenstaatlichkeit sind in Weißrußland umfangreiche Minderheitenschutzbestimmungen ergangen und hiermit Vorschriften des Völkerrechts sowie darüber hinaus auch die

¹⁶ Zum Minderheitenrecht in der Brežnev-Ära vgl. *Georg Brunner*, Die Rechtslage der Minderheiten nach sowjetischem Verfassungsrecht, in: *Georg Brunner/Allan Kagedan* (Hg.), Die Minderheiten in der Sowjetunion und das Völkerrecht, Köln 1988, S. 37 ff.; zum Minderheitenrecht nach dem Amtsantritt Gorbačëvs bis zur Auflösung der Sowjetunion: *Georg Brunner*, Minderheiten in der Sowjetunion, *German Yearbook of International Law* 1991, S. 354 ff.

Empfehlungen der OSZE in Minderheitenangelegenheiten in erstaunlichem Umfang in die weißrussische Rechtsordnung transformiert worden. Der Umsetzung dieser Schutzbestimmungen steht jedoch nicht nur die prekäre Wirtschaftslage, die der finanziellen Förderung minoritärer Belange enge Grenzen setzt, sondern vor allem die allgemeine Lage in Weißrußland im Bereich der Menschenrechte im Wege, die sich seit dem Staatsstreich des Staatspräsidenten im November 1996 stetig verschlechtert hat und wo auch heute wenig Hoffnung auf eine Wendung zum Besseren besteht.¹⁷ Die Eingriffe in die Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse, der Versammlung sowie der Vereinigung und die Beschränkung der politischen Mitwirkung treffen grundsätzlich alle Bewohner, mithin auch die Angehörigen der in Weißrußland ansässigen nationalen Minderheiten.¹⁸ Sind politische Parteien bedeutungslos und hat bereits das vom Volk gewählte Parlament, das zudem infolge seiner willkürlichen Besetzung durch den Staatspräsidenten allenfalls Teile der weißrussischen Nation repräsentiert, nichts zu melden, ist eine Teilhabe, erst recht eine effektive politische Mitwirkung nationaler Minderheiten nicht denkbar. Generell minderheitenfeindlich, d.h. speziell oder in besonderem Maße gegen alle oder einzelne Minderheiten gerichtet, ist die weißrussische Präsidialdiktatur allerdings nicht, auch wenn in der Vergangenheit einzelne staatliche Maßnahmen gegen nationale oder/und religiöse Minderheiten gerichtet waren. Beschwerden über Behinderungen beim oder Sanktionen wegen des Sprachgebrauchs oder über sonstige Willkürakte werden von Angehörigen der polnischen, Beschwerden vor allem über zunehmende antisemitische Hetze in den Medien von Angehörigen der jüdischen Minderheit erhoben.¹⁹ Den Angehörigen der größten Minderheit Weißrußlands, der russischen Minderheit, kommt dagegen die von Staatspräsident Lukašenka verfolgte Politik der engen wirtschaftlichen und politischen Anlehnung an

¹⁷ Allgemein zur Lage in Weißrußland: *Magdalena Hoff/Heinz Timmermann*, Belarus in der Krise: Die "Partei der Macht" drängt auf Rückwendung nach Rußland, *BIOSt* 1994 Nr. 22; *Rainer Lindner*, Präsidialdiktatur in Weißrußland, *Osteuropa* 1997 S. 1038 ff.; *David R. Marples*, Belarus – A Denationalized Nation, Amsterdam 1999; *Astrid Sahn*, Schleichender Staatsstreich in Belarus, Hintergründe und Konsequenzen des Verfassungsreferendums im November 1996, *Osteuropa* 1997 S. 475 ff.; *Piotr Sadouski*, Belarus nach dem Prager Gipfel - Private Betrachtungen eines Ex-Botschafters, *KAS/Auslandsinformationen* 2003, S.59-83; *Heinz Timmermann*, Belarus: Eine Diktatur im Herzen Europas?, *BIOSt* 1997 Nr. 10; *ders.*, Der Sonderfall Belarus' im Spannungsfeld zwischen Rußland und Europäischer Union, *Osteuropa* 2002, S. 1436-1455; *Hans-Georg Wieck*, Demokratieförderung in Belarus' - Eine harte Nuß für die europäischen Institutionen, *Osteuropa* 2002, S. 871-884.

¹⁸ Zur Lage im Bereich der Menschenrechte beispielsweise: UN-Menschenrechtsausschuß vom 8.4.2004 E/CN.4/2004/L.22; die Berichte der Sonderberichterstatter des UN-Menschenrechtsausschusses (Civil and political rights, including questions of the judiciary, administration of justice, impunity vom 8.2.2001) und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (Disappeared persons in Belarus vom 4.2.2004, Persecution of the press in the Republic of Belarus vom 12.3.2004), die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19.2.2004 C 43 E/60-66; die alljährlichen Länderberichte des U. S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour oder die Länderberichte von Amnesty International, Human Rights Watch und anderen Menschenrechtsorganisationen.

¹⁹ U. S. Department of State, Belarus - Country Report 2003.

Rußland bis hin zur Vereinigung zumindest partiell insofern zugute, als ihnen Sprachenrechte in optimaler Weise in Rechtsordnung und Praxis eingeräumt sind. Bedingt durch die staatliche Russifizierungspolitik werden in der Praxis in erster Linie Sprachenrechte der Angehörigen der weißrussischen Mehrheitsbevölkerung, die nicht sprachlich russifiziert sind, sondern sich Weißrussisch als Muttersprache bewahrt haben oder sich für eine Wiederbelebung des Weißrussischen einsetzen, beeinträchtigt, während die Möglichkeiten der Angehörigen der nichtrussischen Minderheiten im sprachlichen Bereich nach den allerdings nur spärlich vorhandenen Quellen im Vergleich zur Lage in der ehemaligen Sowjetunion gewachsen sind und auch in der gegenwärtigen Präsidialdiktatur zwar nicht unbedingt gefördert, aber meistens wenigstens toleriert werden.

2. Demographische Lage

Die Bevölkerung Weißrußlands besteht nach den Ergebnissen der ersten in Weißrußland 1999 durchgeführten Volkszählung zu 81,6 Prozent aus Weißrussen. Im Vergleich zur letzten Volkszählung in der UdSSR von 1989 hat die Mehrheitsbevölkerung zugenommen, während alle Minderheiten, am extremsten die jüdische Minderheit, in diesem Zeitraum von zehn Jahren nicht unerheblich geschrumpft sind. Dabei nimmt die Gesamtbevölkerung Weißrußlands, die 1990 bis 1993 noch gewachsen ist, seither stetig und in den letzten Jahren um etwa 50.000 Personen pro Jahr ab.²⁰ Die bei weitem größte Minderheit bildet in Weißrußland mit einem Bevölkerungsanteil von 11,3 Prozent die russische Bevölkerung. Ihr folgen die Polen (3,9 Prozent), die Ukrainer (2,3 Prozent) sowie - als größte nichtslawische Minderheit - die Juden (0,3 Prozent).

Bevölkerungszusammensetzung 1989²¹ und 1999²²

	1989	1999
Weißrussen	7.904.623 (77,9 %)	8.159.073 (81,6 %)
Russen	1.342.099 (13,2 %)	1.141.731 (11,3 %)
Polen	417.720 (4,1 %)	395.712 (3,9 %)
Ukrainer	291.008 (2,9 %)	237.014 (2,4 %)
Juden	111.977 (1,1 %)	27.810 (0,3 %)

²⁰ Angaben der Regierung (www.president.gov.by/Minstat/ru/indicators/population.htm): 10,19 Mio. (1990), 10,24 Mio. (1993), 9,85 Mio. (2003).

²¹ Nacional'nyj sostav naselenija SSSR po dannym vsesojuznoj perepisi naselenija 1989 (Nationale Zusammensetzung der Bevölkerung der UdSSR nach den Angaben der Allunionserhebung), Moskau 1991, S. 12.

²² Angaben der Botschaft Weißrußlands in den Vereinigten Staaten (www.belarusembassy.org/stats/census.htm) und Babylon - Nacional'nye obščnosti Belarusi (<http://babylon.iatp.by/nationalRegistry/1/nr1.html>).

Armenier	4.922 (0,05 %)	10.191 (0,1 %)
Tataren	12.552 (0,1 %)	10.146 (0,1 %)
Zigeuner	10.762 (0,1 %)	9.927 (0,1 %)
Litauer	7.606 (0,07 %)	6.387 (0,06 %)
Azerbaidžaner	5.009 (0,05 %)	6.362 (0,06 %)
Deutsche	3.517 (0,03 %)	4.805 (0,05 %)
Moldauer	4.964 (0,05 %)	4.267 (0,04 %)
Georgier	2.840 (0,03 %)	3.031 (0,03 %)
Čuvašen	3.323 (0,03 %)	2.242 (0,02 %)
Letten	2.658 (0,03 %)	2.239 (0,02 %)
Mordvinen	2.620 (0,03 %)	1.677 (0,02 %)
Uzbeken	3.537 (0,03 %)	1.571 (0,02 %)
Kazachen	2.266 (0,03 %)	1.239 (0,01 %)
Baškiren	1.252 (0,01 %)	1.091 (0,01 %)
Sonstige	16.469 (0,2 %)	14.876 (0,15 %)

Stadt Minsk 1999		Gebiet Brest 1999		Gebiet Gomel 1999		Gebiet Grodno 1999	
Weißrussen	79,3 %	Weißrussen	85,0 %	Weißrussen	84,2 %	Weißrussen	62,2 %
Russen	15,7 %	Russen	8,7 %	Russen	11,0 %	Russen	10,0 %
Polen	1,0 %	Polen	1,8 %	Polen	0,2 %	Polen	24,8 %
Ukrainer	2,4%	Ukrainer	3,8 %	Ukrainer	3,3 %	Ukrainer	1,8 %
Gebiet Minsk 1999		Gebiet Mogilev 1999		Gebiet Vitebsk 1999			
Weißrussen	86,6 %	Weißrussen	86,0 %	Weißrussen	82,0 %		
Russen	9,0 %	Russen	10,9 %	Russen	13,6 %		
Polen	1,9 %	Polen	0,2 %	Polen	1,5 %		
Ukrainer	1,6 %	Ukrainer	1,7 %	Ukrainer	1,6 %		

Die Angehörigen der Minderheiten siedeln überwiegend über ganz Weißrußland verteilt. Eine Ausnahme macht vor allem die polnische Minderheit in dem 1939 von Polen annektierten Gebiet Grodno (weißrussisch Hrodna), in dem ungefähr drei Viertel ihrer Angehörigen leben. Hier stellt die polnische Minderheit mit einem Anteil von einem Viertel an der Einwohnerschaft des Gebiets einen wesentlichen Faktor und zudem die größte Minderheit auf regionaler Ebene dar. Die jüdische und die russische Minderheit sind mit 0,6 Prozent (36,5 Prozent der gesamten jüdischen Minderheit in Weißrußland) bzw. 15,7 Prozent überproportional im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung in der Hauptstadt

Minsk vertreten.

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Geschützt werden nach der Verfassung "nationale Gemeinschaften" (Art. 14, 15)²³, nach dem Minderheitengesetz "nationale Minderheiten". Seit Januar 2004 beinhaltet das weißrussische Recht eine Legaldefinition des Begriffs des Minderheitenangehörigen und damit als Summe der Minderheitenangehörigen auch des Begriffs der nationalen Minderheit,²⁴ womit die Legaldefinition des GUS-Minderheitenabkommens vom 21. Oktober 1994²⁵ (Art. 1) übernommen wurde. Laut Art. 1 des Minderheitengesetzes handelt es sich um Personen, die dauerhaft auf dem Territorium Weißrußlands leben, die weißrussische Staatsangehörigkeit besitzen und sich nach ihrer Herkunft, Sprache, Kultur oder ihren Traditionen von den weißrussischen Bewohnern als der Hauptbevölkerung des Landes unterscheiden. Allein das objektive Kriterium der Unterscheidung von der Mehrheitsbevölkerung reicht dabei allerdings nicht aus. Hinzukommen muß der subjektive Wille, zu der Minderheit gehören zu wollen, denn die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist gemäß Art. 2 des Gesetzes eine Angelegenheit der freien Wahl des Einzelnen. Mit dieser Definition hat sich der Gesetzgeber hinsichtlich des Erfordernisses der Staatsangehörigkeit der traditionellen Völkerrechtslehre und überwiegenden Staatenpraxis angeschlossen, wonach lediglich eigene Staatsangehörige, nicht aber im Lande lebende Ausländer als Minderheitenangehörige anerkannt werden. Als großzügig hat sich das weißrussische Parlament aber im Hinblick auf ein anderes, herkömmlich ebenfalls als entscheidend für die Bejahung der Minderheiteneigenschaft angesehenes Kriterium gezeigt. Eine bestimmte Dauer des Aufenthalts oder der Siedlung der Gruppe in Weißrußland ist nach diesen Bestimmungen nicht erforderlich, womit Zuwanderer bei dauerhaftem Aufenthaltsrecht bereits mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit als Minderheitenangehörige anzuerkennen sind, wenn auch das subjektive Kriterium erfüllt ist. Die in besonderer Weise unter dem Lukašenka-Regime in Bedrängnis geratene Minderheit - der Teil der weißrussischen Mehrheitsbevölkerung, der sich für die Bewahrung der weißrussischen Sprache und Kultur einsetzt - wird von der Legaldefinition nicht erfaßt. Andererseits werden aber in den Rechtsvorschriften auch den Weißrussen die herkömmlichen Minderheitenrechte vor allem im Sprachgebrauch garantiert. Welchen Wert derartige „Garantien“ und damit alle Rechtsvorschriften besitzen, wenn jeglicher Wille seitens des Staates zur Umsetzung fehlt, wird in Weißrußland gerade am Beispiel dieser sprachlichen

²³ RIP; auszugsweise Übers. der Verfassung in der Dok. unter D. II. 1.

²⁴ Gesetz über nationale Minderheiten in der Republik Weißrußland vom 10.11.1992 i. d. F. vom 5.1.2004, RIP; dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 2.

²⁵ Dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 15.

Minderheit innerhalb der weißrussischen Mehrheitsbevölkerung anschaulich belegt.

In der Entscheidung der Staatsangehörigkeitsfrage ist Weißrußland nach der Auflösung der UdSSR dem Beispiel Rußlands gefolgt. Alle Bewohner, die bei Inkrafttreten des weißrussischen Staatsangehörigkeitsgesetzes dauerhaft in den Grenzen Weißrußlands lebten, haben die Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes²⁶ erlangt (Art. 2 Abs. 1 1. StAG). Darüber hinaus wurde zunächst allen, die sich zum weißrussischen Volk bekennen, und deren Nachkommen sowie allen ehemaligen Einwohnern der Republik Weißrußland, die vor Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes Weißrußland verlassen haben, ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung unter privilegierenden Voraussetzungen eingeräumt. Voraussetzungen waren eine legale Existenzgrundlage in Weißrußland, die Beherrschung der weißrussischen Sprache in einem zur Verständigung notwendigen Umfang sowie das schriftliche Versprechen, die weißrussische Rechtsordnung zu wahren. Von der ansonsten obligatorischen siebenjährigen Residenzpflicht wurde dieser Personenkreis befreit (Art. 17, 13 1. StAG). 1995 wurde die Möglichkeit der Verkürzung oder Befreiung von der Residenzpflicht zugunsten ehemaliger Sowjetbürger mit besonderen Fähigkeiten in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Kultur oder Sport oder deren Einbürgerung aus sonstigen Gründen im staatlichen Interesse liegt, geschaffen. Letztere und im Ausland geborene Personen, die sich zum weißrussischen Volk bekennen, sowie im Ausland geborene Nachkommen von Personen, die die Staatsangehörigkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 des weißrussischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben, wurden 1998 generell von der Residenzpflicht sowie vom Erfordernis einer Existenzgrundlage befreit (Art. 17 1. StAG). 1999 wurde schließlich in Umsetzung der mit Kasachstan, Kirgisien und Rußland abgeschlossenen Vereinbarung²⁷ die Einbürgerung durch Registrierung zugunsten ehemaliger sowjetischer Staatsangehöriger eingeführt (Art. 17¹ 1. StAG). Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. August 2002²⁸ hat diese Rechtslage im wesentlichen aufrechterhalten. Die privilegierte Einbürgerung durch Verkürzung der - weiterhin siebenjährigen - Residenzpflicht zugunsten der im Ausland geborenen Weißrussen sowie von Personen mit besonderen Verdiensten ist aber nun in das Ermessen der Behörden gestellt. Auch der privilegierte Einbürgerungsanspruch ehemaliger sowjetischer Staatsangehöriger besteht grundsätzlich fort. Im Gegensatz zum GUS-Abkommen ist allerdings Stichtag nach weißrussischem Staatsangehörigkeitsrecht das Inkrafttreten des ersten weißrussischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (12. November 1991) und nicht - wie

²⁶ Vom 18.10.1991, Sovetskaja Belorussija vom 10.1.1992; VVS RB 1995 Nr. 32 Art. 421; VVS RB 1998 Nr. 25-26 Art. 432; VVS RB 2000 Nr. 3 Art. 16; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 3. b.

²⁷ Auzugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 17.

²⁸ RIP; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 3. a.

nach dem Abkommen - der Tag der Auflösung der UdSSR (31. Dezember 1991). Auch garantiert das Staatsangehörigkeitsgesetz - anders als das GUS-Abkommen - keinen Einbürgerungsanspruch naher Angehöriger weißrussischer Staatsangehöriger mit Aufenthalt in Weißrußland.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die am 15. März 1994 verabschiedete und in dem verfassungswidrigen Referendum vom 24. November 1996 geänderte neue weißrussische Verfassung²⁹ sieht neben dem Gleichheitsgebot und dem allgemeinen Diskriminierungsverbot (Art. 22) sowie den traditionellen Menschen- und Bürgerrechten, zu denen insbesondere die Religions- (Art. 31), die Meinungs- (Art. 33 Abs. 1), die Presse- (Art. 33 Abs. 2), die Versammlungs- (Art. 35), die Vereinigungsfreiheit (Art. 36 Abs. 1) und die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Technik und Lehre (Art. 51 Abs. 2) gehören, auch spezielle Freiheitsrechte vor, die in Weißrußland nicht nur für die - nichtrussischen - Minderheiten, sondern auch für Angehörige der weißrussischen Mehrheitsbevölkerung von spezieller Bedeutung sind. Garantiert wird die Freiheit des nationalen Selbstbekenntnisses, die ausdrücklich sowohl das Recht, ein Bekenntnis abzugeben, als auch das Recht, ein derartiges Bekenntnis zu unterlassen, umfaßt (Art. 50 Abs. 1). Ebenfalls Menschenrechte stellen das Recht auf Bewahrung der nationalen Zugehörigkeit (Art. 50 Abs. 1) sowie das Recht auf Gebrauch der Muttersprache und das Recht auf Wahl der Umgangssprache dar (Art. 50 Abs. 3). Schwächer ausgestaltet ist hingegen das Recht, die Erziehungs- und Unterrichtssprache zu wählen. Denn der Inhalt dieser Gewähr richtet sich nach der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber (Art. 50 Abs. 3). Besondere Schutzvorkehrungen beinhaltet die weißrussische Verfassung zugunsten der Sprache der größten Minderheit. Weißrussisch wird zwar auch nach der Verfassungsrevision von 1996 weiterhin zur Staatssprache proklamiert. Dem Russischen ist jedoch seither derselbe Status wie dem Weißrussischen eingeräumt (Art. 17), womit Russisch ebenfalls und zudem - ausdrücklich gleichberechtigte - Amtssprache ist und den Angehörigen der russischen Minderheit zugleich ein durch die Verfassung abgesicherter Anspruch auf Gebrauch der Muttersprache im amtlichen Verkehr eingeräumt wird. Damit ist der Status der russischen Sprache im Vergleich zum früheren Verfassungsrecht ausgebaut worden. Eine Sonderstellung der Sprache dieser Minderheit war allerdings auch zuvor schon insofern vorgesehen, als der freie Gebrauch des Russischen als Umgangssprache zwischen den in Weißrußland ansässigen Volksgruppen garantiert wurde.

Darüber hinaus erkennt die Verfassung die Existenz unterschiedlicher in Weißrußland ansässiger "nationaler Gemeinschaften" nicht nur an, sondern legt dem Staat im Hinblick auf

²⁹ VVS RB 1994 Nr. 10 Art. 144, i. d. F. vom 24.11.1996, RIP; auszugsweise Übers. in der Dok. unter II. 1.

diese bestimmte Schutzpflichten auf. Im Rahmen der Regelung der Beziehungen zwischen sozialen, nationalen und sonstigen Gemeinschaften sind das Gleichheitsgebot und die speziellen Rechte und Interessen zu beachten (Art. 14). Die Beleidigung der nationalen Würde ist zu sanktionieren (Art. 50 Abs. 2). Der Staat hat schließlich für die Wahrung des geschichtlichen und kulturellen Erbes sowie die freie Entwicklung der Kulturen aller nationalen Gemeinschaften Weißrußlands Sorge zu tragen (Art. 15).

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes³⁰

Die allgemeine und umfassende Regelung des weißrussischen Minderheitenrechts beinhaltet das Gesetz über nationale Minderheiten vom 10. November 1992³¹ (fortan: Minderheitengesetz, MinG). Sprachenrechte sind des weiteren nahezu umfassend im Gesetz über die Sprachen in der Republik Weißrußland vom 26. Januar 1990 (fortan: Sprachengesetz, SprG) geregelt, das im Juli 1998³² grundlegend geändert und neu verkündet worden ist. Mit der Novellierung wurde die in der Verfassung bereits erfolgte Gleichstellung des Russischen mit dem Weißrussischen auf einfachgesetzlicher Ebene nachgeholt. Da seither Weißrussisch und Russisch in den Rechtsvorschriften zumeist fakultativ nebeneinander stehen, in der Praxis der Gebrauch des Russischen in herkömmlicher Weise die Regel und zudem staatlicherseits gefördert, wenn nicht sogar erzwungen wird, wurde mit diesen Änderungen die Verdrängung des Weißrussischen eingeleitet.

6. Einzelne Sachbereiche

Sowohl das Minderheitengesetz als auch das Sprachengesetz räumen Individualrechte der einzelnen Minderheitenangehörigen vor allem im Sprach- und kulturellen Bereich ein. Kollektive Rechte der Gemeinschaft, d.h. Rechte der Minderheit als Gruppe, beinhalten die weißrussischen Rechtsvorschriften hingegen nicht. Besonders hervorgehoben wird die Freiheit des nationalen Selbstbekenntnisses, die vor ihrer Verankerung in der Verfassung bereits auf einfachgesetzlicher Ebene im Minderheitengesetz geschützt war. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist - wie bereits ausgeführt - allein die individuelle Entscheidung des Einzelnen (Art. 1 MinG). An die positive Willensbetätigung dürfen keine negativen Folgen geknüpft werden (Art. 2 Abs. 2 MinG). Die negative Bekenntnisfreiheit wird durch das Verbot, zur Offenbarung oder zum Nachweis der

³⁰ Siehe hierzu *Carmen Schmidt*, Der Minderheitenschutz in der Rußländischen Föderation, Ukraine und Republik Weißrußland, Bonn 1994; *Aliaksandr Vashkevich*, Nationale Minderheiten in Weißrußland, in: *Gerrit Manssen/Boguslaw Banaszak* (Hg.), Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa, Frankfurt am Main, 2001.

³¹ RIP; dt. Übers. i. d. F. vom 5.1.2004 in der Dok. unter D. II. 2.

³² Neuverkündung vom 13.7.1998, VVS RB 1998 Nr. 28 Art. 461; dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 4.

nationalen Zugehörigkeit zu nötigen, bekräftigt (Art. 5 MinG). Einem ausdrücklichen Verbot unterfallen des weiteren die Nötigung zur Leugnung der nationalen Zugehörigkeit, die Beschränkung von Rechten in Anbetracht der nationalen Zugehörigkeit sowie die zwangsweise Assimilierung (Art. 4, 5 MinG). Eine Diskriminierung nach nationalen Kriterien oder die Entfachung von Feindschaft zwischen den Ethnien ist vom Staat zu sanktionieren (Art. 13 Abs. 2 MinG). Darüber hinaus erlegen diese Bestimmungen dem Staat im allgemeinen sowie im Hinblick auf einzelne Minderheitenbelange bestimmte Pflichten auf, deren Umsetzung allerdings der weiteren Konkretisierung bedarf.

a) Schul- und Bildungswesen

Vorkehrungen zur Bewahrung von Minderheitensprachen im Schul- und Bildungsbereich sind im Minderheiten- und Sprachengesetz sowie rudimentär auch im Bildungsgesetz³³ (fortan: BilG) getroffen worden. Das Sprachengesetz sah so in seiner ursprünglichen Fassung ein Recht auf Unterricht ("Erziehung und Bildungserwerb") in der Muttersprache vor. Dieses Recht wurde ausdrücklich nicht nur Weißrussen und Russen, sondern in einem weiteren Absatz grundsätzlich auch den Angehörigen anderer Minderheiten zugebilligt (Art. 22 Abs. 1, 2 SprG a. F.). Um ein subjektives Recht des Einzelnen, das gegebenenfalls mit Hilfe einer Klage durchgesetzt werden kann, handelte es sich aber nicht, obwohl der Staat ausdrücklich verpflichtet wurde, die Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Rechts zu schaffen (Art. 22 Abs. 1 SprG a. F.). Denn die diesbezügliche Verpflichtung des Staates wurde in den speziellen Vorschriften, die die Bildungseinrichtungen der verschiedenen Stufen zum Gegenstand haben, wieder dadurch eingeschränkt, daß der Unterricht in Russisch oder einer anderen Minderheitensprache von der Siedlungsweise der betreffenden Minderheit abhängig gemacht wurde. Unterrichtssprache nach dem Willen des Gesetzgebers zu jener Zeit sollte folglich grundsätzlich Weißrussisch sein. Nur bei kompakter Siedlung einer Minderheit war nach dem Wortlaut der Bestimmungen die Vorhaltung von Vorschuleinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen mit Unterricht in der Sprache der betreffenden Minderheit - ausdrücklich "in Russisch oder einer anderen Minderheitensprache" - obligatorisch (Art. 23, 24 SprG a. F.).

Die Änderung der Sprachenpolitik wurde zunächst im Mai 1996 mit einer Änderung des Bildungsgesetzes angekündigt. Der Grundsatz des Unterrichts in Weißrussisch wurde wieder aufgegeben; weiterhin wurde Weißrussisch allerdings als "Haupterziehungs- und Unterrichtssprache" in Vorschul- und Lehreinrichtungen proklamiert. Wiederum eine Stufe weiter gingen dann 1998³⁴ die neuen Bestimmungen des revidierten Sprachengesetzes, das

³³ Vom 29.1.1991 i. d. F. vom 3.5.1996, VVS RB 1991 Nr. 33 Art. 598, 1996 Nr. 21 Art. 380, RIP; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 5.

³⁴ Siehe Dok. D. II. 4.

Weißrussisch und Russisch alternativ nebeneinanderstellt. Welche Bedeutung nun die Ankündigung der Förderung des Unterrichts in Weißrußland sowie der Publikation von Lehrbüchern und Lehrmitteln in Weißrussisch nach den neuen 2002 in das Bildungsgesetz von 1992 aufgenommenen Regelungen (Art. 6 Abs. 1) hat, ob insbesondere hiermit eine erneute Kurskorrektur vorgenommen wird, ist offen. Eine Änderung der Sprachenpolitik in der Praxis ist bislang nicht erkennbar.

Damit besteht in Weißrußland gegenwärtig die Besonderheit, daß sich der Staat im Schulbereich in den Rechtsvorschriften auf keine Sprache festgelegt hat, die Schüler grundsätzlich zweisprachig sein müssen. Denn verpflichtet sich der Staat zur Garantie eines Rechts auf Unterricht in Weißrussisch oder Russisch (Art. 21 Abs. 1 SprG), steht die Alternative, die er auswählt, in seinem Ermessen. Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung auch für das korrespondierende Recht des Bürgers. Ein „Recht auf Unterricht in Weißrussisch oder Russisch“ beinhaltet danach nicht, daß beide Alternativen zur Verfügung stehen müssen. Die Verpflichtung des Staates ist erfüllt, wenn entweder Unterricht in Weißrussisch oder Russisch im Rahmen des öffentlichen Schulsystems ermöglicht wird. Diese Wahlmöglichkeit behält sich der Staat nicht nur in Vorschuleinrichtungen (Art. 22 SprG) und allgemeinbildenden Schulen (Art. 23 SprG), sondern auch in Fach- und Hochschulen (Art. 24 SprG) vor. Besser als Weißrussen und Russen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen die nichtrussischen Minderheiten behandelt, denen nicht ein Recht auf Unterricht in Weißrussisch oder Russisch, sondern ein Recht auf Unterricht in der Muttersprache zugesprochen wird (Art. 21 Abs. 2 SprG). Als ein subjektives Recht kann aber auch diese Garantie nicht qualifiziert werden, denn die Einrichtung von Vorschuleinrichtungen oder auch nur einzelnen Gruppen in Kindergärten, in denen eine Minderheitensprache gesprochen wird, ist wie die Einrichtung allgemeinbildender Schulen bzw. Klassen mit Unterricht in einer Minderheitensprache in das Ermessen der Kommunen gestellt (Art. 22 Abs. 2, 23 Abs. 2 SprG). Alleinentscheidungsbefugt sind die Kommunen nach den im Jahr 2002 neugefaßten Bestimmungen des Bildungsgesetzes allerdings nur bei Einrichtung einzelner Gruppen oder Klassen mit minderheitensprachlichem Unterricht. Gilt der Gebrauch der Minderheitensprache für den gesamten Kindergarten oder eine Schule, hat sich die Kommune mit dem Bildungsministerium „abzustimmen“ (Art. 6 Abs. 3 BilG).

Ebenfalls im Ermessen der Kommunen steht nach dem Sprachengesetz die Einführung der Minderheitensprache als Unterrichtsfach. Weißrussisch und Russisch sowie eine Fremdsprache sind aber in allen allgemeinbildenden Schulen obligatorische Unterrichtsfächer (Art. 23 Abs. 3 SprG, Art. 6 Abs. 2 BilG). Die insofern ursprünglich weiter gehende Gewähr des Minderheitengesetzes ist 2004 wieder gestrichen worden. Das Recht auf Unterrichtung der Minderheitensprache (Art. 5. b. MinG a. F.) wurde durch ein Recht auf Wahl der Unterrichtssprache (Art. 6 Abs. 4 MinG n. F.) ersetzt, womit sich die Gewähr im

Sprachbereich auf Null reduziert, läuft das Recht auf Wahl der Unterrichtssprache mangels Schule mit entsprechendem Angebot leer.

In der Praxis ist in Schulen und Hochschulen Russisch Hauptunterrichtssprache. Bei entsprechendem Willen und Beharrungsvermögen der Eltern war aber in der Vergangenheit die Einrichtung von Klassen oder Gruppen mit Unterricht in einer Minderheitensprache und bei entsprechenden Schülerzahlen auch minderheitensprachlicher Schulen grundsätzlich möglich, wie vor allem das Beispiel der polnischen Minderheit zeigt. In den öffentlichen Schulen wurden in der ersten Hälfte der 90er Jahre mehrere Schulen sowie ca. 300 Klassen mit Unterricht in Polnisch eingerichtet.³⁵ Die Sprache und Kultur anderer Minderheiten wird als Unterrichtsfach in öffentlichen Schulen angeboten. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Muttersprache an sogenannten Sonntagsschulen zu erlernen.³⁶

Auf seit 1996 zunehmenden Widerstand stößt dagegen die Einführung und Aufrechterhaltung des Unterrichts in Weißrussisch. Die Zahl der Schulen, in denen in Weißrussisch unterrichtet wird, war nach den Angaben der Weißrussischen Liga für Menschenrechte schon im Jahr 1996 wieder auf die Hälfte des Stands von 1991 gesunken. Im Zuge der von Staatspräsident Lukašenka betriebenen Russifizierungspolitik setzt sich dieser Prozeß in beschleunigtem Tempo fort.³⁷ Bedingt durch die sprachliche Assimilierung eines großen Teils der weißrussischen Bevölkerung an die russische Sprache stößt diese Politik allenfalls auf schwachen Widerstand, so daß Klassen und Schulen nicht selten auch wegen mangelnden oder wieder nachgelassenen Interesses der Eltern an einem Unterricht in Weißrussisch nicht zustande kommen oder bestehende Einrichtungen wieder geschlossen werden. Erschwerend kommt hinzu, daß sich mangels Unterricht in Weißrussisch an weiterführenden Schulen und Universitäten auch Eltern, die Weißrussisch bewahrt haben oder bewahren möchten, um etwaige Nachteile ihrer Kinder durch mangelnde Russischkenntnisse an den weiterführenden Schulen zu vermeiden, auch in den Anfangsklassen für den Unterricht in Russisch entscheiden. Diese Situation hat nach den Aussagen von Menschenrechtsorganisationen beispielsweise im Gebiet Grodno dazu geführt, daß heute sämtliche Schulen und Klassen mit Unterricht in Weißrussisch wieder verschwunden sind.³⁸ Die 1998 versuchte Schließung des

³⁵ Z. Anthony Kruszewski, Poles in the Newly Independent States of Lithuania, Belarus and Ukraine, in: Ray Taras (Ed.), National Identities and Ethnic Minorities in Eastern Europe, Houndsmills u.a. 1998, S. 131 ff.

³⁶ *Vashkevich* (Anm. 30) S. 148.

³⁷ Nach einer Studie der Francisak Skaryna Gesellschaft ist die Zahl der Erstkläßler mit Unterricht in Weißrussisch von 75,3 % (1993-1994) auf 28,7 % (1997-1998) und in der Hauptstadt Minsk im gleichen Zeitraum sogar von 58,6 % auf 4,8 % gesunken, U. S. Department of State, Belarus Country Report 1999.

³⁸ *Vjasna* 5.9.2003.

einzigem Gymnasium mit Unterricht in Weißrussisch, des Yakub Kolas Gymnasiums in der Hauptstadt Minsk, haben allerdings Proteste der Eltern zunächst verhindert.³⁹ Im Juni 2003 wurde das Gymnasium jedoch erneut durch Anordnung des Bildungsministeriums aufgelöst und anschließend wegen „Renovierung“ geschlossen.⁴⁰ Ein Teil der Schüler setzt inzwischen vielleicht den Unterricht im Nachbarstaat Litauen fort, wozu ein Gymnasium in Vilnius und Mitglieder der weißrussischen Minderheit in Litauen betroffene Schüler eingeladen haben.⁴¹ Gegen den Abbau des Unterrichts in Weißrussisch bei Gerichten in Weißrußland eingelegte Klagen blieben in der Vergangenheit erfolglos. Der in der Verfassung verbrieft gleiche Status der weißrussischen und der russischen Sprache bedeutet nach der Rechtsprechung - so ausdrücklich das Gebietsgericht Grodno - nicht, daß innerhalb des Schulsystems Unterricht in Weißrussisch obligatorisch zu ermöglichen sei.⁴² Eine weitere Schließung im Bildungsbereich hat kürzlich Aufmerksamkeit über die Landesgrenzen hinaus erlangt. Im Frühjahr 2004 wurde ein erst vor fünf Jahren mit privaten Mitteln errichtetes jüdisches Kulturinstitut der weißrussischen Staatsuniversität ohne Angabe von Gründen aufgelöst.⁴³ Über die Behinderung der Einrichtung von Schulen oder Klassen mit Unterricht in Polnisch seitens der Behörden klagt schließlich auch die polnische Minderheit,⁴⁴ der beispielsweise selbst die Errichtung einer Schule mit Unterricht in Polnisch mit eigenen Mitteln über mehrere Jahre verwehrt wurde.⁴⁵

b) Sprachgebrauch

Ob der private Sprachgebrauch keinen Beschränkungen unterliegt, ist bereits nach den Bestimmungen des Sprachengesetzes⁴⁶ zweifelhaft. Zwar ist die Freiheit der Meinungsäußerung in der weißrussischen Verfassung garantiert (Art. 33 Verf.) und unterfällt der private - "nichtoffizielle" (Art. 2 Abs. 5 SprG) - Sprachgebrauch nach dem Sprachengesetz ausdrücklich nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Dennoch werden

³⁹U. S. Department of State, Belarus Country Report 1999.

⁴⁰ U. S. Department of State, Belarus Country Report 2003. Die Fortsetzung des Unterrichts in privaten Räumlichkeiten versuchen die Behörden mit der Androhung von Sanktionen zu unterbinden, Vjasna 4.12.2003; Demonstrationen gegen die Schließung der Schule werden durch vorübergehende Festnahme von Schülern, Eltern und Passanten beendet, Vjasna 25.3.2004.

⁴¹ Vjasna 22.12.2003.

⁴² U. S. Department of State, Belarus Country Report 1999.

⁴³ Chartyja 4.2.2004, Vjasna 5.2.2004.

⁴⁴ Yegor Maiorchik, Verband der Polen 18.5.1999 (www.open.by/belarus-now).

⁴⁵ *Vashkevich* (Anm. 30) S. 149.

⁴⁶ Siehe Dok. D. II. 4.

in anderen Vorschriften "Unternehmen, Institutionen und Organisationen" sowie "gesellschaftliche Vereinigungen" stets staatlichen und kommunalen Organen gleichgestellt. Privatunternehmen wie auch private Vereine sind damit zur Beachtung der Sprachregeln verpflichtet, womit nach dem Wortlaut des weißrussischen Sprachengesetzes beispielsweise der Schriftwechsel zwischen zwei polnischen Kulturvereinen in Weißrussisch oder Russisch abzuwickeln wäre (Art. 8 Abs. 1 SprG). Nach Auffassung der Behörden hat auch der interne Schriftwechsel zweisprachig, und zwar nicht - wie vom Verband vorgesehen - polnisch und weißrussisch, sondern polnisch und russisch zu sein. So wurde der Verband der Polen Weißrußlands vom Justizministerium wegen des ausschließlichen Gebrauchs des Polnischen und der Benutzung als illegal bewerteter Stempel, die nach Aussage des Verbands mit polnisch-weißrussischer Aufschrift versehen waren, verwarnt.⁴⁷

Staatssprachen Weißrußlands sind nach dem Sprachengesetz Weißrussisch und Russisch (Art. 2 Abs. 1 SprG). Die in der Verfassung noch durch Voranstellung dem Weißrussischen zugebilligte Sonderstellung wird auf einfachgesetzlicher Ebene nicht mehr wiederholt. Der Staat hat hiernach aber grundsätzlich für die allseitige Entwicklung und das Funktionieren beider Sprachen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Sorge zu tragen (Art. 2 Abs. 2 SprG). Hierzu zählt ausdrücklich auch die Sicherstellung des freien Gebrauchs der Sprache - aller - im Lande ansässigen Minderheiten, wozu der Staat gemäß Art. 2 Abs. 3 SprG verpflichtet ist. Sind in den einzelnen geregelten Sachbereichen jedoch konkrete Sprachenrechte vorgesehen, werden diese ausschließlich den Angehörigen der russischen Minderheit, nicht aber anderen Minderheiten zugesprochen. So besitzen die Bürger das Recht, sich entweder in Weißrussisch oder Russisch an staatliche und kommunale Organe zu wenden (Art. 3 Abs. 1 SprG). Auch schriftliche Eingaben sind sowohl in Weißrussisch als auch in Russisch entgegenzunehmen (Art. 5 SprG). Folgerichtig sind dann auch alle Mitarbeiter der zentralen und kommunalen Behörden verpflichtet, beide Sprachen in dem zur Verständigung erforderlichen Umfang zu beherrschen (Art. 4 SprG). Der Gebrauch einer anderen Sprache als Weißrussisch oder Russisch setzt demgegenüber voraus, daß diese Sprache für beide Seiten annehmbar ist. Die behördliche Antwort ist in Weißrussisch oder Russisch abzufassen (Art. 3 Abs. 2 SprG). Rechtsvorschriften und sonstige Akte sind in beiden Sprachen oder allein in Weißrussisch oder Russisch zu veröffentlichen (Art. 7 SprG). Wie die Praxis aussieht, zeigt anschaulich die Datenbank für Rechtsinformationen des nationalen Internet-Portals, in der die ganz überwiegende Anzahl der Texte ausschließlich in Russisch verfaßt sind und die einzelnen weißrussischen Texte eher als ein Versehen erscheinen.⁴⁸ Die drei Alternativen -

⁴⁷ Vjasna 25.8.2003, 12.9.2003.

⁴⁸ www.president.gov.by.

Zweisprachigkeit, weißrussische oder russische Einsprachigkeit - sind nach den Rechtsvorschriften des weiteren für die interne Geschäftsführung der staatlichen und kommunalen Organe und Behörden sowie den Verkehr dieser Behörden untereinander vorgesehen (Art. 8 SprG). Aber auch hier ist, nachdem der Gebrauch des Weißrussischen schon bald nach dem Amtsantritt von Staatspräsident Lukašenka abgeschafft wurde,⁴⁹ der alleinige Gebrauch des Russischen die Regel.

In gerichtlichen Verfahren galt bis zur Novellierung - wie auch in Weißrußland als Teil der ehemaligen Sowjetunion - die Ortssprachenregel, wonach als Gerichtssprache auch die Sprache der Bevölkerungsmehrheit im Gerichtsbezirk in Betracht kam. Nach heutigem Recht sind ebenfalls wahlweise Weißrussisch und Russisch zugelassen (Art. 14 Abs. 1 SprG). In der Praxis ist Russisch Gerichtssprache. Verfahrensbeteiligten, die die Verfahrenssprache des Straf-, Zivil- oder Wirtschaftsgerichts nicht beherrschen, können vor Gericht die Muttersprache gebrauchen sowie sich mittels eines Dolmetschers mit den Materialien der Sache vertraut machen und an Gerichtshandlungen teilnehmen (Art. 14 Abs. 2 SprG, Art. 10 Abs. 2 GerichtsG⁵⁰). Nach den neuen Prozeßgesetzen gilt dies auch dann, wenn die Verfahrensbeteiligten die Gerichtssprache unzureichend beherrschen.⁵¹ Schriftstücke sind Verfahrensbeteiligten auf Antrag in einer Übersetzung in eine Sprache, derer sie mächtig sind (Art. 14 Abs. 3 SprG, 21 Abs. 3 StPO), bzw. in der Sprache, die sie im Zivilprozeß gebraucht haben (Art. 16 Abs. 3 ZPO), auszuhändigen. Das gleiche gilt für Ordnungswidrigkeitensachen (Art. 15 SprG), Notariatsachen (Art. 16 SprG) und Akte der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht (Art. 17). Auch vor dem Verfassungsgericht kommen grundsätzlich Weißrussisch und Russisch als Verfahrenssprache in Betracht (Art. 3 VerfGG⁵²). Ein Verfahren kann des weiteren in beiden Sprachen durchgeführt werden. Die Sprache, die in Schriftstücken an die Parteien zu gebrauchen ist, richtet sich nach der Verfahrenssprache.⁵³

⁴⁹ *Vashkevych* (Anm. 30) S. 152.

⁵⁰ Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter vom 13.1.1995 i. d. F. vom 11.11.2002, VVS RB 1995 Nr. 11 Art. 120, 1996 Nr. 21 Art. 378 und 380, RIP; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 6.

⁵¹ Art. 21 Strafprozeßgesetzbuch vom 30.6.1999, VVS RB 1999 Nr. 28 - 29 Art. 433; Art. 16 Zivilprozeßgesetzbuch vom 18.12.1998, VVS RB 1999 Nr. 10 - 12 Art. 102; dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 7 und 8. Der Anspruch auf Übersetzung bzw. auf einen Dolmetscher ist immerhin vom Stadtgericht Minsk bestätigt und die Entscheidung des Bezirksgerichts wegen Verfahrensverstößes aufgehoben und zurückverwiesen worden. Den Einwand, Russisch nicht hinreichend zu beherrschen, hat ein Mitglied und Jurist von Vjasna erhoben, gegen den wegen seines Protests im Gerichtsgebäude gegen das Verbot von Vjasna eine Geldbuße verhängt worden war, Vjasna 5.2.2004. Ob der Einspruch gegen die Geldbuße nun ebf. erfolgreich ist, bleibt abzuwarten.

⁵² Gesetz über das Verfassungsgericht vom 30.3.1994 i. d. F. vom 7.7.1997, VVS RB 1997 Nr. 25-26 Art. 464, Neuverkündung Art. 465; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 9.

⁵³ Art. 8 Abs. 2 Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts vom 27.5.1994, VVS RB 1994 Nr. 23-24 Art. 133-

c) Namensrecht

Beschränkungen im Hinblick auf die Namensführung bestehen nicht. Weißrussische und russische Vor- und Nachnamen haben allerdings den jeweiligen nationalen Traditionen der Namensgebung sowie den Normen und Regeln des Sprachgebrauchs zu entsprechen. Die Schreibweise anderssprachiger Namen richtet sich nach den weißrussischen oder russischen Transkriptionsregeln (Art. 33 SprG). Offizielle Schriftstücke, d.h. Ausweise, Arbeitsbücher, Zeugnisse sowie Personenstandsurkunden, sind hiernach zweisprachig (Weißrussisch/Russisch) oder in einer der beiden Sprachen auszustellen (Art. 10 SprG).

d) Topographische Bezeichnungen

Geographische Bezeichnungen (Ortsnamen, Namen von Gebietseinheiten, Straßen, Plätzen, Flüssen etc.), für die ursprünglich Weißrussisch vorgeschrieben war, können heute in Weißrussisch oder Russisch geschrieben werden. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Beschriftung von Atlanten und Karten (Art. 32 SprG). Institutionen dürfen hingegen nicht nur einsprachige (Weißrussisch oder Russisch), sondern auch zweisprachige (Weißrussisch/Russisch) Bezeichnungen wählen. Zusätzlich kann diesen jeweils eine Übersetzung in eine andere Sprache beigefügt werden, „sofern dies erforderlich ist“ (Art. 31 SprG).

e) Kulturwahrung und -pflege

Außerhalb des schulischen Bereichs werden den Minderheitenangehörigen in den Rechtsvorschriften auf den ersten Blick auf individualrechtlicher Basis die zur Erhaltung der Minderheiteneigenschaften notwendigen Freiheitsrechte garantiert. So beinhaltet das Minderheitengesetz neben der Vereins-, Religions- sowie der Meinungs- und Pressefreiheit das Recht, das eigene historisch-kulturelle und geistige Erbe zu bewahren und die Nationalkultur frei zu entfalten, sowie das Recht auf Pflege von Kontakten mit den Landsleuten im Ausland (Art. 6 MinG). Die von Minderheitenangehörigen geschaffenen nationalen Gesellschaften können des weiteren sowohl Träger ihrer nationalen Bildungs- oder sonstiger Einrichtungen als auch wirtschaftlich tätig sein (Art. 9 und 10 MinG). Ein Recht, Kulturvereine und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Theater, Museen und Verlage zu errichten, das ausdrücklich „anderen Nationalitäten und ethnischen Gruppen“ gewährleistet wird, ist ferner im Kulturgesetz⁵⁴ (KulG) vorgesehen. Wiedergeburt und Entfaltung der weißrussischen Nationalkultur, aber auch der Kulturen der nationalen Minderheiten sind eine Aufgabe des Staates (Art. 2 KulG). Priorität genießen ausdrücklich die Wiedergeburt,

134; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 10.

⁵⁴ Gesetz über die Kultur in der Republik Weißrußland vom 4.6.1991 i. d. F. vom 14.5.2001, RIP; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 11.

Bewahrung, Entwicklung und Verbreitung der weißrussischen Nationalkultur (Art. 8 KulG).

Unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung sind indes die Vereins-, Religions- und Pressefreiheit bereits auf der Ebene der Rechtsvorschriften nicht gesichert. Zudem bieten diese Rechtsvorschriften den Behörden ein weites Spektrum an Instrumenten, um diese Rechtspositionen einzuschränken und mit repressiven Mitteln gegen nicht genehme Kulturvereine, Glaubensgemeinschaften oder Presseorgane und deren Mitarbeiter vorzugehen, wovon nicht nur die Minderheiten, sondern die weißrussische Mehrheitsbevölkerung in gleicher Weise betroffen sind.

So gilt für die Gründung von Kulturvereinen das allgemeine Vereinsrecht, das die für die Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderliche Registrierung des Vereins von einer Zahl von mindestens 10 Mitgliedern, die die weißrussische Staatsangehörigkeit besitzen, abhängig macht (Art. 8 VereinsG⁵⁵). Seit 1999 müssen die Vereinsgründer die Verwaltungsbezirke, auf die sich die Vereinstätigkeit erstrecken soll, repräsentieren, denn die zehn Gründer müssen im Fall eines lokalen Vereins „aus der Mehrzahl der administrativ-territorialen Einheiten“ stammen. Möchte der Verein landesweit tätig sein, sind die zehn Gründer „aus der Mehrzahl der Gebiete und der Stadt Minsk“ zu rekrutieren. Vereine mit internationaler Zielrichtung haben mindestens einen Gründer „aus einem ausländischen Staat“ vorzuweisen. Ob ein Rechtsanspruch auf Registrierung besteht, ist nach dem Vereinsgesetz zweifelhaft. Wird der Verein registriert, kann er beim geringfügigsten Rechtsverstoß im Fall der Wiederholung innerhalb eines Jahres nach einer Verwarnung verboten werden (Art. 28, 29 VereinsG). Auch ohne Wiederholung drohen Vereinsverbot und -auflösung bei Vorliegen der absoluten Verbotgründe, die über die in Rechtsstaaten üblichen Vereinsverbote der verfassungs-, staatsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Tätigkeit weit hinausgehen (Art. 3 VereinsG). Verboten sind seit 1999 auch Vereine, die die physische oder psychische Gesundheit der Bürger negativ beeinflussen können, womit Sportvereine in Weißrußland eigentlich nicht existieren dürften. Etwaige negative Auswirkungen auf die Gesundheit ihrer Mitglieder dürften hier kaum auszuschließen sein.

In der Praxis sind Vereinsverbote nach den Angaben von inländischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen an der Tagesordnung und werden in der weißrussischen Diktatur anscheinend als Indikator einer erfolgreichen politischen Arbeit betrachtet. Dementsprechend hat sich der weißrussische Justizminister kürzlich gerühmt, mit 51 Vereinsverboten und 810 schriftlichen Verwarnungen die Erfolgsquote von 2002 im Jahr

⁵⁵ Gesetz über gesellschaftliche Vereinigungen vom 4.10.1994 i. d. F. vom 26.6.2003; VVS RB 1994 Nr. 29 Art. 503, 1999 Nr. 34 - 35 Art. 518, RIP; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 12.

2003 um das Sechsfache gesteigert zu haben.⁵⁶ Effizienzsteigerungen sind aber auch sicherlich 2004 noch möglich. Ein Vereinsverbot kann laut Vereinsgesetz zwar nur von einem Gericht ausgesprochen werden. Entsprechenden Anträgen scheinen die Gerichte bis hin zum Obersten Gericht, das für das Verbot landesweiter Vereine zuständig ist, jedoch stets nachzukommen. Die behördlichen Aktionen der letzten Jahre waren dabei in erster Linie gegen politische Bewegungen sowie Organisationen gerichtet, die sich für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen und sich hierbei nicht jeglicher Kritik an Staat und Staatspräsidenten enthalten haben. Zu den betroffenen Organisationen zählen beispielsweise die renommierten weißrussischen Menschenrechtsorganisationen „Vjasna (Frühling) 96“ (Vorwurf: grobe Verletzung der Wahlgesetzgebung während der Präsidentschaftswahlen, und zwar konkret der Regeln der Entsendung von Beobachtern zu den Wahllokalen)⁵⁷, die „Unabhängige Gesellschaft für Rechtsforschung“ (Vorwurf: laut Stadtgericht Vertretung von NGOs in gerichtlichen Verfahren, nach der Begründung des Obersten Gerichts Überschreitung der territorialen Zuständigkeit)⁵⁸ und die Organisation „Rechtliche Unterstützung für die Bevölkerung“ (Vorwurf: entgeltliche Rechtshilfe und falscher Stempel)⁵⁹ in Minsk oder die Gesellschaft „Ratuša“ in Grodno (Vorwurf: Drucken ohne spezielle Erlaubnis)⁶⁰. Ein beliebter und daher häufig angewandter Verbotgrund ist die „fehlende“, „illegale“, „falsche juristische“ Anschrift, womit stets gemeint ist, daß die Aktivitäten der Personengemeinschaft - egal, ob Verein, Partei oder Glaubensgemeinschaft - nicht in speziell für den Satzungszweck gewidmeten Räumlichkeiten, sondern mangels Büroraum oder Kultgebäude in Wohnungen stattgefunden haben.⁶¹ Mit der Kündigung des Mietvertrags durch die Kommune ist in Anbetracht dieser Behördenpraxis auch bei der Francisak Skaryna Gesellschaft für die weißrussische Sprache die erste Stufe auf dem Weg zum Verbot beschrritten worden, da der Kulturverein damit nicht mehr über eine „legale“ Anschrift verfügt.⁶² Vereinsverbot und Auflösung drohen schließlich gegenwärtig auch dem weißrussischen Helsinki-Komitee, gegen das im Januar 2004 wegen der unterlassenen

⁵⁶ Belarus - Stifling the promotion of human rights, Amnesty International 29.3.2004.

⁵⁷ Vjasna 30.10.2003, 30.12.2003.

⁵⁸ Vjasna 12.3.2004.

⁵⁹ Vjasna 12.9.2003.

⁶⁰ Vjasna 24.11.2003.

⁶¹ Liquidationsgrund beispielsweise bei „Frauenfragen“ (Frauenorganisation der konservativ-christlichen Partei) und „Kassiopeya“, Grund für eine Verwarnung der sozialdemokratischen Partei „Narodnaya Hramada“, Vjasna 1.9., 9. und 10.10.2003.

⁶² Vjasna 15.1.2004.

Versteuerung nichtsteuerpflichtiger Mittel aus dem EU-Tacis-Programm eine Geldbuße verhängt wurde. Führt nicht bereits die vom Helsinki-Komitee kaum aufzubringende Geldbuße von umgerechnet 180.000 US \$ zu seinem Ruin, dürfte der zweite, dann ein Verbot rechtfertigende Rechtsverstoß nicht lange auf sich warten lassen.⁶³

Solange sich die Aktivitäten der Minderheiten ausschließlich im unpolitischen Bereich der Pflege der Nationalkultur bewegen, bestehen große Chancen, von behördlichen Eingriffen verschont zu bleiben. Behördliche Maßnahmen gegen einzelne Minderheiten wie beispielsweise die Durchsuchung von Räumlichkeiten wegen angeblichen Korruptionsverdachts,⁶⁴ die Abmahnung wegen des Sprachgebrauchs, die Verzögerung bei der Errichtung einer polnischen Schule beim Zentralverband der Polen oder die gegen die jüdische Minderheit gerichtete Hetze in den Medien sind bisher eher Einzelfälle geblieben. Von einer planmäßigen, gegen die polnische oder jüdische Minderheit gerichteten Politik des Staates kann aber wohl - noch - nicht gesprochen werden. Der russischen Minderheit kommt im Gegenteil die Russifizierungspolitik von Staatspräsident und Regierung zugute. Mit Russisch als Muttersprache und dem Bekenntnis zur vom Staat begünstigten orthodoxen Kirche ist für die russische Minderheit die Gefahr, sich in Widerspruch zur offiziellen Politik zu setzen, gering. Soweit die russischen Kulturvereine auf eine finanzielle Förderung angewiesen sind, unterscheidet sich ihr Schicksal in Anbetracht der leeren Kassen allerdings nicht von demjenigen der übrigen Minderheiten. Nichtsdestotrotz haben die Minderheiten auch ohne nennenswerte staatliche Förderung recht breite kulturelle Aktivitäten entfaltet und inzwischen ein Netz von Kulturvereinen und -gesellschaften errichtet.⁶⁵ Dies gilt in besonderem Maße für die polnische Minderheit, die schon in den ersten Jahren nach dem Untergang der Sowjetunion ein lebhaftes und vielfältiges Verbandswesen aufgebaut hat.⁶⁶ Zu den landesweiten Verbänden der polnischen Minderheit zählt neben dem bereits genannten Zentralverband der Polen in Weißrußland mit Sitz in Grodno die Polnische Wissenschaftsvereinigung in Minsk.

Ebenfalls nicht unproblematisch ist des weiteren die Lage im Bereich Religion, wovon in erster Linie diejenigen Angehörigen der Minderheiten, aber auch der Mehrheitsbevölkerung betroffen sind, die nicht dem orthodoxen Glauben angehören. Im Unterschied zum Vereinsrecht haben die Behörden jedoch bisher nur in Einzelfällen von den Möglichkeiten

⁶³ Amnesty International 29.3.2004 (Anm. 56); Vjasna 29.1. und 18.3.2004, Chartyja 97 28.1.2004.

⁶⁴ Vjasna 7.10.2003.

⁶⁵ *Vashkevych* (Anm. 30); vgl. ferner das Verzeichnis der beim Justizministerium registrierten Kulturvereine, Stand 3.1.2001, *Babylon* (Anm. 22).

⁶⁶ *Kruszewski* (Anm. 35).

Gebrauch gemacht, die ihnen das neue Religionsrecht bietet. Die Mehrheit der weißrussischen Bevölkerung und auch der Minderheiten identifiziert sich mit der orthodoxen Kirche, die den Patriarchen der russischen orthodoxen Kirche in Moskau als Oberhaupt anerkennt und seit 1991 Autonomie in inneren Angelegenheiten genießt.⁶⁷ Zweitgrößte Glaubensgemeinschaft in Weißrußland ist die römisch-katholische Kirche. Ihr gehören vor allem die Angehörigen der polnischen Minderheit an. Die meisten katholischen Gemeinden befinden sich daher im Gebiet Grodno. Recht klein ist die Zahl der Anhänger der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom russischen Zaren aufgelösten und erst 1990 wiedererrichteten unierten oder griechisch-katholischen Kirche. Die unierte Kirche hält an den orthodoxen Riten und am Kirchenslawischen fest, erkennt aber den Papst und die römisch-katholischen Dogmen an. Stärkeren Zulauf weisen dagegen zum Ärger der orthodoxen Kirche die zahlreichen protestantischen Kirchen und Gemeinschaften auf, deren Wachstum die lokalen Behörden an einigen Orten mit restriktiven Maßnahmen entgegenzuwirken versuchen. Wie in anderen ehemals sozialistischen Ländern mit staatlich verordnetem Atheismus ist aber auch in Weißrußland der Anteil der Bevölkerung ohne religiöse Bindungen auch heute noch relativ hoch. In einer Umfrage von 1998 haben sich etwa 40 Prozent als nicht gläubig und etwa 60 Prozent als aus religiösen oder kulturellen Gründen mit der orthodoxen Kirche verbunden bezeichnet.⁶⁸ Staatlicherseits wird der Anteil der orthodoxen Gläubigen mit 80 Prozent angegeben, während Katholiken und Protestanten nach diesen Angaben etwa 14 bzw. 2 Prozent der Bevölkerung ausmachen.⁶⁹

Auch Religionsgemeinschaften bedürfen grundsätzlich nach dem im Jahr 2002 einer Totalrevision unterzogenen Religionsgesetz von 1992⁷⁰, das unter dem Oberbegriff „religiöse Organisationen“ „religiöse Gemeinschaften“ (Art. 14 RelG) und „religiöse Vereinigungen“ (Art. 15 RelG) unterscheidet, einer Registrierung bei den Behörden. Sinn dieser Unterscheidung ist die Beschränkung der Religionsfreiheit sowohl in territorialer als auch in inhaltlicher Hinsicht. Territorial wird der Wirkbereich der Religionsgemeinschaft, die bereits

⁶⁷ Siehe *Georg Seide*, Die Russische Orthodoxe Kirche in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion - Zur Lage in der Ukraine, in Weißrußland, im Baltikum, Moldawien und in den mittelasiatischen Staaten, Osteuropa 1994, S. 59-73.

⁶⁸ U. S. Department of State, Belarus - International Religious Freedom Report 2003.

⁶⁹ Nach den Angaben der weißrussischen Botschaft in Deutschland (Pressemitteilung vom 9.10.2002, www.belarus-botschaft.de) und in den USA (Religion in Belarus, www.belarusembassy.org) und der Regierung (Religioznye konfessii na territorii Belarusi, www.president.gov.by), Stand Okt. 2001, wurden 433 katholische Gemeinden, die sich auf das Erzbistum Minsk-Mogilev und die 3 Bistümer Grodno, Pinsk und Vitebsk verteilen, sowie etwa 1000 protestantische Gemeinden registriert.

⁷⁰ Gesetz über die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und religiöse Organisationen vom 17.12.1992 i. d. F. vom 31.10.2002, RIP; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 13; zur Totalrevision: *Carmen Schmidt*, Das neue Instrumentarium in Weißrußland zur Aushebelung der Religionsfreiheit, Osteuropa-Recht 2003, S.258-265.

im Gründungszeitpunkt mindestens zwanzig Gläubige umfassen muß, auf ihr Satzungsgebiet, d. h. im Fall der religiösen Gemeinschaft auf eine einzelne oder mehrere benachbarte Siedlungen, folglich auf ein begrenztes lokales Territorium beschränkt. Denn die Gläubigen handeln gemäß Art. 14 Abs. 2 RelG allein auf diesem Territorium. Landesweite Aktivitäten sind dagegen nur Republikverbänden gestattet. Die Errichtung eines Verbands ist aber nach den Rechtsvorschriften erst möglich, wenn mindestens zehn religiöse Gemeinschaften bestehen und zumindest eine dieser Gemeinschaften eine Existenz auf dem betreffenden Territorium für einen Zeitraum von zwanzig Jahren nachweisen kann. Soll es sich um einen sogenannten Republikverband handeln, sollen also landesweite Aktivitäten gestattet sein, müssen die zehn Gemeinschaften die Mehrzahl der weißrussischen Gebiete repräsentieren. Inhaltliche Beschränkungen bestehen insofern, als ausschließlich religiösen Verbänden die Errichtung von Klöstern, Mönchsgemeinschaften, Bruder- und Schwesternschaften, Missionen und geistigen Lehreinrichtungen (Art. 15 Abs. 6, 28 RelG) sowie „Massenmedien“ (Art. 27 Abs. 2 RelG) gestattet wird. In der Praxis der Behörden wird darüber hinaus die Einladung ausländischer Priester oder die Errichtung von Kultgebäuden allein einem Republikverband zugebilligt.⁷¹ Sonstige Aktivitäten und insbesondere Kulthandlungen können grundsätzlich von den - registrierten - religiösen Gemeinschaften vorgenommen werden, bedürfen aber teilweise der vorherigen Genehmigung der Religionsbehörde, die hierzu eine „religionswissenschaftliche Expertise“ durchzuführen hat. Religionsbehörde ist das 1997 errichtete Komitee für religiöse und nationale Angelegenheiten, das 2001 dem Ministerrat unterstellt wurde. Eine derartige Begutachtung durch die Religionsbehörde ist kraft Gesetzes für die Einfuhr religiösen Schrifttums oder sonstiger Medienprodukte sowie die Aufnahme religiösen Schrifttums in Bibliotheken vorgesehen, kann aber von der Religionsbehörde auch im Einzelfall für die Verbreitung religiöser Materialien im Inland angeordnet werden (Art. 26 Abs. 2, 3 RelG). Andere Formen der Religionsausübung und insbesondere die Vornahme von Kulthandlungen an hierzu nicht ausdrücklich zugelassenen Orten, und zwar nicht nur unter freiem Himmel, sondern auch in geschlossenen Räumen, bedürfen der - vorherigen - Erlaubnis der Lokalbehörden (Art. 25 Abs. 5 RelG).

Ohne Registrierung der Gemeinschaft ist die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder im wesentlichen auf das forum internum beschränkt, da die Bekundung in der Öffentlichkeit und insbesondere die gemeinschaftliche Vornahme religiöser Handlungen praktisch ausgeschlossen wird. Denn Gottesdienste, religiöse Bräuche, Riten dürfen grundsätzlich ausschließlich in den speziell für diese Zwecke zugelassenen Räumlichkeiten stattfinden; in ihren Besitz können nichtregistrierte Gemeinschaften aber mangels Rechtsfähigkeit kaum gelangen. Kulthandlungen in Privatwohnungen dürfen hingegen „keinen Massen- und

⁷¹ U. S. Department of State, Belarus - International Religious Freedom Report 2002.

systematischen Charakter“ tragen (Art. 25 Abs. 2 RelG), mithin nicht die nach Auffassung der Behörden schädliche Personenzahl oder Häufigkeit erreichen. Ob eine Gemeinschaft registriert wird, hängt seit 2002 davon ab, ob sie eine Existenzberechtigung (pravo na razmeščenje) am satzungsgemäßen Ort nachweisen kann (Art. 17 Abs. 2 RelG). Kann sie ein solches Recht nicht vorweisen, handelt es sich vielmehr um eine sogenannte „nichttraditionelle“ Glaubenslehre, hängt ihre Registrierung von der Billigung durch die Religionsbehörde ab. Als traditionelle Religionen werden dabei laut Präambel des Religionsgesetzes die orthodoxe, die katholische und die evangelisch-lutherische Kirche sowie der Judentum und der Islam anerkannt. Allen anderen Glaubensgemeinschaften droht damit grundsätzlich die „religionswissenschaftliche Expertise“ durch die Religionsbehörde, die von der für die Registrierung zuständigen Gebietsbehörde bei der Religionsbehörde einzuholen und bei ihrer Entscheidung zu beachten ist (Art. 17 Abs. 3 und 7, Art. 21 Abs. 1 RelG). Gegenstand und Maßstab dieser Begutachtung werden vom Religionsgesetz ausdrücklich nicht geregelt. Die Bezeichnung „religionswissenschaftlich“ läßt jedoch darauf schließen, daß rechtliche Gründe für die Zulassung zumindest nicht ausschließlich entscheidend sein sollen. Die einzelnen Auskunftspflichten der antragstellenden Gemeinschaft - wie insbesondere die Einstellung zu Ehe und Familie - legen vielmehr die Annahme nahe, daß vom Gesetzgeber eher an eine Bewertung der moralischen und ethischen Überzeugungen und Vorstellungen der Gläubigen gedacht ist, etwaige Abweichungen von den nach Ansicht der Religionsbehörde vorherrschenden oder opportunen Moralvorstellungen folglich den Grund für eine negative Begutachtung und damit die Ablehnung der Registrierung bilden können. Diese Regelungen gelten auch für vor Inkrafttreten bereits registrierte Gemeinschaften, da alle Religionsgemeinschaften innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen ihre Statuten anzupassen und sich „umzuregistrieren“ haben.

In der Praxis wurde protestantischen, asiatischen sowie neuen religiösen und Weltanschauungsbewegungen und Sekten die Anerkennung verwehrt, wovon Weißrussen und die übrigen im Lande ansässigen Volksgruppen gleichermaßen betroffen sind.⁷² Gegen einzelne Gemeinden wurden Geldbußen wegen der mangels Registrierung als illegal qualifizierten Vornahme von Kulthandlungen verhängt. Behördliche Maßnahmen richteten sich aber auch gegen registrierte Gemeinschaften. Von lokalen Behörden verwehrt bzw. verhindert wurde beispielsweise die Umwandlung von Räumlichkeiten in Kultgebäude, die Errichtung von Kultgebäuden, der Erwerb von Grundstücken für derartige Zwecke oder die Einladung und Mitwirkung von Geistlichen aus dem Ausland.

⁷² Betroffen sind insbesondere Baptisten, Pfingstler und andere protestantische Gemeinschaften, hinduistische und Krishna-Gemeinschaften, U. S. Department of State, Belarus Country Reports on Human Rights Practices 2002 und 2003.

Ebenso wenig wie die Vereins- und Religionsfreiheit ist in Weißrußland schließlich die Pressefreiheit in der innerstaatlichen Rechtsordnung, geschweige in der Praxis gewährleistet. Betroffen sind auch hier alle Bewohner des Landes gleichermaßen; eine spezielle minderheitenfeindliche Politik ist auch in diesem Bereich nicht festzustellen. Die Lage hat sich dabei in den letzten Jahren weiter verschlechtert. Eine auch nur ansatzweise regierungskritische Berichterstattung - sei es in den Print- oder in den audiovisuellen Medien - wird vom Staat mit allen Mitteln unterbunden. Das repressive Instrumentarium reicht vom Verbot der Verbreitung nichtregistrierter Druckerzeugnisse und der willkürliche Annullierung der Registrierung, der Nötigung von - zumeist staatlichen - Druckereien und Vertriebsfirmen zur Verweigerung von Druck und Vertrieb nicht genehmer Druckerzeugnisse, der Diskriminierung nichtstaatlicher Presse bei Druck- und Vertriebsgebühren bis hin zu zivil-, ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen gegen Journalisten, Redakteure und Verleger wegen der Verbreitung nichtregistrierter Druckerzeugnisse oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (Verunglimpfung des Staatspräsidenten, Beleidigung von Amtsträgern), die mit ruinösen Geldbußen oder mehrjährigen Freiheitsstrafen geahndet werden.⁷³ Im Fall des russischen Kameramanns Zavadski und weiterer Oppositioneller, deren Verschwinden bis heute nicht aufgeklärt wurde, besteht sogar der Verdacht, daß selbst die Tötung als probates Mittel angesehen und angewandt wurde.⁷⁴

f) Politische Mitwirkung

Spezielle Vorkehrungen zur Sicherung einer Partizipation der Minderheiten bestehen weder auf Landes- oder regionaler noch auf lokaler Ebene. Allerdings können nach dem Minderheitengesetz (Art. 7) bei den lokalen Vertretungskörperschaften beratende Gremien aus Vertretern nationaler Minderheiten geschaffen werden. Ob sie errichtet werden, ist damit in das Ermessen des Gemeinde- oder Stadtrats gestellt. Im Bereich der Exekutive können die Minderheiten über den 1998 beim Komitee für religiöse und nationale Angelegenheiten gebildeten Koalitionsrat für Minderheitenfragen, der sich aus 14 Vertretern großer Minderheitenverbände zusammensetzt,⁷⁵ ihre Belange geltend machen.

Im übrigen können die Angehörigen der Minderheiten nur versuchen, sich über die

⁷³ Siehe den Bericht des Berichtstatters des politischen Ausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 12.3.2004 (Doc.10107) und die Vielzahl von Vorfällen allein April - Sept. 2003 in der Anlage; The Media in Belarus-Analysis by OSCE AMG 18.4.2001; U.S. Department of State, Belarus. Country report on Human Rights Practices 2003; *Mikhail Pastukhov/Yury Toporashev, Belarus': Nezavisimye zhurnalisty pered ugolovnym sudom/Belarus: Journalists tried on criminal charges, Minsk 2003.*

⁷⁴ Siehe den Bericht des Berichtstatters des politischen Ausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 4.2.2004 (Doc. 10062), Disappeared persons in Belarus.

⁷⁵ *Vashkevich* (Anm. 30) S. 145.

Mitgliedschaft in den existierenden politischen Parteien oder durch eigene Parteien und Kandidaten an den Wahlen zu beteiligen, um auf diesem Wege an der Willensbildung in den Grenzen, die von der Präsidialexekutive belassen werden, teilzunehmen. Spezielle Regelungen im Wahlrecht, die Minderheitenparteien begünstigen, existieren nicht. In Anbetracht des den Minderheitenangehörigen im Minderheitengesetz zugesprochenen Rechts, auf der Basis allgemeiner und gleicher Wahlen in die Vertretungskörperschaften gewählt zu werden, werden Privilegierungen im Wahlrecht im Gegenteil ausgeschlossen. Das Parteiengesetz⁷⁶ stellt äußerst hohe Anforderungen an die Errichtung einer Partei. In Anbetracht der gegenwärtigen Lage ist diese Hürde selbst von den allgemeinen, d.h. nicht auf ethnischer Grundlage gebildeten, politischen Zusammenschlüssen nur schwer zu überwinden. Denn seit November 1999 sind für die Gründung einer Partei mindestens 1000 Gründungsmitglieder erforderlich, womit die frühere Mindestzahl verdoppelt wurde. Die Gründungsmitglieder müssen des weiteren aus der Mehrzahl der weißrussischen Gebiete und der Stadt Minsk kommen. Die Errichtung lokaler und regionaler Parteien sowie eine Parteigründung durch die kleineren Minderheiten sind damit praktisch von vornherein ausgeschlossen.

Parteien spielen aber in der Repräsentantenkammer der Nationalversammlung, des entmachteten weißrussischen Parlaments, derzeit keine Rolle. In den manipulierten und von den Oppositionsparteien überwiegend boykottierten Wahlen des Jahres 2000 wurden keine Parteien, sondern Personen gewählt. Unter den 110 Abgeordneten der Repräsentantenkammer ist ein Vertreter der Oppositionsparteien nicht zu finden. Mit den im Vorfeld der Parlamentswahlen stetig zunehmenden Repressalien gegen regierungskritische Personen und Gruppierungen wird die Handlungsfähigkeit der Opposition zunichte gemacht, so daß wenig Anlaß zu der Hoffnung besteht, daß sich an dieser Lage bald etwas ändern könnte. Bemühungen um eine Bündelung aller Kräfte im Lager der Opposition werden zur Zeit unternommen. Mit der Volksfront (Vjačorka), der sozialdemokratischen Hramada (Šuškevič), der Vereinigten Bürgerlichen Partei (Ljabez'ka), den Eurokommunisten (Kaljakin) und der Partei der Arbeit haben sich fünf Parteien und eine Reihe weiterer Organisationen und Gruppierungen zur „Volkskoalition 5+“ zusammengeschlossen. Auch die zweite größere Gruppierung im oppositionellen Lager, die „Europäische Koalition für ein freies Weißrußland“ mit den Sozialdemokraten unter Statkevič, sowie einzelne regimekritische Abgeordnete, die sich in der Fraktion Respublika der Repräsentantenkammer zusammengeschlossen haben, haben ihre Bereitschaft zum gemeinsamen Vorgehen und die

⁷⁶ Gesetz über politische Parteien vom 2.10.1994 i. d. F. vom 26.6.2003, VVS RB 1994 Nr. 30 Art. 509; 1999 Nr. 34 - 35 Art. 518; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II 14.

Kooperation mit der „Volkskoalition 5+“ signalisiert.⁷⁷ Selbst wenn es gelingen sollte, alle Oppositionskräfte zusammenzuschließen und im Oktober 2004 mit einer gemeinsamen Liste anzutreten, sind die Erfolgsaussichten gering, da diese Vorgänge mangels Präsenz von Oppositionsparteien und -politikern in den staatlichen Medien der Masse der Wähler verborgen bleiben.

g) Staatliche Förderung

Konkrete Leistungspflichten des Staates oder der Kommunen beinhalten die bisherigen Regelungen nicht. Der Staat wird allgemein zur Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten sowie zur Ausweisung der hierzu notwendigen Mittel im Staatshaushalt verpflichtet (Art. 8 MinG). Aus den Haushaltsgesetzen wird eine Bereitstellung derartiger Mittel allerdings nicht ersichtlich.⁷⁸ In die gleiche Richtung zielt das den Minderheitenangehörigen zugesprochene Recht auf staatliche Unterstützung zur Entwicklung der nationalen Kultur und Bildung (Art. 6 lit. a. MinG). Ob und in welchem Umfang Minderheitenbelange gefördert werden, kann erst die Umsetzung in die Praxis zeigen. Ohne weitere Konkretisierung laufen diese Bestimmungen indes leer. Das gleiche gilt für die Pflicht, im Rahmen der Möglichkeiten die Ausbildung von Fachkräften zur Befriedigung der kulturellen Belange der Minderheiten in den staatlichen Bildungseinrichtungen zu gewährleisten (Art. 10 Abs. 2 MinG). Schon konkreter ist hingegen die Verpflichtung des Staates, historische und kulturelle Denkmäler der nationalen Minderheiten, die zum Bestandteil der weißrussischen Kultur erklärt werden (Art. 11 MinG), zu unterhalten. Ob im Einzelfall ein Leistungsanspruch besteht, ergibt sich aber auch hier erst aus den konkretisierenden Rechtsvorschriften.

h) Staatsorganisationsrecht

Das weißrussische Parlament, die Nationalversammlung, besteht seit der Umgestaltung im Anschluß an das Verfassungsreferendum von 1996 wie das russische Parlament aus zwei Kammern, der Repräsentantenkammer und dem Rat der Republik. Während sich die Repräsentantenkammer aus 110 in allgemeinen Wahlen gewählten Abgeordneten zusammensetzt (Art. 91 Abs. 1 Verf.), werden 56 der 64 Mitglieder des Rats der Republik von den Vertretungskörperschaften der Gebiete und der Stadt Minsk sowie acht Mitglieder vom Staatspräsidenten berufen (Art. 91 Abs. 2 Verf.). Der Rat der Republik ist nach seiner

⁷⁷ Vgl.hierzu die Berichterstattung von Chartyja 97 (www.charta97.org), der Belorusskaja gazeta (www.belgazeta.by), der Birža informacii (www.gazeta.grodno.by); zur Wählerschaft der Oppositionsparteien: Parlamentskie vybory v Belarusi: elektoral'nyj landšaft, Unabhängiges Institut für sozioökonomische und politische Studien - NISEPI (www.iiseps.by).

⁷⁸ Beispielsweise die Haushaltsgesetze Haushaltsgesetz 1997 vom 21.2.1997, VVS RB 1997 Nr. 8 Art. 190; 1998 vom 29.12.1997, VVS RB 1998 Nr. 1 Art. 2.

Konstruktion eine Einrichtung zur Vertretung regionaler Interessen sowie der Belange des Staatspräsidenten. Da in keiner weißrussischen Region eine Minderheit - oder auch mehrere Minderheiten - die Mehrheit der regionalen Einwohnerschaft ausmacht, womit sie grundsätzlich über die Vertretungskörperschaft der Region auch über ihre Vertreter im Rat der Republik entscheiden könnte, kann sich der weißrussische Rat der Republik anders als der russische Föderationsrat grundsätzlich auch über das regionale Element in eine Institution wandeln, die zumindest auch der Geltendmachung und Erörterung von Minderheitenbelangen dient. Als einzige Einrichtungen mit dem Zweck der Erörterung von Minderheitenbelangen verbleiben damit die Ausschüsse für nationale und religiöse Angelegenheiten, die von beiden Kammern gebildet werden.⁷⁹ Im Bereich der Exekutive fallen Minderheitenangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des unmittelbar der Regierung unterstellten Komitees für religiöse und nationale Angelegenheiten.

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Multilaterale Verträge

In Weißrußland ist der für den Minderheitenschutz maßgebliche Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte seit 1976 in Kraft. Das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten gilt hingegen - wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention - in Weißrußland nicht. Weißrußland hat schließlich das GUS-Abkommen "über die Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören" vom 21.10.1994⁸⁰ unterzeichnet und auch ratifiziert. In Kraft getreten ist dieses Abkommen jedoch - soweit ersichtlich - ebenso wenig wie das GUS-Abkommen über die Rechte deportierter Personen, nationaler Minderheiten und Völker vom 9.10.1992⁸¹.

b) Bilaterale Verträge

Noch vor dem Untergang der Sowjetunion ist zwischen Weißrußland und der Russischen Föderation⁸² ein bilateraler Vertrag geschlossen worden, in dem sich beide Parteien verpflichtet haben, die Bewahrung und Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der auf ihrem Territorium siedelnden nationalen Minderheiten zu fördern. Ausdrücklich einbezogen wurden dabei entstandene besondere ethnokulturelle Regionen (Art. 5). Zugleich kündigte dieser Vertrag die dann später in der innerstaatlichen

⁷⁹ Beschluß vom 17.12.1996, VVS RB 1997 Nr. 1 Art. 14; *Vashkevych* (Anm. 30).

⁸⁰ Dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 15.

⁸¹ Auszugsweise dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 16.

⁸² Vertrag vom 18. 12. 1990; auszugsweise dt. Übers. in der Dok unter D. II. 24.

Gesetzgebung beider Vertragsparteien umgesetzte Lösung der Staatsangehörigkeitsfrage an. Aufgenommen wurde die Verpflichtung, bei Einräumung eines Optionsrechts im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der anderen Vertragspartei auf ihren Territorien siedelnde Sowjetbürger als Staatsangehörige des Aufenthaltsstaates anzuerkennen (Art. 3). Schließlich haben sich beide Parteien verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei die gleichen Rechte wie den eigenen Staatsangehörigen einzuräumen (Art. 4).

Nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit haben Minderheitenschutzbestimmungen in alle von Weißrußland mit seinen Nachbarn geschlossenen bilateralen Freundschafts- und Nachbarschaftsverträge Eingang gefunden. Die Parteien verpflichten sich in der Regel zunächst, das Kopenhagener Schlußdokument über die menschliche Dimension und die Charta von Paris zu achten (weißrussisch-polnischer Vertrag⁸³), Grundsätze und internationale Standards im Hinblick auf den Minderheitenschutz nach Maßgabe der OSZE-Dokumente zu respektieren (weißrussisch-rumänischer Vertrag⁸⁴), sich von den OSZE-Prinzipien und Dokumenten leiten zu lassen (weißrussisch-litauischer Vertrag⁸⁵), oder erkennen die allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen, die Charta von Paris und die Achtung von Minderheitenrechten als einen wesentlichen Faktor für den Frieden, die Stabilität und Demokratie an (weißrussisch-armenischer und weißrussisch-ukrainischer Vertrag⁸⁶). Mit Ausnahme des weißrussisch-rumänischen Vertrages, der sich hierauf beschränkt, garantieren alle Vertragsparteien wechselseitig jeweils zugunsten der in ihrem Lande ansässigen Minderheit im Einklang mit dem Kopenhagener Schlußdokument das Recht auf Bewahrung, Entfaltung und Bekundung der minoritären Identität sowie oft auch das Recht darauf, von einer gewaltsamen Assimilierung verschont zu bleiben.⁸⁷ Eine Konkretisierung beinhalten der weißrussisch-polnische und der weißrussisch-litauische Vertrag. Der Inhalt der Ziff. 32, 34 sowie im weißrussisch-polnischen Vertrag auch Ziff. 35 des den nationalen Minderheiten gewidmeten Korbs 4 des Kopenhagener Schlußdokuments wurde mit gewissen

⁸³ Vom 23.6.1992 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 22.

⁸⁴ Vom 24.9.1993 über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 23.

⁸⁵ Vom 6.2.1995 über gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 21.

⁸⁶ Vom 26.5.2001 über Freundschaft und Zusammenarbeit bzw. vom 17.7.1995 über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit; auszugsweise Übers. in der Dok. unter D. II. 18 und 29.

⁸⁷ So auch der weißrussisch-kirgisische Vertrag über zwischenstaatliche Beziehungen vom 29.12.1991, auszugsweise dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 20; der weißrussisch-tadzikische Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit vom 5.4.2000, siehe Dok. D. II. 27; der weißrussisch-turkmenische Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit vom 17.5.2002, siehe D. II. 28; der weißrussisch-uzbekische Vertrag vom 6.11.1991, siehe Dok. D. II. 31.

Einschränkungen übernommen und ist damit im Verhältnis der Parteien verbindliches Recht. Weißrußland und Polen bekräftigen so das Recht auf eine effektive politische Partizipation. Die in Ziff. 35 zur Umsetzung vorgesehene Autonomie wurde allerdings nicht in Erwägung gezogen. Statt dessen sind "im Bedarfsfall" Organisationen oder Gesellschaften der Minderheitenangehörigen anzuhören (Art. 16 Ziff. 4). Das gleiche gilt im Verhältnis Weißrußland-Litauen im Hinblick auf den Gebrauch der Muttersprache im amtlichen Verkehr. Hingegen bemühen sich die Parteien nach Maßgabe der Ziff. 34 des Schlußdokuments, die Möglichkeiten für den Unterricht in der Muttersprache oder die Unterrichtung der Muttersprache in Vorschuleinrichtungen, Grund- und Mittelschulen zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 1 des Vertrages). Keine weitere Konkretisierung ist hingegen in den weißrussisch-russischen Verträgen über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit vom 21.2.1995 und über gleiche Rechte der Bürger vom 25.12.1998⁸⁸ vorgenommen worden. Vorgesehen ist der Abschluß eines speziellen Minderheitenabkommens (Art. 6 Abs. 3 Vertrag von 1995). Ein solches spezielles Minderheitenschutzabkommen ist mit der Ukraine abgeschlossen worden.⁸⁹ Mit diesem bilateralen Vertrag wurde ein Teil der Bestimmungen des GUS-Minderheitenabkommens vom 21.10.1994 übernommen. Interessanter als die übernommenen sind indes die im bilateralen Vertrag fehlenden Bestimmungen. Nicht übernommen wurde insbesondere die mit der Anknüpfung an die Möglichkeit und Erforderlichkeit nur schwache Garantie des GUS-Abkommens (Art. 7 Abs. 2) im Hinblick auf die Ermöglichung des Gebrauchs der Minderheitensprache im Verkehr mit den Behörden. Keine Erwähnung im Gegensatz zum GUS-Abkommen (insbesondere Art. 10 und 8) finden im bilateralen Vertrag der Gebrauch der Minderheitensprachen im Bildungsbereich sowie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Während nach dem GUS-Abkommen stets nicht nur die ethnischen, sprachlichen und kulturellen, sondern auch die religiösen Eigenarten der Minderheiten Schutzgegenstand sind, wird die Gewährleistung im weißrussisch-ukrainischen Minderheitenabkommen auf den Schutz der ethnischen, sprachlichen und kulturellen Eigenheiten beschränkt (Art. 4). Insgesamt schwächer ausgestaltet sind schließlich auch die von beiden Vertragsparteien übernommenen Pflichten im Hinblick auf die Förderung der minoritären Kulturpflege. Diese beschränken sich im wesentlichen auf die Zulassung einer Förderung mit staatlichen Mitteln, womit aber immerhin die Zulässigkeit einer positiven Diskriminierung anerkannt wird.

⁸⁸ Auszugsweise dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 25 und 26.

⁸⁹ Abkommen über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, vom 23.7.1999; dt. Übers. in der Dok. unter D. II. 30.

C. Dokumentation

1. Verfassung der Republik Weißrußland

in der in dem Referendum vom 24.11.1996 angenommenen Fassung⁹⁰

(Auszug)

Abschnitt I

Grundlagen der Verfassungsordnung

...

Art. 8

- (1) Die Republik Weißrußland erkennt die Priorität der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts an und gewährleistet die Übereinstimmung der Gesetzgebung mit diesen.
- (2) Die Republik Weißrußland kann entsprechend den Normen des Völkerrechts auf freiwilliger Grundlage in zwischenstaatliche Gebilde eintreten und aus diesen austreten.
- (3) Nicht zulässig ist der Abschluß völkerrechtlicher Verträge, die der Verfassung entgegenstehen.

Art. 11

Ausländische Bürger und Staatenlose genießen auf dem Territorium Weißrußlands die gleichen Rechte und Freiheiten und kommen ihren Pflichten nach wie die Bürger der Republik Weißrußland, sofern durch die Verfassung, die Gesetze und völkerrechtliche Verträge nicht etwas anderes bestimmt wird.

Art. 14

- (1) Der Staat regelt die Beziehungen zwischen den sozialen, nationalen und anderen Gemeinschaften auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz und der Achtung ihrer Rechte und Interessen.
- (2) Die Beziehungen im Bereich Soziales und Arbeit zwischen den Organen der

⁹⁰ Vorbehaltlich anderer Angabe basieren die Übersetzungen auf den russischen Texten der Datenbank für Rechtsinformationen des nationalen Internet-Rechtsportals (fortan: RIP) der Republik Weißrußland (www.president.gov.by).

Staatsverwaltung, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften werden nach den Prinzipien der Sozialpartnerschaft und des Zusammenwirkens der Parteien verwirklicht.

Art. 15

Der Staat ist für die Wahrung des geschichtlichen und kulturellen Erbes und die freie Entwicklung der Kulturen aller in der Republik Weißrußland ansässigen nationalen Gemeinschaften verantwortlich.

Art. 16

- (1) Alle Religionen und Glaubensbekenntnisse sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat und religiösen Organisationen werden durch Gesetz unter Berücksichtigung von deren Einfluß auf die Formierung der geistigen, kulturellen und staatlichen Traditionen des weißrussischen Volkes geregelt.
- (3) Verboten ist die Tätigkeit konfessioneller Organisationen, ihren Organen und Vertretern, die gegen die Souveränität der Republik Weißrußland, ihre Verfassungsordnung und die bürgerliche Eintracht gerichtet ist oder mit der Verletzung von Rechten und Freiheiten der Bürger verbunden ist sowie die Erfüllung staatlicher, gesellschaftlicher, familiärer Pflichten durch die Bürger verhindert oder der Gesundheit oder Sittlichkeit Schaden zufügt.

Art. 17

Staatsprache in der Republik Weißrußland ist die weißrussische Sprache. Die russische Sprache hat den gleichen Status wie die weißrussische.

...

Abschnitt II.

Persönlichkeit, Gesellschaft, Staat

Art. 21

- (1) Die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger der Republik Weißrußland ist oberstes Staatsziel.
- (2) Jeder hat das Recht auf einen würdigen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Kleidung, Wohnraum und der beständigen Verbesserung der dafür erforderlichen Bedingungen.
- (3) Der Staat garantiert die in der Verfassung und den Gesetzen verbrieften und durch

völkerrechtliche Verpflichtungen des Staates bestimmten Rechte und Freiheiten der Bürger der Republik Weißrußland.

Art. 22

Alle sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne jegliche Diskriminierung das Recht auf gleichen Schutz ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen.

Art. 23

(1) Eine Einschränkung der Rechte und Freiheiten der Persönlichkeit ist nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Moral, der Gesundheit der Bevölkerung und der Rechte und Freiheiten anderer Personen zulässig.

(2) Niemand darf Vergünstigungen und Privilegien genießen, die dem Gesetz entgegenstehen.

Art. 24

Jeder hat das Recht auf Leben. Der Staat schützt das Leben des Menschen vor jeglichen rechtswidrigen Angriffen. Die Todesstrafe darf bis zu ihrer Abschaffung in Übereinstimmung gemäß Gesetz als Ausnahmestrafmaßnahme für besonders schwerwiegende Verbrechen und nur entsprechend einem Gerichtsurteil angewandt werden.

Art. 25

(1) Der Staat gewährleistet die Freiheit, die Unantastbarkeit und die Würde der Persönlichkeit. Beschränkungen oder der Entzug der persönlichen Freiheit sind nur in den Fällen und den Verfahren möglich, die gesetzlich festgelegt sind.

(2) Eine in Haft genommene Person hat das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Gesetzlichkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung. Niemand darf der Folter, einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung oder Bestrafung sowie ohne seine Zustimmung medizinischen oder anderen Versuchen ausgesetzt werden.

Art. 26

Niemand darf einer Straftat für schuldig befunden werden, solange seine Schuld nicht in dem gesetzlich festgelegten Verfahren nachgewiesen und durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist. Ein Beschuldigter ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.

Art. 27

Niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst, gegen Familienangehörige und nahe Verwandte Zeugnis abzulegen oder Erklärungen abzugeben. In Verletzung der Gesetze beschaffte Beweismittel haben keine juristische Wirkung.

Art. 28

Jeder hat das Recht auf Schutz vor ungesetzlicher Einmischung in sein persönliches Leben, einschließlich vor Eingriffen in sein Brief-, Telefon- und sonstige Kommunikationsgeheimnisse, vor Angriffen auf seine Ehre und seine Würde.

Art. 29

Die Unverletzlichkeit des Wohnraums sowie anderer gesetzmäßiger Besitztümer der Bürger wird garantiert. Niemand ist berechtigt, ohne gesetzliche Grundlage gegen den Willen eines Bürgers dessen Wohnung oder ein anderes gesetzmäßiges Besitztum zu betreten.

Art. 30

Die Bürger der Republik Weißrußland haben das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnorts in den Grenzen der Republik Weißrußland sowie das Recht, sie zu verlassen und ungehindert in sie zurückzukehren.

Art. 31

Jeder hat das Recht, selbständig sein Verhältnis zur Religion zu bestimmen, einzeln oder gemeinsam mit anderen sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, seinen mit seinem Verhältnis zu einer Religion verbundenen Überzeugungen Ausdruck zu verleihen und sie zu verbreiten, an religiösen Handlungen, Ritualen und Gebräuchen teilzunehmen.

Art. 32

(1) Ehe, Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindschaft stehen unter dem Schutz des Staates.

(2) Frau und Mann haben nach Erreichen des Ehealters das Recht, auf freiwilliger Grundlage die Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die Ehegatten sind in den Familienbeziehungen gleichberechtigt.

(3) Die Eltern oder Personen, die diese ersetzen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kinder zu erziehen und sich um deren Gesundheit, Entwicklung und Unterrichtung zu sorgen. Ein Kind darf keiner grausamen Behandlung oder Erniedrigung ausgesetzt und zu keinen

Arbeiten herangezogen werden, die seiner physischen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schaden können. Die Kinder sind verpflichtet, sich um ihre Eltern sowie um die Personen, die diese ersetzen, zu sorgen und ihnen Hilfe zu leisten.

(4) Die Kinder dürfen gegen den Willen der Eltern und der Personen, die diese ersetzen, nur auf gerichtliche Entscheidung von ihrer Familie getrennt werden, wenn die Eltern oder die Personen, die sie ersetzen, ihre Pflichten nicht erfüllen.

(5) Frauen wird die Gewährung gleicher Möglichkeiten im Vergleich mit den Männern bei der Erlangung von Bildung, beruflicher Ausbildung, bei der Arbeit und bei der Beförderung im Amt (bei der Arbeit), in den gesellschaftlich-politischen, kulturellen und in sonstigen Tätigkeitsbereichen sowie die Schaffung der Bedingungen für den Schutz ihrer Arbeit und Gesundheit sichergestellt.

(6) Der Jugend wird das Recht auf ihre geistige, sittliche und physische Entwicklung garantiert.

(7) Der Staat schafft die erforderlichen Bedingungen für die freie und effektive Teilnahme der Jugend an der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung.

Art. 33

(1) Jedem werden die Freiheit der Ansichten und Überzeugungen sowie deren freie Bekundung garantiert.

(2) Niemand darf genötigt werden, seine Überzeugungen kundzutun oder sich von diesen loszusagen. Die Monopolisierung der Massenmedien durch den Staat, gesellschaftliche Vereinigungen oder einzelne Bürger sowie die Zensur sind nicht gestattet.

Art. 34

(1) Den Bürgern der Republik Weißrußland wird das Recht auf Erhalt, Aufbewahrung und Verbreitung umfassender, zuverlässiger und rechtzeitiger Informationen über die Tätigkeit staatlicher Organe und gesellschaftlicher Vereinigungen, über das politische, wirtschaftliche, kulturelle und internationale Leben und über den Zustand der Umwelt garantiert.

(2) Die staatlichen Organe, gesellschaftlichen Vereinigungen und Amtsträger sind verpflichtet, dem Bürger der Republik Weißrußland die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit den seine Rechte und rechtmäßigen Interessen betreffenden Materialien bekannt zu machen.

(3) Die Nutzung von Informationen kann durch die Gesetzgebung zum Schutz der Ehre und Würde, des persönlichen und Familienlebens der Bürger und der vollen Wahrnehmung

ihrer Rechte beschränkt werden.

Art. 35

Die Freiheit der Versammlungen, Meetings, Straßenumzüge, Demonstrationen und Mahnwachen, die die Rechtsordnung und die Rechte anderer Bürger nicht beeinträchtigen, wird vom Staat garantiert. Das Verfahren der Durchführung der genannten Maßnahmen wird durch Gesetz bestimmt.

Art. 36

- (1) Jeder hat das Recht auf Vereinigungsfreiheit.
- (2) Richter, Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, Mitarbeiter der Organe des Inneren, des Komitees für Staatskontrolle der Republik Weißrußland, der Sicherheitsorgane und Wehrdienstleistende dürfen nicht Mitglied politischer Parteien oder anderer gesellschaftlichen Vereinigungen sein, die politische Ziele verfolgen.

Art. 37

- (1) Die Bürger der Republik Weißrußland haben das Recht, an der Entscheidung staatlicher Angelegenheiten sowohl direkt als auch über frei gewählte Vertreter teilzunehmen.
- (2) Die unmittelbare Teilnahme der Bürger an der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und des Staates wird durch die Durchführung von Referenden, durch die Erörterung von Gesetzesentwürfen und Fragen landesweiter und örtlicher Bedeutung und mit anderen gesetzlich geregelten Mitteln gewährleistet. In dem durch die Gesetzgebung festgelegten Verfahren nehmen die Bürger der Republik Weißrußland an der Erörterung von Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in landesweiten und lokalen Versammlungen teil.

Art. 38

Die Bürger der Republik Weißrußland haben das Recht, auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten oder indirekten Wahlrechts in geheimer Abstimmung die staatlichen Organe frei zu wählen und in sie gewählt zu werden.

Art. 39

Die Bürger der Republik Weißrußland haben gemäß ihren Fähigkeiten und ihrer Berufsausbildung das Recht auf gleichen Zugang zu allen Ämtern in den staatlichen Organen.

Art. 40

- (1) Jeder hat das Recht, einzeln oder gemeinschaftlich mit anderen Eingaben an staatliche Organe zu richten.
- (2) Die staatlichen Organe sowie die Amtsträger sind verpflichtet, die Eingaben zu prüfen und innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist eine Antwort in der Sache zu erteilen. Die Weigerung, eine Eingabe zu prüfen, ist schriftlich zu begründen.

Art. 41

- (1) Den Bürgern der Republik Weißrußland wird das Recht auf Arbeit als würdigstes Mittel der Selbstbestätigung des Menschen, das heißt das Recht auf die Wahl des Berufs, der Art der Beschäftigung und Arbeit je nach Neigung, Fähigkeiten, Bildung, Berufsausbildung und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse, sowie das Recht auf gesunde und sichere Arbeitsbedingungen garantiert.
- (2) Der Staat schafft die Voraussetzungen für die Vollbeschäftigung der Bevölkerung. Im Falle der Nichtbeschäftigung einer Person aus nicht von ihr abhängigen Gründen wird ihr die Ausbildung in einem neuen Beruf und die Erhöhung der Qualifikation unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse sowie gemäß dem Gesetz eine Arbeitslosenunterstützung garantiert.
- (3) Die Bürger haben das Recht auf den Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen, einschließlich des Rechts auf Vereinigung in Gewerkschaften und den Abschluß von Kollektivverträgen (-vereinbarungen) und des Streikrechts. Zwangsarbeit ist mit Ausnahme von Arbeiten und Diensten, die durch Gerichtsurteil oder gemäß dem Gesetz über den Ausnahme- und den Kriegszustand bestimmt werden, verboten.

Art. 42

- (1) Arbeitnehmern wird als Vergütung ein gerechter Anteil an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Arbeit nach ihrem Umfang, ihrer Qualität und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung garantiert, der jedoch nicht unter dem Niveau liegen darf, das ihnen und ihren Familien eine freie und würdige Existenz gewährleistet.
- (2) Frauen und Männer, Erwachsene und Minderjährige haben das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Art. 43

Werktätige haben das Recht auf Erholung. Für Arbeitnehmer wird dieses Recht durch die

Festlegung der 40-Stunden-Arbeitswoche, verkürzte Arbeitszeit bei Nacharbeit, durch die Gewährung bezahlten Jahresurlaubs und wöchentlicher Erholungstage gewährleistet.

Art. 44

- (1) Der Staat garantiert jedem das Eigentumsrecht und fördert dessen Erwerb.
- (2) Der Eigentümer hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Personen Vermögen zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen. Die Unantastbarkeit des Eigentums und das Erbrecht werden durch Gesetz geschützt.
- (3) Mit gesetzlichen Mitteln erworbenes Eigentum wird durch den Staat geschützt.
- (4) Der Staat fördert und schützt die Ersparnisse der Bürger und schafft Garantien für die Rückgewähr von Einlagen.
- (5) Die zwangsweise Enteignung von Vermögen ist nur aus Gründen gesellschaftlicher Erfordernisse unter Beachtung der Bedingungen und Verfahren, die gesetzlich festgelegt sind, sowie bei rechtzeitiger und voller Entschädigung des Wertes des enteigneten Vermögens sowie aufgrund gerichtlicher Entscheidung zulässig.
- (6) Die Verwirklichung des Eigentumsrechts darf dem Nutzen und der Sicherheit der Gesellschaft nicht entgegenstehen, die Umwelt und die historischen und kulturellen Werte nicht schädigen und die Rechte und die gesetzlich geschützten Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Art. 45

- (1) Den Bürgern der Republik Weißrußland wird das Recht auf Gesundheitsschutz einschließlich unentgeltlicher Heilbehandlung in den staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens garantiert.
- (2) Der Staat schafft die Bedingungen für eine allen Bürgern zugängliche medizinische Versorgung.
- (3) Das Recht der Bürger der Republik Weißrußland auf Gesundheitsschutz wird auch durch die Entwicklung der Körperkultur und des Sports, durch Maßnahmen zur Gesundung der Umwelt, die Möglichkeit der Nutzung von Kureinrichtungen und die Vervollkommnung des Arbeitsschutzes gewährleistet.

Art. 46

- (1) Jeder hat das Recht auf eine günstige Umwelt und auf die Wiedergutmachung des

Schadens, der durch die Verletzung dieses Rechts verursacht wurde.

(2) Der Staat übt die Kontrolle über die rationelle Nutzung der Naturressourcen zum Schutz und zur Verbesserung der Lebensbedingungen sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung der Umwelt aus.

Art. 47

Den Bürgern der Republik Weißrußland wird das Recht auf soziale Sicherung im Alter, bei Krankheit, Invalidität, Verlust der Arbeitsfähigkeit, Verlust des Ernährers sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen garantiert. Der Staat bekundet besondere Sorge für Personen, deren Gesundheit beim Schutz staatlicher und gesellschaftlicher Interessen beschädigt wurde.

Art. 48

(1) Bürger der Republik Weißrußland haben das Recht auf Wohnraum. Dieses Recht wird durch die Entwicklung des staatlichen und privaten Wohnraumfonds sowie die Förderung des Wohnraumeigentums der Bürger gewährleistet.

(2) Bürgern, die des sozialen Schutzes bedürfen, wird Wohnraum vom Staat und der lokalen Selbstverwaltung unentgeltlich oder gegen ein für sie erschwingliches Entgelt gemäß der Gesetzgebung zur Verfügung gestellt. Niemandem darf willkürlich Wohnraum entzogen werden.

Art. 49

Jeder hat das Recht auf Bildung. Garantiert wird die Zugänglichkeit und Unentgeltlichkeit der allgemeinen mittleren und der beruflich-technischen Bildung. Die mittlere Spezial- und höhere Bildung ist allen entsprechend ihren Fähigkeiten zugänglich. Jeder kann auf Wettbewerbsgrundlage unentgeltlich die entsprechende Bildung in staatlichen Lehreinrichtungen erlangen.

Art. 50

(1) Jeder hat das Recht, seine nationale Zugehörigkeit zu bewahren, so wie er nicht zur Bestimmung und Angabe der nationalen Zugehörigkeit genötigt werden darf.

(2) Die Beleidigung der nationalen Würde wird gesetzlich verfolgt.

(3) Jeder hat das Recht, die Muttersprache zu gebrauchen und die Verkehrssprache zu wählen. Der Staat garantiert gemäß Gesetz die Freiheit der Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache.

Art. 51

- (1) Jeder hat das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Dieses Recht wird durch die allgemeine Zugänglichkeit der Kultur des Vaterlands und der Welt, die sich in staatlichen und gesellschaftlichen Fonds befinden, sowie die Entwicklung eines Netzes von kulturellen und aufklärenden Einrichtungen gewährleistet.
- (2) Die Freiheit des künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Schöpfertums sowie der Lehre wird garantiert.
- (3) Geistiges Eigentum wird durch Gesetz geschützt.
- (4) Der Staat fördert die Entwicklung der Kultur sowie der wissenschaftlichen und technischen Forschung zum Wohle der allgemeinen Interessen.

Art. 52

Jeder, der sich auf dem Territorium der Republik Weißrußland aufhält, ist verpflichtet, ihre Verfassung und Gesetze zu achten sowie die nationalen Traditionen zu bewahren.

Art. 53

Jeder ist verpflichtet, die Würde, die Rechte, die Freiheiten und die gesetzlichen Interessen anderer Personen zu achten.

Art. 54

Jeder ist verpflichtet, das historische und kulturelle Erbe sowie sonstige kulturelle Werte zu schonen.

Art. 55

Der Schutz der natürlichen Umwelt ist die Pflicht eines jeden.

Art. 56

Die Bürger der Republik Weißrußland sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der staatlichen Ausgaben durch Entrichtung von staatlichen Steuern, Gebühren und sonstigen Zahlungen zu beteiligen.

Art. 57

- (1) Der Schutz der Republik Weißrußland ist Verpflichtung und heilige Pflicht jedes

Bürgers der Republik Weißrußland.

(2) Das Verfahren der Ableistung des Wehrdienstes, die Gründe und Voraussetzungen der Befreiung vom Wehrdienst oder sein Ersatz durch einen alternativen Dienst werden durch Gesetz geregelt.

Art. 58

Niemand kann zur Erfüllung von Pflichten, die nicht in der Verfassung der Republik Weißrußland und ihren Gesetzen vorgesehen sind, oder zum Verzicht auf diese Rechte genötigt werden.

Art. 59

(1) Der Staat ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zur Schaffung der inneren und internationalen Ordnung zu ergreifen, die für die volle Verwirklichung der in der Verfassung vorgesehenen Rechte und Freiheiten der Bürger der Republik Weißrußland erforderlich sind.

(2) Staatliche Organe, Amtsträger und sonstige Personen, denen die Erfüllung staatlicher Funktionen anvertraut ist, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnisse die für die Verwirklichung und den Schutz der Rechte und Freiheiten der Persönlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Diese Organe und Personen tragen die Verantwortlichkeit für Handlungen, die Rechte und Freiheiten der Persönlichkeit verletzen.

Art. 60

(1) Jedem wird der Schutz seiner Rechte und Freiheiten durch zuständige, unabhängige und unvoreingenommene Gerichte in den gesetzlich festgesetzten Fristen garantiert.

(2) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten, der Ehre und der Würde sind die Bürger im Einklang mit dem Gesetz berechtigt, in einem gerichtlichen Verfahren sowohl einen Vermögensschaden als auch eine materielle Wiedergutmachung für einen moralischen Schaden einzuklagen.

Art. 61

Jeder ist berechtigt, sich nach Maßgabe der von der Republik Weißrußland ratifizierten völkerrechtlichen Akte zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten an internationale Organisationen zu wenden, wenn alle innerstaatlichen Rechtsschutzmittel erschöpft sind.

Art. 62

(1) Jeder hat das Recht auf juristischen Beistand zur Wahrnehmung und zum Schutz der Rechte und Freiheiten, einschließlich des Rechts, jederzeit die Hilfe von Anwälten oder anderen Vertretern vor Gericht, in anderen Staatsorganen, in den Organen der lokalen Selbstverwaltung, in Betrieben, in Einrichtungen, in Organisationen und gesellschaftlichen Organisationen sowie in den Beziehungen mit Amtsträgern und Bürgern in Anspruch zu nehmen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgt der juristische Beistand auf Kosten staatlicher Mittel.

(2) Widerstand gegen die Erweisung von Rechtsbeistand ist in der Republik Weißrußland verboten.

Art. 63

(1) Die Verwirklichung der in der vorliegenden Verfassung vorgesehenen Rechte und Freiheiten der Persönlichkeit kann nur unter den Bedingungen des Ausnahme- oder Kriegszustands in dem Verfahren und in den Grenzen, die durch die Verfassung und Gesetz gesetzt sind, suspendiert werden.

(2) Bei der Durchführung besonderer Maßnahmen während des Ausnahmezustands können die in Art. 24, Art. 25 Abs. 3, Art. 26 und 31 der Verfassung vorgesehenen Rechte nicht beschränkt werden.

2. Gesetz über nationale Minderheiten in der Republik Weißrußland

vom 10.11.1992 in der Fassung vom 5.1.2004⁹¹

Das vorliegende Gesetz gründet auf der Verfassung der Republik Weißrußland und auf den Prinzipien des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Rechte der nationalen Minderheiten und ist darauf gerichtet, die Voraussetzungen für eine freie Entwicklung der nationalen Minderheiten zu schaffen sowie die Rechte und gesetzlichen Interessen von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, zu schützen.

Art. 1

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind Personen, die nationalen Minderheiten angehören, Personen, die dauerhaft auf dem Territorium der Republik Weißrußland leben und die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland besitzen und die sich nach ihrer Herkunft,

⁹¹ RIP (Anm. 1).

Sprache, Kultur oder ihren Traditionen von der Hauptbevölkerung der Republik unterscheiden.

Art. 2

(1) Die Zugehörigkeit eines Bürgers der Republik Weißrußland zu einer nationalen Minderheit ist eine Angelegenheit der persönlichen Wahl des Bürgers der Republik Weißrußland.

(2) Die Wahl der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit durch den Bürger der Republik Weißrußland zieht keine negativen Folgen nach sich.

Art. 3

Die Bürger der Republik Weißrußland, die sich zu den nationalen Minderheiten zählen, müssen die Verfassung der Republik Weißrußland und ihre Gesetze beachten, zur Bewahrung der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität der Republik Weißrußland beitragen und die Traditionen der Bürger aller Nationalitäten, die in der Republik siedeln, sowie deren Sprache und Kultur achten.

Art. 4

Jede unmittelbare oder mittelbare Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Bürger der Republik Weißrußland ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit wegen sowie Versuche einer Assimilierung gegen ihren Willen sind unzulässig.

Art. 5

Niemand kann zur Bestimmung und Festlegung seiner nationalen Zugehörigkeit oder zu ihrem Nachweis oder zum Verzicht auf diese genötigt werden.

Art. 6

Der Staat garantiert den Bürgern der Republik Weißrußland, die sich zu den nationalen Minderheiten zählen, die gleichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten, darunter:

das Recht auf Erhalt staatlicher Unterstützung zur Entwicklung der nationalen Kultur und Bildung;

das Recht auf Gebrauch der Muttersprache, das Recht auf Wahl der Umgangssprache sowie das Recht auf freie Wahl der Sprache der Erziehung und des Unterrichts;

das Recht auf Gründung von Massenmedien, auf eine Verlegertätigkeit sowie auf Erwerb, Bewahrung und Verbreitung von Informationen in der Muttersprache;

das Recht auf Aufnahme kultureller Verbindungen zu Landsleuten außerhalb der Grenzen der Republik Weißrußland;

das Recht, jede beliebige Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen sowie an der Begehung religiöser Kulte, Rituale und Gebräuche in der Muttersprache teilzunehmen;

das Recht auf Bewahrung des eigenen historisch-kulturellen und geistigen Erbes, auf freie Entwicklung der Kultur, einschließlich der professionellen und Laienkunst;

das Recht auf Schaffung gesellschaftlicher Vereinigungen und auf Eintritt in bestehende gesellschaftliche Vereinigungen;

das Recht, auf der Grundlage allgemeiner, gleicher und unmittelbarer oder mittelbarer Wahlen bei geheimer Abstimmung frei zu wählen und in die Staatsorgane der Republik Weißrußland gewählt zu werden;

das Recht auf gleichen Zugang zu beliebigen Ämtern in den Staatsorganen der Republik Weißrußland.

Art. 7

Bei den lokalen Sowjets der Volksdeputierten können auf gesellschaftlicher Grundlage beratende Organe aus Vertretern der nationalen Minderheiten geschaffen werden und tätig sein. Das Verfahren der Bildung dieser Organe wird von den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten festgelegt.

Art. 8

Der Staat fördert in dem durch die Gesetzgebung festgelegten Verfahren die Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung von Bildung und Kultur der nationalen Minderheiten durch die Zuweisung der dafür notwendigen Mittel aus dem Staatshaushalt und den lokalen Haushalten.

Art. 9

Die gesellschaftlichen Vereinigungen der Bürger, die sich zu nationalen Minderheiten zählen, sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze der Republik Weißrußland eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben.

Art. 10

- (1) Die gesellschaftlichen Vereinigungen der Bürger, die sich zu nationalen Minderheiten zählen, können Kultur- und Bildungseinrichtungen schaffen.
- (2) Die Ausbildung von Fachkräften für die Befriedigung der kulturellen Interessen der nationalen Minderheiten im Bereich von Bildung und Kultur wird von den Lehrinrichtungen der Republik Weißrußland, einschließlich auf der Grundlage von Verträgen, die mit den Vereinigungen der Bürger, die sich zu nationalen Minderheiten zählen, abgeschlossen wurden, durchgeführt.

Art. 11

Die historischen und kulturellen Denkmäler der nationalen Minderheiten auf dem Territorium der Republik Weißrußland sind Bestandteil der Kultur der Republik Weißrußland und werden vom Staat nach Maßgabe der Gesetze der Republik Weißrußland geschützt.

Art. 12

Verboten wird die Schaffung und Tätigkeit von gesellschaftlichen Vereinigungen der Bürger, die sich zu nationalen Minderheiten zählen, wenn dies im Widerspruch zur Gesetzgebung der Republik Weißrußland über gesellschaftliche Vereinigungen steht oder wenn die betreffenden gesellschaftlichen Vereinigungen organisatorisch verbunden oder Bestandteil der politischen Organisation eines ausländischen Staates sind.

Art. 13

- (1) Die Bürger der Republik Weißrußland genießen unabhängig von der nationalen Zugehörigkeit auf gleichen Grundlagen Schutz durch den Staat.
- (2) Alle auf eine Diskriminierung nach nationalen Kriterien gerichteten Handlungen, das Aufstellen von Hindernissen im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Rechte durch die nationalen Minderheiten sowie die Entfaltung interethnischer Feindschaft ziehen die Verantwortlichkeit nach Maßgabe der Gesetzgebung der Republik Weißrußland nach sich.

3. Gesetz über die Staatsangehörigkeit in der Republik Weißrußland

vom 1.8.2002⁹²

(Auszug)

⁹² RIP (Anm. 1).

Art. 14 Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland

(1) In die Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland können auf schriftlichen Antrag Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

die Verpflichtung eingehen, die Verfassung der Republik Weißrußland und die sonstigen Gesetzgebungsakte der Republik Weißrußland zu beachten und zu achten,

eine der Staatssprachen der Republik Weißrußland in dem für den Umgang erforderlichen Ausmaß beherrschen,

im Verlauf der letzten sieben Jahre dauerhaft auf dem Territorium der Republik Weißrußland gelebt haben,

über eine gesetzliche Quelle von Existenzmitteln verfügen,

keine Staatsangehörigkeit haben oder die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates beim Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland verlieren oder beim zuständigen Organ des ausländischen Staates auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft (Verzicht auf die Staatsangehörigkeit) dieses Staates gestellt haben, es sei denn, die Entlassung (der Verzicht) ist unmöglich oder kann nicht begründet verlangt werden.

(2) Personen, die in dem von der Gesetzgebung der Republik Weißrußland festgelegten Verfahren als Flüchtlinge anerkannt wurden, können nach Ablauf von sieben Jahren nach der Anerkennung als Flüchtling unter der Voraussetzung, daß von ihnen die in Unterabsatz 2, 3, 5 und 6 des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels festgesetzten Bedingungen erfüllt werden, in die Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland aufgenommen werden.

(3) Die in Unterabsatz 4 des ersten Absatzes dieses Artikels festgelegte Aufenthaltsfrist, kann verkürzt oder überhaupt nicht angewandt werden zugunsten von:

Weißrussen sowie von Personen, die sich als Weißrussen identifizieren, und deren Nachkommen (Blutsverwandte in direkter Linie: Kinder, Enkel, Urenkel), die außerhalb des gegenwärtigen Territoriums der Republik Weißrußland geboren wurden;

Personen, die gegenüber der Republik Weißrußland Verdienste, hohe Errungenschaften in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Kultur und Sport erworben haben oder Berufe oder Qualifikationen besitzen, die ein staatliches Interesse für die Republik Weißrußland darstellen;

Personen, die die Staatsangehörigkeit oder einen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland hatten und deren Eltern (Adoptiveltern) für diese eine andere

Staatsangehörigkeit gewählt haben, gemäß Art. 23, 26 und 27 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes.

Art. 15 Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland im Registrierungsverfahren

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland im Registrierungsverfahren können erwerben:

Personen, die zur Staatsbürgerschaft der ehemaligen UdSSR gehörten unter der Voraussetzung, daß sie bis zum 12. November 1991 auf dem Territorium der Republik Weißrußland geboren wurden oder dauerhaft lebten, sowie die Gatten von Personen, die zur früheren Staatsbürgerschaft der UdSSR gehörten, und deren Nachkommen;

Kinder auf den gemeinsamen Antrag der Eltern, wenn ein Elternteil zur Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland gehört, oder auf Antrag eines Elternteils, der zur Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland gehört, wenn der Aufenthaltsort des anderen Elternteils, der Ausländer ist, unbekannt ist, oder auf Antrag des einzigen Elternteils, der zur Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland gehört;

Kinder, die sich auf dem Territorium der Republik Weißrußland befinden, deren einziger bekannter Elternteil oder deren beide Eltern verstorben sind, denen die Elternrechte entzogen wurden, die die Erziehung des Kinder verweigern oder der Adoption zugestimmt haben, in einem Gerichtsverfahren für geschäftsunfähig, unbekannt verschollen oder für tot erklärt wurden, sowie nichtgeschäftsfähige Personen, für die eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet wurde, auf Antrag des Vormunds (Pfleger), der mit dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsorgan abgestimmt wurde.

4. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland

vom 18.10.1991 in der Fassung vom 30.12.1999⁹³

(Auszug)

Art. 2 Die Staatsbürger der Republik Weißrußland

Staatsbürger der Republik Weißrußland sind:

- 1) Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ständig auf dem Territorium

⁹³ Sovetskaja Belorussija vom 10.1.1992; VVS RB 1995 Nr. 32 Art. 421; VNS RB 2000 Nr. 3 Art. 16.

der Republik Weißrußland leben;

2) Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland nach Maßgabe dieses Gesetzes erworben haben.

Art. 8 Die Gründe des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland

Die Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland wird erworben:

- 1) kraft Geburt;
- 2) infolge der Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland;
- 3) aus sonstigen, in völkerrechtlichen Verträgen der Republik Weißrußland oder in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen.

Art. 13 Die Voraussetzungen der Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland

In die Staatsbürgerschaft der Republik Weißrußland kann eine Person aufgenommen werden, wenn sie:

- 1) sich verpflichtet, die Verfassung und die Gesetze der Republik Weißrußland zu befolgen und zu achten;
- 2) die Staatssprache der Republik Weißrußland in einem zur Verständigung notwendigen Umfang beherrscht;
- 3) über den Zeitraum der letzten sieben Jahre ständig auf dem Territorium der Republik Weißrußland lebt;
- 4) über eine legale Existenzgrundlage verfügt;
- 5) nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt.

Art. 17 Besonderes Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland durch einzelne Personenkategorien

(1) Ein besonderes Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland wird festgelegt für:

- 1) Personen, die außerhalb des gegenwärtigen Territoriums der Republik Weißrußland geboren worden und Nachkommen (Blutsverwandte in direkter Linie: Kinder, Enkel, Urenkel) von Personen sind, die in der Republik Weißrußland bis zum Inkrafttreten des

vorliegenden Gesetzes gelebt haben und Staatsangehörige der Republik Weißrußland gemäß Art. 2 Ziff. 1 des vorliegenden Gesetzes geworden sind;

2) Weißrussen sowie Personen, die sich als Weißrussen identifizieren, sowie deren Kinder, Enkel und Urenkel, die außerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Territoriums der Republik Weißrußland geboren wurden;

3) Personen, die zur Staatsbürgerschaft der ehemaligen UdSSR gehörten und besondere Errungenschaften in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Kultur und Sport besitzen oder über einen Beruf oder eine Qualifikation verfügen, die ein Interesse der Republik Weißrußland darstellt.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird diesen Personen verliehen, wenn sie dies begehren und die Voraussetzungen des Artikel 13 Ziff. 1, 2 und 5 dieses Gesetzes vorliegen.

Art. 17¹ Das Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland im Registrierungsverfahren

(1) Ein Recht auf Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland im Registrierungsverfahren haben Personen, die ständig auf dem Territorium der Republik Weißrußland gelebt haben, aber nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ausgereist sind, sowie deren Gatte oder Gattin und deren Nachkommen.

(2) Dieser Artikel gilt für Personen, die einen Nachweis für ihre Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft der ehemaligen UdSSR haben und nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft eines anderen Staates von Personen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland nach Maßgabe dieses Artikels beantragen, wird nach dem Vorhandensein eines Bürgerpasses bei diesen oder eines Dokuments der ehemaligen UdSSR mit einem Vermerk über die Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft eines anderen Staates bestimmt.

5. Gesetz über die Sprachen in der Republik Weißrußland

vom 26.1.1990 in der Fassung der Neuverkündung vom 30.7.1998⁹⁴

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen

⁹⁴ VNS RB 1998 Nr. 28 Art. 461.

Art. 1 Ziele der Gesetzgebung über die Sprachen in der Republik Weißrußland

Die Gesetzgebung der Republik Weißrußland über die Sprachen verfolgt das Ziel, die Beziehungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des Gebrauchs der weißrussischen, der russischen Sprache sowie anderer Sprachen, die die Bevölkerung der Republik im staatlichen, sozioökonomischen und kulturellen Leben gebraucht, sowie den Schutz der Verfassungsrechte der Bürger in diesem Bereich und die Erziehung zu einem achtungsvollen Verhältnis zur nationalen Würde des Menschen, seiner Kultur und Sprache sowie zur weiteren Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit der Völker zu regeln.

Art. 2 Staatssprachen und andere Sprachen in der Republik Weißrußland

(1) Nach Maßgabe der Verfassung der Republik Weißrußland sind die weißrussische und die russische Sprache Staatssprachen der Republik Weißrußland.

(2) Die Republik Weißrußland gewährleistet die allseitige Entwicklung und das allseitige Funktionieren der weißrussischen und der russischen Sprache in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

(3) Die Republik Weißrußland bezeugt die staatliche Sorge für die freie Entwicklung und Verwendung aller Nationalsprachen, die die Bevölkerung der Republik gebraucht.

(4) Die Staatsorgane, die Organe der örtlichen Verwaltung und Selbstverwaltung sowie Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftliche Vereinigungen schaffen für die Bürger der Republik Weißrußland die notwendigen Voraussetzungen, um die weißrussische und die russische Sprache zu erlernen und diese vollkommen zu beherrschen.

(5) Das Gesetz regelt nicht die Verwendung der Sprachen im nichtoffiziellen Verkehr und im Verkehr der Mitglieder der Arbeitskollektive untereinander.

Art. 3 Das Recht der Bürger, ihre Nationalsprache zu gebrauchen

(1) Den Bürgern der Republik Weißrußland wird das Recht garantiert, ihre Nationalsprache zu gebrauchen. Ihnen wird des weiteren das Recht garantiert, sich in der weißrussischen, der russischen oder in einer anderen für die Parteien verständlichen Sprache an die Staatsorgane und die Organe der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung sowie an Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftliche Vereinigungen zu wenden.

(2) Die Entscheidung über den Gegenstand des Gesuchs wird in weißrussischer oder russischer Sprache abgefaßt.

Art. 4 Pflicht der Leiter und der sonstigen Mitarbeiter der Staatsorgane, der Organe der

lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, der Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen, die weißrussische und die russische Sprache zu beherrschen

Die Leiter und die sonstigen Mitarbeiter der Staatsorgane, der Organe der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, der Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen müssen die weißrussische und die russische Sprache in dem für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten erforderlichen Umfang beherrschen.

Art. 5 Garantien für die Rechte der Bürger bei der Prüfung der von diesen bei den Staatsorganen, den Organen der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung sowie in Unternehmen, Institutionen, Organisationen und bei gesellschaftlichen Vereinigungen eingereichten Schriftstücke

(1) Die Staatsorgane, die Organe der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, die Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen sind verpflichtet, Schriftstücke zu prüfen, die Bürger in Weißrussisch oder Russisch einreichen.

(2) Die Weigerung eines Amtsträgers, das Gesuch eines Bürgers in weißrussischer oder russischer Sprache unter Berufung auf die Unkenntnis der Sprache des Gesuchs entgegenzunehmen und zu prüfen, zieht die Verantwortlichkeit nach Maßgabe der geltenden Gesetze nach sich.

Art. 6 Schutz der Sprachen

(1) Jegliche Privilegierung oder Beschränkung der Rechte des Individuums nach sprachlichen Kriterien ist unzulässig.

(2) Die öffentliche Beleidigung oder Verleumdung der Staatssprachen oder der anderen Nationalsprachen, die Schaffung von Hindernissen und Beschränkungen beim Gebrauch dieser Sprachen sowie die Verbreitung von Feindschaft auf der Grundlage der Sprache ziehen die durch Gesetz festgelegte Verantwortung nach sich.

Kapitel II.

Sprache der Staatsorgane, der Organe der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, der Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen

Art. 7 Sprache der Akte der Staatsorgane und der Organe der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung

(1) Die Akte der Staatsorgane der Republik Weißrußland werden in der weißrussischen und (oder) russischen Sprache erlassen und veröffentlicht.

(2) Die Akte der Organe der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung werden in der weißrussischen und (oder) russischen Sprache sowie, erforderlichenfalls, auch in der Nationalsprache der Bevölkerungsmehrheit des betreffenden Ortes erlassen und veröffentlicht.

Art. 8 Sprache der Geschäftsführung und der Dokumentation

(1) In der Republik Weißrußland sind die weißrussische und (oder) die russische Sprache die Sprachen der Geschäftsführung und der Dokumentation sowie die Sprachen der wechselseitigen Beziehungen der Staatsorgane, der Organe der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, der Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen.

(2) Die Texte auf Drucken, Stempeln, Siegeln, Formularen und offiziellen Blanketten der Staatsorgane, der Organe der lokalen Verwaltung, der Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen werden in der weißrussischen Sprache und (oder) russischen Sprache erstellt.

Art. 9 Sprache der technischen und Projektdokumentation

Die technische und Projektdokumentation in der Republik Weißrußland wird in Weißrussisch oder Russisch sowie - unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung - in einer anderen Sprache vorbereitet.

Art. 10 Sprache der Dokumente über den Status der Bürger der Republik Weißrußland

Offizielle Dokumente, die den Status des Bürgers beurkunden - Paß, Arbeitsbuch, Bildungszertifikate, Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden -, werden in weißrussischer und (oder) russischer Sprache ausgestellt; darüber hinaus können einzelne Dokumente - sofern erforderlich - in der weißrussischen (russischen) und einer anderen Sprache abgefaßt werden.

Art. 11 Sprache der Kongresse, Konferenzen und anderen Foren

(1) In der Republik Weißrußland sind Weißrussisch und (oder) Russisch Arbeitssprachen der Kongresse, Sitzungen, Konferenzen, Plena, Tagungen, Beratungen und anderen Zusammenkünfte.

(2) Arbeitssprache der internationalen Zusammenkünfte und Foren, die auf dem Territorium der Republik Weißrußland stattfinden, ist die Sprache, die durch die Teilnehmer

der Zusammenkunft oder des Forums festgelegt worden ist.

(3) Den Teilnehmern örtlicher, republikanischer und internationaler Zusammenkünfte und Foren wird das Recht garantiert, die Sprache ihres Beitrags mit der Gewähr einer Übersetzung in die Arbeitssprache zu wählen.

Art. 12 Sprache der Dokumente bei den Wahlen der Deputierten sowie sonstiger vom Volk in staatliche Ämter gewählter Personen

(1) Die Dokumentation über die Wahlen der Deputierten und sonstiger Personen, die vom Volk in staatliche Ämter gewählt werden, werden in Weißrussisch oder Russisch ausgefertigt.

(2) Die Stimmzettel werden in Weißrussisch oder Russisch gedruckt.

Art. 13 Die Sprache im Dienstleistungsbereich

Im Verkehrswesen und Handel, im Bereich der medizinischen und alltäglichen Dienstleistungen finden die weißrussische oder die russische Sprache oder, sofern erforderlich, andere Sprachen Anwendung.

Art. 14 Sprache des Gerichtsverfahrens

(1) In der Republik Weißrußland wird ein Gerichtsverfahren in der weißrussischen oder der russischen Sprache durchgeführt.

(2) Bei der Verhandlung von Straf-, Zivil- und Wirtschaftssachen vor Gericht wird den Verfahrensbeteiligten, die die Sprache des Gerichtsverfahrens nicht beherrschen, das Recht, sich mit den betreffenden Materialien bekanntzumachen und an den Prozeßhandlungen mit Hilfe eines Übersetzers teilzunehmen, sowie das Recht, vor Gericht in der Sprache, derer sie mächtig sind, aufzutreten, gewährleistet.

(3) Die Ermittlungs- und gerichtlichen Schriftstücke werden den Verfahrensbeteiligten auf ihr Verlangen in einer Übersetzung in die Sprache, die sie beherrschen, ausgehändigt.

Art. 15 Verfahrenssprache in Ordnungswidrigkeitensachen

(1) Das Verfahren in Ordnungswidrigkeitensachen in der Republik Weißrußland wird in der weißrussischen oder russischen Sprache durchgeführt.

(2) Wenn jemand, der wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt wird, die Sprache, in der das Verfahren in der Sache durchgeführt wird, nicht beherrscht, so kann er in der Muttersprache auftreten oder die Hilfe eines Übersetzers in Anspruch nehmen.

Art. 16 Sprache des notariellen Geschäftsverkehrs

(1) Der notarielle Geschäftsverkehr in der Republik Weißrußland wird in der weißrussischen oder der russischen Sprache geführt.

(2) Wenn jemand, der die Vornahme einer notariellen Handlung begehrt, die Sprache, in der der Geschäftsverkehr geführt wird, nicht beherrscht, sind die Texte der Schriftstücke vom Notar oder einer anderen Amtsperson, die die notarielle Handlung vornimmt, nach Maßgabe der Gesetzgebung abzufassen.

Art. 17 Sprache der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht

(1) Akte der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht in der Republik Weißrußland werden in der weißrussischen oder der russischen Sprache erlassen. Im Zusammenhang mit der Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht wird in diesen Sprachen auch die Korrespondenz mit allen Staatsorganen, Organen der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen geführt, die auf dem Territorium der Republik Weißrußland gelegen sind.

(2) In den Beziehungen mit Organen der Staatsanwaltschaft oder der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht anderer Staaten wird die für die Parteien annehmbare Sprache gebraucht.

Art. 18 Sprache des Rechtsbeistands

Rechtsbeistand wird den Bürgern und Organisationen in weißrussischer oder russischer Sprache oder in einer anderen, für die Beteiligten annehmbaren Sprache geleistet.

Art. 19 Die Sprache völkerrechtlicher Verträge

Völkerrechtliche Verträge der Republik Weißrußland werden abgeschlossen:

in Weißrussisch und (oder) Russisch und in der Sprache (den Sprachen) der anderen Vertragspartei(en);

in Weißrussisch und Russisch sowie in der Sprache einer dritten Partei, die zur Information verwandt wird;

laut Parteivereinbarung in der Sprache einer dritten Partei.

Art. 20 Sprache der Streitkräfte und sonstigen militärischen Formierungen in der Republik Weißrußland

In den Streitkräften sowie sonstigen militärischen Formierungen werden Weißrussisch und (oder) Russisch gebraucht.

Kapitel III.

Sprache der Bildung, Wissenschaft und Kultur

Art. 21 Das Recht auf Erziehung und Bildungserwerb in der Nationalsprache

(1) Die Republik Weißrußland garantiert jedem Einwohner der Republik das unveräußerliche Recht auf Erziehung und Bildungserwerb in der weißrussischen Sprache oder der russischen Sprache. Dieses Recht wird durch ein System von Vorschuleinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, berufstechnischen Fachschulen, mittleren Spezial- und höheren Lehreinrichtungen gewährleistet.

(2) Das Recht auf Erziehung und Bildungserwerb in der Muttersprache haben auch die Bürger der anderen Nationalitäten, die in der Republik leben.

(3) Die Leiter und andere Mitarbeiter des Bildungssystems müssen die weißrussische und die russische Sprache beherrschen.

Art. 22 Erziehungssprache in Vorschuleinrichtungen

(1) In Vorschuleinrichtungen sowie in den Kinderheimen in der Republik Weißrußland erfolgt die Erziehung in der weißrussischen und (oder) der russischen Sprache.

(2) In Übereinstimmung mit dem Wunsch der Bürger können die lokalen vollziehenden und verfügenden Organe Vorschuleinrichtungen oder einzelne Gruppen schaffen, in denen die Erziehung der Kinder in der Sprache einer nationalen Minderheit erfolgt.

Art. 23 Unterrichts- und Erziehungssprache und Unterrichtung der Sprachen in allgemeinbildenden Schulen

(1) In der Republik Weißrußland wird die Lehr- und Erziehungsarbeit in den allgemeinbildenden Schulen in der weißrussischen und (oder) russischen Sprache durchgeführt.

(2) In Übereinstimmung mit dem Wunsch der Bürger können auf Beschluß der lokalen vollziehenden und verfügenden Organe allgemeinbildende Schulen oder Klassen geschaffen werden, in denen die Lehr- und Erziehungsarbeit in der Sprache einer nationalen Minderheit

durchgeführt oder die Sprache einer nationalen Minderheit unterrichtet wird.

(3) In allen allgemeinbildenden Schulen der Republik Weißrußland ist das Erlernen der weißrussischen, der russischen Sprache sowie einer Fremdsprache obligatorisch.

(4) Das Verfahren für das Erlernen der weißrussischen Sprache durch Schüler, die sich vorübergehend auf dem Territorium der Republik aufhalten, wird vom Republikorgan der Staatsverwaltung im Bildungsbereich geregelt.

Art. 24 Unterrichts- und Erziehungssprache in berufstechnischen Fachschulen, mittleren Spezial- und höheren Lehreinrichtungen

(1) Unterrichtung und Erziehung in den berufstechnischen Fachschulen, mittleren Spezial- und höheren Lehreinrichtungen der Republik Weißrußland erfolgen in weißrussischer und (oder) russischer Sprache.

(2) In allen Bildungseinrichtungen der Republik Weißrußland ist unabhängig von der behördlichen Zugehörigkeit dieser Einrichtung die weißrussische Sprache zu erlernen.

Art. 25 Sprache im Bereich der Wissenschaft

(1) In der Republik Weißrußland werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in weißrussischer oder russischer Sprache abgefaßt.

(2) Die Verfasser wissenschaftlicher Forschungsarbeiten können die Sprache, in der die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, wählen.

Art. 26 Sprache im Bereich der Kultur

In der Republik Weißrußland sind Weißrussisch und (oder) Russisch Sprachen im Bereich der Kultur. Gewahrt wird auch die Bewahrung und Entwicklung der Kultur anderer Völker, deren Angehörige in der Republik leben.

Kapitel IV.

Sprache des Informations- und Kommunikationswesens

Art. 27 Sprache der Massenmedien

(1) In der Republik Weißrußland sind Weißrussisch und (oder) Russisch sowie die Sprachen anderer Völker, deren Angehörige in der Republik leben, Sprachen der offiziellen

Massenmedien.

(2) In den Massenmedien ist eine Entstellung der allgemein anerkannten Normen des Sprachgebrauchs nicht gestattet.

Art. 28 Arbeitssprache der Post und des Telegraphen

(1) Innerhalb der Grenzen der Republik Weißrußland wird die Post- und telegraphische Korrespondenz von Bürgern, Staatsorganen, Organen der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, von Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen in weißrussischer oder in russischer Sprache entgegengenommen.

(2) Post und Telegraph arbeiten unter der Verwendung von Marken, Umschlägen, Karten, Blanketten, etc., deren Beschriftungen in weißrussischer oder russischer Sprache erfolgen und die mit den Anforderungen des Weltpostverbands und des Weltdatenübermittlungsverbands übereinstimmen.

Art. 29 Sprache von Bekanntmachungen, Mitteilungen und Werbung

Die Texte von offiziellen Bekanntmachungen, Mitteilungen, Plakaten, Anschlägen, Werbung, etc. werden in weißrussischer oder russischer Sprache abgefaßt.

Art. 30 Sprache der Warenkennzeichnung

(1) Die Warenkennzeichnung, die Etiketten auf Waren sowie die Gebrauchsanweisungen für Waren werden in weißrussischer oder russischer Sprache abgefaßt.

(2) Die Kennzeichnung von Waren für die Ausfuhr aus den Grenzen der Republik Weißrußland wird in weißrussischer und russischer Sprache oder in der Sprache des Bestellers ausgeführt.

(3) Die Benennungen in Warenzeichen erfolgen in weißrussischer oder russischer Sprache.

Kapitel V.

Sprache der Bezeichnungen

Art. 31 Sprache der Bezeichnungen von Staatsorganen, Organen der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen

Offizielle Bezeichnungen von Staatsorganen, Organen der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung, von Unternehmen, Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Vereinigungen erfolgen in weißrussischer und (oder) russischer Sprache. Sofern erforderlich, kann diesen Bezeichnungen eine Übersetzung in eine andere Sprache beigelegt werden.

Art. 32 Die Sprache geographischer Benennungen und kartographischer Ausgaben

- (1) In der Republik Weißrußland erfolgen geographische Benennungen (Bezeichnungen von Siedlungen, administrativ-territorialen Einheiten, Straßen, Plätzen, Flüssen etc.) in weißrussischer oder russischer Sprache.
- (2) Die geographischen Benennungen von außerhalb der Republik Weißrußland gelegenen Objekten erfolgen entsprechend der Tradition in weißrussischer oder russischer Sprache sowie bei neuen geographischen Benennungen in der Transkription aus der Originalsprache.
- (3) Kartographische Ausgaben, die zur Verwendung in der Republik Weißrußland bestimmt sind, werden in weißrussischer oder russischer Sprache ausgearbeitet und gedruckt.

Art. 33 Sprache der Personennamen

- (1) Weißrussische (russische) Vor- und Familiennamen werden entsprechend der nationalen Tradition der Namensgebung und den Normen und Regeln der weißrussischen (russischen) Sprache verwendet.
- (2) Vor- und Familiennamen anderer Sprachen werden in der weißrussischen (russischen) Sprache gemäß den Regeln für die Übertragung anderssprachiger Eigennamen geschrieben und verwendet.

Kapitel VI.

Unterstützung der national-kulturellen Entwicklung der außerhalb der Grenzen der Republik Weißrußland lebenden Weißrussen

Art. 34 Unterstützung der national-kulturellen Entwicklung der außerhalb der Grenzen der Republik Weißrußland lebenden Weißrussen

- (1) Die Republik Weißrußland unterstützt auf der Grundlage von Übereinkommen mit anderen Staaten die national-kulturelle Entwicklung der ethnischen Weißrussen, die in diesen Staaten leben.

(2) Die Republik Weißrußland fördert in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts die Befriedigung der national-kulturellen Interessen der Personen weißrussischer Abstammung, die im Ausland leben.

6. Gesetz über die Bildung in der Republik Weißrußland

vom 29.10.1991 in der Fassung vom 19.3.2002⁹⁵

(Auszug)

Art. 3 Recht auf Bildung

(1) Jeder Bürger der Republik Weißrußland hat ein Recht auf Erlangung von Bildung. Beschränkungen der Rechte auf Erlangung von Bildung können nur durch Gesetz festgelegt werden.

(2) Den Bürgern der Republik Weißrußland wird das Recht auf Erlangung unentgeltlicher allgemeiner mittlerer, beruflich-technischer sowie auf Wettbewerbsgrundlage mittlerer Spezial- und höherer Bildung in den Lehreinrichtungen garantiert.

(3) Ausländischen Bürgern und Staatenlosen, die dauerhaft in der Republik Weißrußland leben, haben mit den Bürgern der Republik Weißrußland gleiche Rechte auf Bildung, wenn in Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen der Republik Weißrußland nicht etwas anderes festgelegt ist.

(4) Das Recht der Bürger auf Bildung wird gewährleistet durch:

die Entwicklung eines Netzes von Lehreinrichtungen des Bildungssystems;

die Schaffung der sozioökonomischen Bedingungen für den Erwerb unentgeltlicher Bildung in den staatlichen Lehreinrichtungen;

die teilweise oder vollständige Finanzierung der Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, die sozialer Hilfe bedürfen, während der Unterrichtszeit aus dem Staatshaushalt und (oder) den lokalen Haushalten;

das Verbot der Reduzierung von Plätzen in staatlichen Lehreinrichtungen, die zum Erwerb unentgeltlicher Bildung durch die Bürger bestimmt sind, zugunsten der Erhöhung der Aufnahme von Personen für entgeltliche Bildungsformen;

⁹⁵ RIP (Anm. 1).

die Schaffung der Voraussetzungen für den Erwerb von Bildung unter Berücksichtigung der nationalen Traditionen sowie der individuellen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Nachfrage der Schüler (Zöglinge);

die Existenz vielseitiger Formen des Bildungserwerbs und der Arten von Lehreinrichtungen;

die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für den Erwerb von Bildung und die soziale Adaption durch Personen mit Besonderheiten der psychischen und physischen Entwicklung;

die Gewährleistung der Möglichkeit zum Bildungserwerb gegen Entgelt;

die Schaffung eines Systems der Kreditvergabe an Bürger, die Bildung gegen Entgelt erwerben.

Art. 6 Sprache von Unterricht und Erziehung

(1) Hauptsprachen von Unterricht und Erziehung in Lehreinrichtungen der Republik Weißrußland sind Weißrussisch und Russisch. Der Staat garantiert den Bürgern das Recht der Wahl der Unterrichts- und Erziehungssprache und schafft die entsprechenden Voraussetzungen für die Realisierung dieses Rechts. Der Unterricht in Weißrussisch, die Herausgabe von Literatur, Lehrbüchern und Lehrmitteln in der weißrussischen Sprache erhält staatliche Unterstützung.

(2) Das Erlernen der weißrussischen, der russischen und einer Fremdsprache in den allgemeinbildenden Schulen ist obligatorisch, mit Ausnahme bestimmter Kategorien von Personen mit Besonderheiten der psychischen und physischen Entwicklung.

(3) In Übereinstimmung mit den Anträgen der gesetzlichen Vertreter der Kinder und auf Beschluß der lokalen vollziehenden und verfügenden Organe können Gruppen in Vorschuleinrichtungen und Klassen in allgemeinbildenden Schulen geschaffen werden, in denen der Unterricht oder die Erziehung ganz oder teilweise in der Sprache der nationalen Gemeinschaft durchgeführt oder die Sprache der nationalen Gemeinschaft unterrichtet wird. Auf Beschluß der lokalen vollziehenden und verfügenden Organe, abgestimmt mit dem Bildungsministerium der Republik Weißrußland, können Vorschuleinrichtungen oder allgemeinbildende Schulen, in denen Unterricht und Erziehung in der Sprache der nationalen Gemeinschaft durchgeführt werden, geschaffen werden.

7. Gesetz über das Gerichtsverfahren und den Status der Richter in der Republik Weißrußland

vom 13.1.1995 in der Fassung vom 11.11.2002⁹⁶

(Auszug)

Art. 10

(1) Ein Gerichtsverfahren in der Republik Weißrußland, wird gemäß dem Gesetz "über Sprachen in der Republik Weißrußland" durchgeführt.

(2) Verfahrensbeteiligten, die die Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht beherrschen, wird das Recht gewährleistet, Einsicht in alle Materialien der Sache zu nehmen, an Gerichtshandlungen mittels eines Dolmetschers teilzunehmen sowie vor Gericht in der Muttersprache aufzutreten.

8. Strafprozeßgesetzbuch

vom 9.7.1999⁹⁷

(Auszug)

Art. 21 Sprache, in der das Verfahren in Materialien und in einer Strafsache durchgeführt wird

1. Das Verfahren in Materialien und in der Strafsache wird in der Republik Weißrußland in der weißrussischen oder der russischen Sprache durchgeführt.

2. Personen, die die Sprache, in der der Strafprozeß durchgeführt wird, nicht beherrschen oder nicht ausreichend beherrschen, wird das Recht gewährleistet, in der Muttersprache oder in der Sprache, die sie beherrschen, mündlich oder schriftlich Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen, Beschwerden einzulegen, Einsicht in die Strafsache zu nehmen und vor Gericht aufzutreten. In diesen Fällen sind sie berechtigt, unentgeltlich die Dienste eines Dolmetschers in dem durch das vorliegende Gesetzbuch festgelegten Verfahren in Anspruch zu nehmen.

3. Die Prozeßdokumente werden dem Verdächtigen, dem Beschuldigten sowie anderen Beteiligten des Strafprozesses in dem durch das vorliegende Gesetzbuch festgelegten Verfahren in einer Übersetzung in ihre Muttersprache oder in die Sprache, die sie beherrschen, ausgehändigt.

⁹⁶ RIP (Anm. 1).

⁹⁷ VNS RB 1999 Nr. 28-29 Art. 433.

9. Zivilprozeßgesetzbuch

vom 11.1.1999 in der Fassung vom 5.11.2003⁹⁸

(Auszug)

Art. 16 Sprache des Gerichtsverfahrens

Das Gerichtsverfahren wird in der Republik Weißrußland in der weißrussischen oder in der russischen Sprache durchgeführt.

Am Ausgang der Sache juristisch interessierten Personen wird, wenn sie die Sprache des Gerichtsverfahrens nicht beherrschen (oder nicht genügend beherrschen), das Recht gewährleistet, Einsicht in die Materialien der Sache zu nehmen und an Gerichtshandlungen durch einen Dolmetscher teilzunehmen sowie vor Gericht in der Sprache aufzutreten, die sie gewöhnlich benutzen.

Die gerichtlichen Dokumente werden am Ausgang der Sache juristisch interessierten Personen im festgelegten Verfahren nach ihrer Wahl in der Sprache des Gerichtsverfahrens oder in der Sprache, die diese Personen in dem betreffenden Prozeß gebraucht haben, ausgehändigt.

10. Gesetz über das Verfassungsgericht

vom 30.3.1994 in der Fassung vom 7.7.1997⁹⁹

(Auszug)

Art. 3

Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht wird in der weißrussischen und (oder) russischen Sprache geführt.

11. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts

vom 27.5.1994¹⁰⁰

(Auszug)

⁹⁸ VNS RB 1999 Nr. 10-12 Art. 10, RIP (Anm. 1).

⁹⁹ RIP (Anm. 1).

¹⁰⁰ VVS RB 1994 Nr. 23-24 Art. 133-134.

Art. 8 Sprache des verfassungsgerichtlichen Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht erfolgt gemäß dem Gesetz der Republik Weißrußland "über die Sprachen in der Republik Weißrußland".
- (2) Verfahrensbeteiligten, die die weißrussische oder russische Sprache nicht beherrschen, gewährleistet das Verfassungsgericht das Recht, in der Muttersprache oder einer anderen Sprache, die sie beherrschen, Erklärungen und Aussagen zu machen sowie Anträge zu stellen sowie sich der Dienste eines Dolmetschers zu bedienen. Die Verpflichtung, die Gerichtsverhandlung mit einem Dolmetscher zu versorgen, obliegt der betreffenden Strukturuntergliederung des Sekretariats des Verfassungsgerichts.
- (3) Gerichtliche Dokumente werden Parteien in der Sprache des Gerichtsverfahrens ausgehändigt.

12. Gesetz über die Kultur in der Republik Weißrußland

vom 4.6.1991 in der Fassung vom 14.5.2001¹⁰¹

(Auszug)

Art. 2 Aufgaben der Gesetzgebung über die Kultur

Die Gesetzgebung der Republik Weißrußland über die Kultur reguliert die gesellschaftlichen Beziehungen zur Festlegung der organisationsrechtlichen und wirtschaftlichen Garantien für die Schaffung, Bewahrung, Verbreitung und Polpularisierung von Werken der materiellen und geistigen Kultur, zur Bewahrung und Weitergabe der kulturellen Traditionen, zum Schutz der geschichtlichen und kulturellen Werte mit dem Ziel:

der Wiedergeburt und Entwicklung der weißrussischen Nationalkultur und der Kulturen der nationalen Gemeinschaften Weißrußlands als Bestandteil der allgemeinemenschlichen Kultur;

der Bildung des kulturellen Umfelds, der sittlichen Grundlagen, der ästhetischen Ansichten und Geschmäcker des Volkes und ihrer Mehrung zum künstlerischen Schöpfungstum, zu den humanistischen Werten der Kultur.

Art. 3 Grundprinzipien der kulturellen Tätigkeit

Grundprinzipien der kulturellen Tätigkeit in der Republik Weißrußland sind:

¹⁰¹ RIP (Anm. 1).

die Freiheit der schöpferischen Tätigkeit und die Selbstentfaltung der kulturellen Prozesse, der Pluralismus der Richtungen und Stile im Schöpfertum, die Ablehnung von Monopolismus in der Kultur;

der Schutz des geistigen Eigentums;

die Allgemeinuzugänglichkeit der geistigen Werte;

das Recht auf ungehinderte kulturell-schöpferische Tätigkeit auf dem Territorium der Republik Weißrußland für alle nationalen Gemeinschaften;

die Priorität der Voraussetzungen für die Entwicklung der weißrussischen Nationalkultur;

die humanistische Ausrichtung, die Stärkung des Persönlichkeitsursprungs in der kulturellen Tätigkeit, die Orientierung auf die allgemeinemenschlichen Werte, der hochmoralische Charakter der Kultur;

die Gewährleistung der Verbindungen der weißrussischen Nationalkultur mit den Kulturen anderer Völker;

die Verbindung der staatlichen und gesellschaftlichen Grundlagen bei der Organisation der kulturellen Tätigkeit;

die vollständige Selbständigkeit der kulturellen Tätigkeit der Republik Weißrußland.

Art. 8 Prioritäten im Bereich der Entwicklung der Kultur

Die Republik Weißrußland bestimmt die materiell-finanziellen Prioritäten:

der Wiedergeburt, Bewahrung, Entwicklung und Verbreitung der weißrussischen Nationalkultur;

der Schaffung und Popularisierung von Werken der Kunst und Literatur für Kinder, deren ästhetische Bildung und Erziehung;

der Popularisierung der klassischen Werke der vaterländischen und Weltkunst und der besten Beispiele der Gegenwartskultur;

der Sicherstellung der Entwicklung der Kultur auf dem Land, der Erweiterung der kulturellen Infrastruktur des Dorfes.

Art. 9 Sprache im Bereich Kultur

Die Sprache ist das universelle Mittel der Verkörperung der Nationalkultur. Die Sprachenpolitik im Bereich Kultur wird durch das Gesetz der Republik Weißrußland „über die Sprachen in der Republik Weißrußland“ geregelt.

Art. 10 Rechte der anderen Nationalitäten und ethnischen Gruppen im Bereich Kultur

(1) Personen beliebiger Nationalität und ethnischen Gruppen, die auf dem Territorium der Republik Weißrußland leben, wird das Recht auf Entwicklung ihrer Kultur und Sprache, auf Schaffung nationaler Schulen, Unternehmungen und Einrichtungen der Kultur (Theater, Museen, Verlage etc.) garantiert.

(2) Die Bürger der Republik Weißrußland beliebiger Nationalität und ethnische Gruppen haben das Recht auf Schaffung kultureller Vereinigungen, Assoziationen, kultureller und bildender Gemeinschaften und Gesellschaften und nationaler Kulturzentren.

13. Gesetz über gesellschaftliche Vereinigungen

vom 4.10.1994 in der Fassung vom 26.6.2003¹⁰²

(Auszug)

Art. 2 Recht der Bürger auf Vereinigung

(1) Die Bürger der Republik Weißrußland haben das Recht, auf eigene Initiative gesellschaftliche Vereinigungen zu gründen und in existierende gesellschaftliche Vereinigungen einzutreten.

(2) Ausländische Bürger und Staatenlose können in existierende gesellschaftliche Vereinigungen eintreten, wenn dies in deren Satzungen vorgesehen ist.

Art. 3 Beschränkungen bei der Gründung und Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen

Nicht gestattet ist die Gründung gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Tätigkeit auf die Beseitigung oder gewaltsame Änderung der Verfassungsordnung, die Verletzung der Unversehrtheit und Sicherheit des Staates, die Propaganda von Krieg oder Gewalt oder auf die Entfaltung nationaler, religiöser oder Rassenfeindschaft ausgerichtet ist, sowie von gesellschaftlichen Vereinigungen, deren Tätigkeit die physische oder psychische Gesundheit der Bürger negativ beeinflussen kann.

Art. 8 Verfahren der Gründung gesellschaftlicher Organisationen

¹⁰² VVS RB 1994 Nr. 29 Art. 503, VNS RB 1999 Nr. 34-35, RIP (Anm. 1).

(1) Gesellschaftliche Organisationen werden auf Initiative von Bürgern der Republik Weißrußland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gegründet, ausgenommen Vereinigungen von Kindern und Jugendlichen, die von Bürgern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, errichtet werden können.

(2) Für die Errichtung und Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen in der Republik Weißrußland ist erforderlich:

bei internationalen gesellschaftlichen Vereinigungen das Vorhandensein von mindestens zehn Gründern (Mitgliedern) aus der Republik Weißrußland und mindestens eines Gründers (Mitglieds) aus einem oder mehreren ausländischen Staaten;

bei republikweiten gesellschaftlichen Vereinigungen das Vorhandensein von mindestens zehn Gründern (Mitgliedern) aus der Mehrzahl der Gebiete der Republik Weißrußland und aus der Stadt Minsk;

bei lokalen gesellschaftlichen Vereinigungen das Vorhandensein von mindestens zehn Gründern (Mitgliedern) aus der Mehrzahl der administrativ-territorialen Einheiten des Territoriums, auf das sich die Tätigkeit der Vereinigung erstrecken wird.

(3) Gesellschaftliche Vereinigungen können Verbände gesellschaftlicher Vereinigungen errichten.

(4) Die Gründer einer gesellschaftlichen Vereinigung berufen einen Gründungskongreß (Konferenz, allgemeine Versammlung, sonstige organisatorische Gründungsmaßnahme), auf dem der Beschluß über die Gründung der gesellschaftlichen Vereinigung und ihre Satzung angenommen und die Leitungs- und Kontrollorgane gebildet werden.

Art. 13 Registrierung gesellschaftlicher Vereinigungen

(1) Das Verfahren der staatlichen Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigungen wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

(2) (aufgehoben am 18.11.1999)

(3) Zur Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung innerhalb eines Monats ab dem Tag der Gründung sind beim registrierenden Organ einzureichen:

1) ein von mindestens drei Mitgliedern des Leitungsorgans unterzeichneter Antrag;

2) die Satzung;

3) das Protokoll des Gründungskongresses (der Konferenz, der allgemeinen

Versammlung, der sonstigen organisatorischen Gründungsmaßnahme);

- 4) eine Bescheinigung der Bank, die die Entrichtung der Registrierungsgebühr bestätigt;
- 5) die Materialien, die die Erfüllung der Anforderungen des vorliegenden Gesetzes bestätigen:

Angaben über die Initiatoren der Gründung der gesellschaftlichen Vereinigung (für natürliche Personen - Nachname, Vorname, Jahr der Geburt, Wohnort, Staatsangehörigkeit; für Verbände gesellschaftlicher Organisationen - Kopien der Registrierungszeugnisse der gesellschaftlichen Vereinigungen sowie Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen der leitenden Organe, auf denen die Beschlüsse über das Auftreten als Gründer gefaßt wurden);

die Zustimmung der in Art. 12 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes angeführten Personen zur Verwendung des persönlichen Namens eines Bürgers durch die gesellschaftliche Vereinigung;

die Bevollmächtigung der Mitglieder des Leitungsorgans durch das oberste Organ unter Einräumung des Rechts, die gesellschaftliche Organisation im Registrierungsverfahren oder bei Streitigkeiten vor Gericht zu vertreten;

- 6) sonstige durch die Gesetzgebung vorgesehene Dokumente.

(4) Der Antrag auf Registrierung einer gesellschaftlichen Organisation wird innerhalb eines Monats ab Eingang geprüft. Je nach dem Ergebnis der Prüfung ergeht der Beschluß über die Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung, über die Aufschiebung der Registrierung oder die Verweigerung der Registrierung. Der Beschluß wird dem Leitungsorgan der gesellschaftlichen Vereinigung innerhalb von drei Tagen nach seiner Fassung übergeben oder auf dem Postwege zugesandt.

(5) Im Fall der Änderung grundlegender Bestimmungen der Satzung, die in Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des vorliegenden Gesetzes festgelegt sind, sind die gesellschaftlichen Vereinigungen in dem gleichen Verfahren und in der gleichen Frist, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind, zu registrieren. Im Fall einer sonstigen Änderung der Satzung sind nur diese Änderungen zu registrieren.

(6) Ab dem Tag der Registrierung erwirbt die gesellschaftliche Vereinigung die Rechte einer juristischen Person.

(7) Eine Mitteilung über die Registrierung einer gesellschaftlichen Vereinigung wird in einer offiziellen Publikation veröffentlicht.

Art. 28 Schriftliche Verwarnung

(1) Im Fall der Begehung von Handlungen durch die gesellschaftliche Vereinigung, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes widersprechen, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Verstoß die Liquidation der Vereinigung auf gerichtliche Entscheidung nach sich zieht, im Fall der Verletzung sonstiger Gesetzgebungsakte oder sonstiger Anforderungen der Satzung spricht das Registrierungsorgan gegenüber dem Leitungsorgan dieser gesellschaftlichen Vereinigung eine schriftliche Verwarnung aus.

(2) Die Verwarnung ist dem Leitungsorgan der gesellschaftlichen Vereinigung innerhalb von drei Tagen nach ihrem Ausspruch auszuhändigen oder auf dem Postwege zuzusenden.

(3) Die schriftliche Verwarnung, die an das Leitungsorgan einer internationalen oder landesweiten gesellschaftlichen Organisation gerichtet ist, kann beim Obersten Gericht der Republik Weißrußland, die schriftliche Verwarnung, die an das Leitungsorgan einer lokalen gesellschaftlichen Organisation gerichtet ist, kann beim Gebiets-, Minsker Stadtgericht am Sitz des Leitungsorgans der betreffenden gesellschaftlichen Vereinigung angefochten werden.

Art. 29 Liquidation der gesellschaftlichen Vereinigung

(1) Eine gesellschaftliche Vereinigung wird in folgenden Fällen auf gerichtliche Entscheidung liquidiert:

1) der Begehung von Handlungen durch die Vereinigung, die in Art. 3 des vorliegenden Gesetzes festgelegt sind;

2) der wiederholten Begehung von Handlungen im Verlauf eines Jahres, für die eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen wurde;

3) wenn seitens der Gründer bei der Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung Verstöße gegen das vorliegende Gesetz oder sonstige Akte der Gesetzgebung zugelassen wurden.

(2) Eine gesellschaftliche Vereinigung kann auf Entscheidung eines Gerichts wegen der wiederholten Verletzung der Gesetzgebung über Massenmaßnahmen in den unmittelbar in den Gesetzgebungsakten der Republik Weißrußland vorgesehenen Fällen liquidiert werden.

14. Gesetz über die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und über religiöse Organisationen

vom 17.12.1992 in der Fassung vom 31.10.2002¹⁰³

¹⁰³ RIP (Anm. 1).

(Auszug)

Art. 4 Recht auf Gewissensfreiheit

Jeder hat das Recht auf freie Wahl atheistischer oder religiöser Überzeugungen, namentlich: selbständig sein Verhältnis zur Religion zu bestimmen, allein oder gemeinsam mit anderen sich zu einer oder aber auch zu keiner Religion zu bekennen.

Art. 5 Recht auf die Freiheit des Glaubensbekenntnisses

(1) Jeder hat das Recht, religiöse Überzeugungen frei zu wählen, zu haben, zu offenbaren und zu verbreiten und entsprechend ihnen zu handeln, an gesetzlich nicht verbotenen religiösen Kulturen, Ritualen und Gebräuchen teilzunehmen.

(2) Niemand ist verpflichtet, sein Verhältnis zur Religion zu bekunden; niemand darf Zwang bei der Bestimmung seines Verhältnisses zur Religion, zum Bekenntnis dieser oder jener Religion, zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Tätigkeit religiöser Organisationen unterworfen werden.

(2) Eltern oder Personen, die diese ersetzen, haben im gegenseitigen Einverständnis das Recht, ihre Kinder nach Maßgabe ihres eigenen Verhältnisses zur Religion zu erziehen.

(3) Die Eltern oder Personen, die diese ersetzen, sind berechtigt, im gegenseitigen Einverständnis ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihrem eigenen Verhältnis zur Religion zu erziehen. Der Staat darf sich nicht in die Erziehung eines Kindes einmischen und sich dabei auf eine bestimmte religiöse Weltsicht der Eltern oder der Personen, die diese ersetzen, berufen, es sei denn, der Antrieb zu religiösen Handlungen bedroht unmittelbar das Leben oder die Gesundheit des Kindes, verletzt dessen gesetzliche Rechte.

Art. 6 Gleichberechtigung der Religionen

(1) Religionen und Glaubensbekenntnisse sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Die Ideologie religiöser Organisationen darf nicht als verbindlich für die Bürger festgelegt werden.

Art. 7 Gleichberechtigung der Bürger

(1) Die Bürger sind vor dem Gesetz gleich unabhängig von ihrem Verhältnis zur Religion.

(2) In offiziellen Dokumenten wird das Verhältnis des Bürgers zur Religion nicht angegeben, es sei denn, dies wird von dem betreffenden Bürger begehrt.

(3) Die Behinderung der Verwirklichung der Rechte auf Freiheit des Gewissens und des Glaubensbekenntnisses sowie die Festsetzung von Vergünstigungen oder die Beschränkung von Rechten der Bürger in Abhängigkeit von ihrem Verhältnis zur Religion sind verboten und werden nach dem Gesetz verfolgt.

(4) Niemand kann sich wegen seiner religiösen Überzeugungen der Erfüllung seiner gesetzlich festgelegten Pflichten enthalten.

Art. 8 Der Staat und die Religion

(1) Die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Staat und den religiösen Organisationen werden durch Gesetz unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Formierung der geistigen, kulturellen und staatlichen Traditionen des weißrussischen Volkes geregelt.

(2) Der Staat auferlegt den religiösen Organisationen nicht die Erfüllung staatlicher Funktionen, er mischt sich nicht in die Tätigkeit religiöser Organisationen ein, sofern diese nicht der Gesetzgebung der Republik Weißrußland widerspricht.

(3) Religiöse Organisationen sind berechtigt, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen sowie in dem durch die Gesetzgebung der Republik Weißrußland festgelegten Verfahren staatliche Massenmedien zu benutzen.

(4) Religiöse Organisationen nehmen nicht an der Tätigkeit politischer Parteien und anderer gesellschaftlicher Organisationen, die politische Ziele verfolgen, teil und erweisen diesen keine finanzielle oder sonstige Unterstützung.

(5) An den Orten des Gottesdienstes sind der Gebrauch staatlicher Symbole, die Durchführung von Versammlungen, Meetings, von Vorwahlagitation und sonstigen Maßnahmen mit politischem Charakter sowie Auftritte, Aufrufe, die die Vertreter der Organe der Staatsmacht, Amtspersonen und einzelne Bürger beleidigen, nicht gestattet.

(6) Der Staat fördert die Herstellung von Beziehungen der Toleranz und Achtung zwischen den Bürgern, die sich zu einer Religion bekennen und nicht bekennen, zwischen religiösen Organisationen mit unterschiedlichen Glaubensbekenntnissen.

(7) Der Staat kann seine wechselseitigen Beziehungen mit religiösen Organisationen mittels Abschluß von Verträgen mit diesen nach Maßgabe der Zivilgesetzgebung der Republik Weißrußland regeln.

Art. 9 Bildung und Religion

- (1) Das nationale System der Bildung in der Republik Weißrußland trägt weltlichen Charakter und verfolgt nicht das Ziel, ein bestimmtes Verhältnis zu einer Religion zu formen.
- (2) Die Bürger haben das Recht auf gleiche Möglichkeiten des Zugangs zum nationalen System der Bildung unabhängig von ihrem Verhältnis zur Religion.
- (3) In Lehreinrichtungen ist die Schaffung sowie die anonyme oder sonstige der Gesetzgebung widersprechende Tätigkeit religiöser Organisationen nicht gestattet.
- (4) Lehreinrichtungen können in Fragen der Erziehungsarbeit auf der Grundlage schriftlicher Anträge der Eltern oder von Personen, die sie ersetzen (der volljährigen Schüler selbst), in der unterrichtsfreien Zeit mit registrierten religiösen Organisationen unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Formierung der geistigen, kulturellen und staatlichen Traditionen des weißrussischen Volkes zusammenwirken. Verfahren, Bedingungen, Inhalt einer solchen Zusammenarbeit werden vom Ministerrat der Republik Weißrußland in Abstimmung mit dem Präsidenten der Republik Weißrußland festgelegt.
- (5) Religiöse Organisationen, die in dem im vorliegenden Gesetz festgelegten Verfahren registriert wurden, sind berechtigt, in Übereinstimmung mit ihren Statuten zur religiösen Unterweisung von Kindern und Erwachsenen Unterrichtsgruppen und religiöse Sonntagsschulen zu schaffen und dabei hierfür ihnen gehörende und (oder) ihnen zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten mit Ausnahme der Räumlichkeiten, die staatlichen Lehreinrichtungen gehören, zu nutzen.

Art. 10 Organ der staatlichen Verwaltung für Religionsangelegenheiten

- (1) Das Republikorgan der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten wird vom Präsidenten der Republik Weißrußland gebildet.
- (2) Das Republikorgan der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten verwirklicht die Kontrolle der Erfüllung der Gesetzgebung der Republik Weißrußland über die Freiheit des Gewissens, des Glaubensbekenntnisses und religiöser Organisationen, prüft und entscheidet Fragen, die im Bereich der wechselseitigen Beziehungen zwischen Staat und religiösen Organisationen entstehen.

Art. 13 Religiöse Organisationen in der Republik Weißrußland

- (1) Als religiöse Organisation in der Republik Weißrußland werden freiwillige Zusammenschlüsse der Bürger der Republik Weißrußland (religiöse Gemeinschaften) oder von religiösen Gemeinschaften (religiöse Vereinigungen), die sich auf der Grundlage der Gemeinsamkeit ihrer Interessen zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse zusammenschließen, sowie Mönchs- und Nonnenklöster, religiöse Bruderschaften und

Schwesterschaften, religiöse Missionen und geistige Lehreinrichtungen anerkannt.

Religiöse Organisationen haben folgende Merkmale:

Glaubensbekenntnis;

eine ausgearbeitete Kultpraxis;

die Durchführung von Gottesdiensten;

religiöse Einweisung und Erziehung ihrer Anhänger.

(2) Leiter einer religiösen Organisation kann nur ein Bürger der Republik Weißrußland sein.

Art. 14 Religiöse Gemeinschaften

(1) Als religiöse Gemeinschaft wird der Zusammenschluß einer Gruppe von Bürgern, die Anhänger eines einheitlichen Glaubensbekenntnisses sind, in den Grenzen des Territoriums eines oder mehrerer Siedlungspunkte zum gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens und zur Befriedigung anderer religiöser Bedürfnisse anerkannt.

(2) Eine religiöse Gemeinschaft wird auf Initiative von mindestens zwanzig Bürgern der Republik Weißrußland, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft in einem oder mehreren Siedlungspunkten leben, die verbundene territoriale Grenzen haben und nur auf ihrem Territorium handeln, gebildet.

(3) Die Gemeinschaften handeln auf freiwilliger Grundlage in Übereinstimmung mit ihren Statuten und unterliegen der staatlichen Registrierung in dem Verfahren, das im vorliegenden Gesetz festgelegt ist.

Art. 15 Religiöse Vereinigungen

(1) Als religiöse Vereinigung wird eine Vereinigung von religiösen Gemeinschaften eines einheitlichen Glaubensbekenntnisses zur gemeinsamen Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Teilnehmer (Mitglieder) anerkannt.

(2) Religiöse Vereinigungen werden bei Vorhandensein von mindestens zehn religiösen Gemeinschaften eines einheitlichen Glaubensbekenntnisses, von denen eine ihre Tätigkeit auf dem Territorium der Republik Weißrußland mindestens zwanzig Jahre verwirklicht, gebildet. Religiöse Vereinigungen handeln durch ihre Verwaltungsorgane.

(3) Als landesweit gilt eine religiöse Vereinigung, die aus religiösen Gemeinschaften, die

in der Mehrheit der Gebiete der Republik Weißrußland tätig sind, gebildet wurde. Die Tätigkeit einer landesweiten religiösen Vereinigung erstreckt sich auf das Territorium der Tätigkeit der ihr angehörigen religiösen Gemeinschaften.

(4) Landesweite religiöse Vereinigungen haben das Recht, lokale religiöse Vereinigungen aus religiösen Gemeinschaften, die in einem oder mehreren Gebieten tätig sind, zu errichten. Die Tätigkeit der lokalen religiösen Vereinigungen erstreckt sich auf das Tätigkeitsgebiet der ihr angehörigen religiösen Gemeinschaften.

(5) Die landesweiten und lokalen religiösen Vereinigungen handeln auf der Grundlage ihrer Statuten und unterliegen der staatlichen Registrierung in dem im vorliegenden Gesetz geregelten Verfahren.

(6) Die religiösen Vereinigungen haben das Recht, Mönchs- und Nonnenklöster, religiöse Bruderschaften und Schwesternschaften, religiöse Missionen und geistige Lehrinrichtungen zu errichten, die auf der Grundlage ihrer Statuten handeln und der staatlichen Registrierung in dem vom vorliegenden Gesetz geregelten Verfahren unterliegen.

Art. 16 Staatliche Registrierung religiöser Organisationen

(1) Religiöse Organisationen unterliegen der obligatorischen staatlichen Registrierung. Im Zeitpunkt der staatlichen Registrierung erwirbt die religiöse Organisation den Status einer juristischen Person.

(2) Die religiösen Organisationen genießen als juristische Personen die Rechte und erfüllen die Pflichten nach Maßgabe der Gesetzgebung der Republik Weißrußland und ihrer Statuten.

(3) Die staatliche Registrierung religiöser Organisationen verwirklichen:

religiöse Gemeinschaften - die Gebiets-, das Minsker Stadtexekutivkomitee;

religiöse Vereinigungen sowie Mönchs- und Nonnenklöster, religiöse Bruderschaften und Schwesternschaften, religiöse Missionen und geistige Lehrinrichtungen, die auf Beschluß der Verwaltungsorgane einer religiösen Vereinigung errichtet wurden - das Republikorgan der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten;

(4) Nach der Beschlußfassung über die Registrierung händigt das registrierende Organ der religiösen Organisation eine Bescheinigung vom festgelegten Muster über die staatliche Registrierung der religiösen Organisation aus.

(5) Am Statut religiöser Organisationen vorgenommene Änderungen und Ergänzungen

unterliegen der staatlichen Registrierung in dem Verfahren, das für die Registrierung religiöser Organisationen festgelegt ist, und treten mit dem Tag ihrer staatlichen Registrierung in Kraft.

(6) Werden im staatlichen Register religiöser Organisationen enthaltene Daten geändert, hat die religiöse Organisation das registrierende Organ innerhalb eines Monats ab Vornahme dieser Änderung hierüber zu unterrichten.

Art. 17 Staatliche Registrierung religiöser Gemeinschaften

(1) Zur Registrierung einer religiösen Gemeinschaft reichen die Gründer beim Stadt-, Bezirksexekutivkomitee, bei der lokalen Administration der vorgeschlagenen Tätigkeit der Gemeinschaft einen Antrag auf ihre Registrierung ein, der von allen Teilnehmern (Mitgliedern) dieser Gemeinschaft unterzeichnet ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

die Liste der Bürger, die die religiöse Gemeinschaft bilden, unter Angabe von Nachname, Vorname und Vatersname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort und persönlicher Unterschrift;

das Statut der religiösen Gemeinschaft in drei Exemplaren;

das Protokoll der Teilnehmer (Mitglieder) der Versammlung;

ein Dokument, das das Recht der Unterbringung der religiösen Gemeinschaft am Ort des im Statut angegebenen Sitzes bestätigt.

(3) Die religiöse Gemeinschaft, die sich zu einer Glaubenslehre bekennt, die früher in der Republik Weißrußland unbekannt war, legt dem Antrag ferner Angaben über die Grundlagen dieser Glaubenslehre und die dieser entsprechende Kultpraxis, einschließlich über die Entstehungsgeschichte der Religion, zu der sich die betreffende Gemeinschaft bekennt, über Formen und Methoden ihrer Tätigkeit, über das Verhältnis zu Ehe und Familie, zur Bildung, zur Erfüllung staatlicher Pflichten, zur Erlangung medizinischer Unterstützung durch die Anhänger dieser Religion, sowie andere bedeutsame Angaben auf Nachfrage des Republikorgans der Staatsverwaltung in Religionsangelegenheiten vor.

(4) Das Stadt-, Bezirksexekutivkomitee, die lokale Administration prüft die eingereichten Materialien über die Registrierung der religiösen Gemeinschaft innerhalb eines Monats und leitet diese mit seiner/ihrer Stellungnahme an das betreffende Gebiets-, Minsker Stadtexekutivkomitee weiter.

(5) Werden die in Absatz 2 dieses Artikels angeführten Dokumente nicht eingereicht, kann das Stadt-, Bezirksexekutivkomitee, die lokale Administration den Antrag ungeprüft lassen; sie hat den Antragsteller hierüber innerhalb von zehn Tagen zu unterrichten.

(6) Das Gebiets-, das Minsker Stadtexekutivkomitee, das zur Registrierung eingereichte Materialien erhalten hat, prüft diese innerhalb eines Monats und beschließt die Registrierung oder Ablehnung der Registrierung der religiösen Gemeinschaft und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

(7) Die Materialien über die Registrierung einer religiösen Gemeinschaft, die sich zu einer Glaubenslehre bekennt, die früher in der Republik Weißrußland unbekannt war, leitet das Gebiets-, das Minsker Stadtexekutivkomitee an das Republikorgan der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten zur Durchführung der staatlichen religionswissenschaftlichen Expertise weiter. In diesem Fall verlängert sich die Frist für die Prüfung der Materialien auf maximal sechs Monate.

Art. 18 Staatliche Registrierung religiöser Vereinigungen

(1) Zur Registrierung einer religiösen Vereinigung stellen die Gründer einen Registrierungsantrag beim Republikorgan der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten, das innerhalb eines Monats einen Beschluß faßt.

(2) Dem Antrag sind beizulegen:

das Statut in drei Exemplaren;

ein Auszug aus dem Protokoll des Kongresses (der Konferenz, Mitgliederversammlung, Sitzung des Verwaltungsorgans) über die Bildung der religiösen Vereinigung;

eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsorgans der religiösen Vereinigung unter Angabe von Nachname, Vorname und Vatersname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort;

ein Dokument, das das Recht der Unterbringung der religiösen Vereinigung am Ort des im Statut angegebenen Sitzes bestätigt.

(3) Werden die in Absatz 2 dieses Artikels angeführten Dokumente nicht eingereicht, kann das Republikorgan der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten den Antrag ungeprüft lassen; sie hat den Antragsteller hierüber innerhalb von zehn Tagen zu unterrichten.

Art. 21 Verweigerung der staatlichen Registrierung der religiösen Organisation

(1) Die staatliche Registrierung einer religiösen Organisation kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

die zu errichtende religiöse Organisation entspricht nicht den in Art. 13 des vorliegenden Gesetzes festgelegten Anforderungen;

das Statut und sonstige vorgelegte Dokumente entsprechen nicht den Anforderungen der Gesetzgebung der Republik Weißrußland oder die in diesen enthaltenen Angaben sind nicht glaubhaft;

nach den Ergebnissen der Durchführung der staatlichen religionswissenschaftlichen Expertise, die in den im vorliegenden Gesetz geregelten Fällen durchgeführt wird;

das im vorliegenden Gesetz festgelegte Verfahren der Errichtung einer religiösen Organisation wurde verletzt.

(2) Die Mitteilung über die Ablehnung der staatlichen Registrierung der religiösen Organisation wird dem Antragsteller in Schriftform unter Angabe des Ablehnungsgrundes zugeleitet. Die Ablehnung sowie das Unterlassen der staatlichen Registrierung der religiösen Organisation durch das registrierende Organ können vor Gericht in dem durch die Gesetzgebung der Republik Weißrußland festgelegten Verfahren angefochten werden.

Art. 22 Staatliche religionswissenschaftliche Expertise

(1) Die staatliche religionswissenschaftliche Expertise wird vom Republikorgan der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten in den im vorliegenden Gesetz genannten Fällen bei Errichtung sowie bei Verwirklichung der Tätigkeit religiöser Organisationen eingeleitet.

(2) Das Verfahren der Einleitung und Durchführung der staatlichen religionswissenschaftlichen Expertise werden durch das Republikorgan der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten geregelt.

Art. 25 Gottesdienste, religiöse Bräuche, Rituale, Zeremonien

(1) Gottesdienste, religiöse Bräuche, Rituale, Zeremonien werden ungehindert in Kultgebäuden, Anlagen und auf dem zu diesen gehörenden Territorien sowie an anderen Stätten, die den religiösen Organisationen für diese Zwecke überlassen wurden, an Orten der Wallfahrt, auf Friedhöfen und in Krematorien durchgeführt.

(2) Religiöse Bräuche, Rituale und Zeremonien können, wenn erforderlich, am Wohnort der Bürger auf deren Bitte unter der Voraussetzung der Beachtung der Regeln des

Zusammenlebens und der gesellschaftlichen Ordnung durchgeführt werden, sofern dies keinen Massen- oder systematischen Charakter trägt.

(3) Religiöse Bräuche, Rituale und Zeremonien werden in Gesundheitseinrichtungen, in Untersuchungshaft- und Haftanstalten auf die Bitte der einsitzenden Bürger in den Räumlichkeiten durchgeführt, die von der Administration speziell für diese Zwecke zugeteilt wurden. Personen, die sich in derartigen Einrichtungen befinden, können religiöse Literatur und Kultgegenstände haben, erhalten, erwerben und gebrauchen, wenn dies ihrer Gesundheit keinen Schaden zufügt und nicht die Rechte und gesetzlichen Interessen anderer Personen beeinträchtigt.

(4) Das Verfahren der Verrichtung von Gottesdiensten, religiösen Bräuchen, Ritualen und Zeremonien durch Wehrpflichtige wird durch die Wehrdienstgesetzgebung geregelt.

(5) Gottesdienste, religiöse Bräuche, Rituale und Zeremonien sowie sonstige Massenmaßnahmen, die zum Hauptziel die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse haben, an hierzu nicht speziell bestimmten Stätten unter freiem Himmel und in Räumlichkeiten dürfen nur nach entsprechendem Beschluß des Leiters des lokalen vollziehenden und verfügenden Organs oder dessen Stellvertreters in dem durch die Gesetzgebung der Republik Weißrußland festgelegten Verfahren durchgeführt werden.

Art. 26 Religiöse Literatur und Gegenstände religiöser Bestimmung

(1) Religiöse Organisationen sind berechtigt, religiöse Literatur, sonstige Presse-, Audio- und Videomaterialien sowie sonstige Gegenstände religiöser Bestimmung in dem durch die Gesetzgebung der Republik Weißrußland festgelegten Verfahren herzustellen, zu erwerben, aus der Republik Weißrußland auszuführen, in die Republik Weißrußland einzuführen und zu verbreiten.

(2) Religiöse Organisationen dürfen religiöse Literatur und sonstige Presse-, Audio- und Videomaterialien nur nach Durchführung der staatlichen religionswissenschaftlichen Expertise einführen.

(3) Bei Verbreitung religiöser Literatur und sonstiger Presse-, Audio- und Videomaterialien kann eine staatliche religionswissenschaftliche Expertise auf Beschluß des Republikorgans der Staatsverwaltung für Religionsangelegenheiten durchgeführt werden.

(4) Bei Aufnahme religiöser Literatur ist die Durchführung der staatlichen religionswissenschaftlichen Expertise obligatorisch.

(5) Kommerzielle Organisationen für die Herausgabe religiöser Literatur und die Herstellung von Kultgegenständen dürfen nur von religiösen Organisationen errichtet

werden.

(6) Bei Ausübung ihrer Tätigkeit sind die religiösen Organisationen verpflichtet, ihren vollen Namen und die konfessionelle Zugehörigkeit anzugeben.

(7) Literatur und sonstige Presse-, Audio- und Videomaterialien, die von religiösen Organisationen herausgegeben werden, müssen mit dem vollständigen Namen der religiösen Organisation und deren konfessioneller Zugehörigkeit versehen sein.

(8) Die Verbreitung religiöser Literatur und sonstiger Presse-, Audio- und Videomaterialien religiösen Inhalts kann von den religiösen Organisationen in den ihnen aufgrund des Eigentumsrechts oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen zustehenden Räumlichkeiten sowie an denjenigen Orten, die für solche Zwecke von den lokalen vollziehenden und verfügenden Organen im festgelegten Verfahren bereitgestellt werden, vorgenommen werden.

Art. 27 Wohltätige und Informationstätigkeit religiöser Organisationen

(1) Religiöse Organisationen sind berechtigt, eine wohltätige Tätigkeit in dem durch die Gesetzgebung der Republik Weißrußland festgelegten Verfahren auszuüben.

(2) Die religiösen Vereinigungen haben in Übereinstimmung mit ihren Statuten das Recht, Massenmedien in dem Verfahren und unter den Bedingungen, die in der geltenden Gesetzgebung festgelegt sind, zu errichten.

Art. 28 Geistige Lehreinrichtungen

(1) Die religiösen Vereinigungen haben in Übereinstimmung mit ihren Statuten das Recht, geistige Lehreinrichtungen für die berufliche Ausbildung der Geistlichen, Theologen und des Kirchenpersonals zu errichten.

(2) Bürger, die an höheren und mittleren geistigen Lehreinrichtungen studieren, genießen die Rechte und Vergünstigungen, die für Studenten staatlicher Lehreinrichtungen festgelegt sind.

Art. 29 Internationale Verbindungen und Kontakte

(1) Religiöse Organisationen sind berechtigt, internationale Verbindungen und Kontakte, einschließlich zu Wallfahrtszwecken, zur Teilnahme an Versammlungen und sonstigen Maßnahmen und zur Erlangung religiöser Bildung einzugehen sowie für diese Zwecke ausländische Bürger und Staatenlose einzuladen.

(2) Die religiösen Vereinigungen haben das Recht, in dem vom Ministerrat der Republik

Weißrußland festgelegten Verfahren ausländische Bürger und Staatenlose zur Aufnahme einer religiösen Tätigkeit in den betreffenden religiösen Vereinigungen einzuladen.

(3) Ausländische Bürger und Staatenlose haben das Recht, für den Verlauf eines Jahres eine religiöse Tätigkeit in der Republik Weißrußland auszuüben. Diese Frist kann bei Bedarf entsprechend der Gesetzgebung der Republik Weißrußland verlängert oder verkürzt werden.

15. Gesetz über politische Parteien

vom 2.10.1994 in der Fassung vom 26.6.2003¹⁰⁴

(Auszug)

Art. 2 Recht auf Vereinigung in einer politischen Partei

Die Bürger der Republik Weißrußland haben das Recht auf Freiheit der Vereinigung in politischen Parteien.

Art. 6 Beschränkungen bei der Gründung und Tätigkeit politischer Parteien

(1) Auf dem Territorium der Republik Weißrußland können keine Parteien anderer Staaten und von deren territorialen Einheiten gegründet werden und tätig sein.

(2) Verboten sind die Gründung und Tätigkeit politischer Parteien, die die gewaltsame Änderung der Verfassungsordnung zum Ziel haben oder den Krieg oder nationale, religiöse oder Rassenfeindschaft propagieren.

(3) Die Ideologie politischer Parteien kann nicht als für die Bürger verbindlich festgelegt werden.

Art. 9 Gründer politischer Parteien

Als Gründer politischer Parteien können Bürger der Republik Weißrußland auftreten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Wahlrecht besitzen, deren Geschäftsfähigkeit nicht von einem Gericht beschränkt worden ist und die sich nicht an einem Ort des Freiheitsentzugs befinden.

Art. 10 Voraussetzungen der Gründung politischer Parteien

(1) Zur Gründung und Tätigkeit einer politischen Partei sind mindestens 1.000 Gründer

¹⁰⁴ VVS RB 1994 Nr. 30 Art. 509; 1999 Nr. 34 - 35 Art. 518, RIP (Anm. 1).

(Mitglieder) aus der Mehrzahl der Gebiete der Republik Weißrußland und der Stadt Minsk erforderlich.

(2) Politische Parteien werden auf ihren Gründungskongressen, -konferenzen (sonstigen organisatorischen Gründungsmaßnahmen) errichtet. Der Gründungskongreß, die Konferenz (sonstige organisatorische Gründungsmaßnahme) faßt den Beschluß über die Gründung der politischen Partei, über ihren Namen, ihre Satzung und ihr Programm und bildet die Wahlgane.

(3) Politische Parteien werden ausschließlich nach dem Territorialprinzip gegründet.

Art. 12 Mitgliedschaft in politischen Parteien, zahlenmäßige Zusammensetzung politischer Parteien

(1) Politische Parteien haben eine feste Mitgliedschaft.

(2) Mitglieder politischer Parteien können nur Bürger der Republik Weißrußland sein.

(3) Der Präsident der Republik Weißrußland, die Mitglieder der Zentralen Kommission der Republik Weißrußland für die Wahlen und die Durchführung von landesweiten Referenden suspendieren ihre Mitgliedschaft in politischen Parteien für ihre gesamte Amtszeit.

(4) Richter, Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, Mitarbeiter der Organe des Inneren, des Komitees für Staatskontrolle der Republik Weißrußland und seiner territorialen Organe, der Sicherheitsorgane sowie Militärpersonen sowie sonstige Personen, denen der Status einer Militärperson eingeräumt wird, können nicht Mitglieder politischer Parteien sein.

(5) Das Mitglied einer politischen Partei hat das Recht, frei aus der Partei auszutreten.

(6) Die zahlenmäßige Zusammensetzung einer politischen Partei darf die Zahl ihrer Gründer nicht unterschreiten.

Art. 19 Staatliches Register der politischen Parteien

Das Justizministerium der Republik Weißrußland führt das staatliche Register der politischen Parteien.

Art. 33 Arten von Strafen

Für die Verletzung der Verfassung der Republik Weißrußland, des vorliegenden Gesetzes sowie sonstiger Gesetzgebungsakte der Republik Weißrußland können im Hinblick auf

politische Parteien folgende Arten von Strafen auferlegt werden:

- 1) eine schriftliche Verwarnung;
- 2) die Liquidation der politischen Partei.

Art. 34 Schriftliche Verwarnung

(1) Begeht die politische Partei Handlungen, die gegen die Verfassung der Republik Weißrußland, das vorliegende Gesetz, sonstige Gesetzgebungsakte der Republik Weißrußland und (oder) gegen ihre Satzung verstoßen, spricht das Justizministerium der Republik Weißrußland gegenüber dem Leitungsorgan dieser politischen Partei eine schriftliche Verwarnung aus.

(2) Die Verwarnung ist innerhalb von drei Tagen nach ihrem Ausspruch dem Leitungsorgan der politischen Partei zu übergeben oder auf dem Postwege zuzusenden.

Art. 35 Liquidation einer politischen Partei

Eine politische Partei wird in folgenden Fällen auf Beschluß des Obersten Gerichts der Republik Weißrußland liquidiert:

- 1) im Fall der Begehung von Handlungen durch die Partei, die in Art. 6 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes angeführt sind;
- 2) im Fall der wiederholten Begehung von Handlungen innerhalb eines Jahres, für die eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen wurde;
- 3) wenn bei der Registrierung der politischen Partei seitens ihrer Gründer solche Verstöße gegen das vorliegende Gesetz oder sonstige Akte der Gesetzgebung nicht korrigierbarer Art zugelassen wurden.

16. GUS-Konvention über die Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören

vom 21.10.1994¹⁰⁵

Die Staaten - die Teilnehmer der vorliegenden Konvention, fortan: Vertragschließende Parteien - haben

¹⁰⁵ Diplomatičeskij Vestnik 1994 Nr. 21-22, S. 43-46; die Konvention haben hiernach alle GUS-Staaten mit Ausnahme von Turkmenien und Uzbekistan unterzeichnet.

unter Berücksichtigung, daß die Entwicklung und Festigung von Beziehungen der Freundschaft, guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen ihnen den ursprünglichen Interessen ihrer Völker entspricht sowie der Sache des Friedens und der Sicherheit dient,

unter Bekräftigung ihrer Treue hinsichtlich der Beachtung der internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte, die im einzelnen in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Deklaration über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der Internationalen Konvention über den Kampf gegen alle Formen der Rassendiskriminierung, der Konvention über die Verhütung des Verbrechens des Völkermords und seine Bestrafung, der Konvention über die Rechte des Kindes sowie in den sonstigen grundlegenden Dokumenten über Menschenrechte verbrieft sind,

unter Berücksichtigung ihrer Pflichten aus der Schlußakte von Helsinki der Versammlung für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, aus den Folgedokumenten von Madrid, Wien und Helsinki, den Dokumenten der Versammlungen über die menschliche Dimension von Kopenhagen und Moskau, aus dem Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe sowie aus der Pariser Charta für ein neues Europa,

davon ausgehend, daß die Rechte der Personen, die nationalen Minderheiten angehören, ein untrennbarer Bestandteil der allgemein anerkannten Menschenrechte sind,

in Betracht ziehend, daß auf dem Territorium jeder der Vertragschließenden Parteien Personen leben, die nationalen Minderheiten angehören,

in Anerkennung, daß die genannten Minderheiten ein untrennbarer Bestandteil der Gesellschaft, in der sie leben, sind und diese durch ihre Arbeit, Eigenart und Kultur bereichern,

unter Berücksichtigung, daß die Unterstützung und der Schutz von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die politische und soziale Stabilität des Staates, in dem sie leben, fördert,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die gebührenden Maßnahmen für die Gewährleistung der Rechte der nationalen Minderheiten zu ergreifen und zu diesem Zweck die entsprechenden Mechanismen der Zusammenarbeit, einschließlich im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, zu schaffen

folgendes vereinbart:

Art. 1

Im Sinne der vorliegenden Konvention sind unter Personen, die nationalen Minderheiten angehören, Personen zu verstehen, die ständig auf dem Territorium einer der Vertragschließenden Parteien leben und deren Staatsangehörigkeit besitzen, die sich aber nach ihrer ethnischen Herkunft, Sprache, Kultur, Religion oder ihren Traditionen von der Hauptbevölkerung der betreffenden Vertragschließenden Partei unterscheiden.

Art. 2

Die Vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Frage der individuellen Wahl des Betroffenen ist, und garantieren, daß eine derartige Wahl keine ungünstigen Folgen für die genannte Person nach sich zieht.

Art. 3

(1) Jede der Vertragschließenden Parteien garantiert den Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, die bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten nach Maßgabe der allgemein anerkannten internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte sowie ihrer Gesetzgebung.

(2) Jede der Vertragschließenden Parteien ergreift die Maßnahmen, um auf ihrem Territorium eine Diskriminierung von Bürgern nach dem Merkmal der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit nicht zu dulden.

(3) Die Vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die Achtung der Rechte der Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Staat, auf dessen Territorium sie leben, durch diese Personen als selbstverständlich voraussetzt.

Art. 4

(1) Jede der Vertragschließenden Parteien erkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht an, einzeln oder gemeinschaftlich mit den Mitgliedern ihrer Gruppe ungehindert ihre ethnische, sprachliche, kulturelle oder religiöse Eigenart zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entfalten.

(2) Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, in ihrer Politik die gesetzlichen Interessen der nationalen Minderheiten zu berücksichtigen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um günstige Bedingungen für die Bewahrung und Entfaltung ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Eigenart zu schaffen. Derartige Maßnahmen werden den Interessen der gesamten Gesellschaft dienen und dürfen nicht zu

einer Beeinträchtigung der Rechte anderer Bürger der Vertragschließenden Parteien führen.

Art. 5

(1) Jede der Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, den Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht auf Teilnahme am gesellschaftlichen und staatlichen Leben, insbesondere an der Entscheidung von Fragen, die den Schutz ihrer Interessen auf regionaler Ebene berühren, zu gewährleisten.

(2) Jede der Vertragschließenden Parteien erkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht an, nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung unterschiedliche Organisationen (Vereine, Landsmannschaften, etc.) mit aufklärendem, kulturellem oder religiösem Charakter zur Bewahrung und Entfaltung der ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Eigenart zu errichten.

(3) Die genannten Organisationen werden dieselben Rechte besitzen, die anderen vergleichbaren Organisationen eingeräumt sind, im einzelnen insofern, als die Nutzung gesellschaftlicher Gebäude sowie von Rundfunk, Fernsehen, Presse und sonstigen Massenmedien berührt wird.

Art. 6

(1) Jede der Vertragschließenden Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, ungehindert Kontakte untereinander auf dem Territorium des Aufenthaltsstaates zu unterhalten, sowie das Recht auf Bewahrung und Unterhaltung von Verbindungen zu Bürgern und Organisationen, mit denen sie durch ihre gemeinsame ethnische Herkunft, Kultur, Sprache oder ihre religiösen Überzeugungen verbunden sind. Derartige Verbindungen und Kontakte dürfen der nationalen Gesetzgebung der Vertragschließenden Parteien nicht widersprechen.

(2) Die Vertragschließenden Parteien werden die Tätigkeit von Informations- und kulturellen Zentren der anderen Vertragschließenden Parteien auf ihrem Territorium unterstützen.

Art. 7

(1) Jede der Vertragschließenden Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, ihre Vornamen und Nachnamen, darunter in offiziellen Dokumenten, so wie in der Muttersprache zu gebrauchen sowie ungehindert die Muttersprache sowohl schriftlich als mündlich zu gebrauchen sowie Zugang zu Informationen in dieser Sprache zu haben, derartige Informationen zu verbreiten und auszutauschen,

einschließlich des Rechts, Massenmedien in der Muttersprache zu errichten.

(2) Jede der Vertragschließenden Parteien wird nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung dort, wo dies möglich und erforderlich ist, die Voraussetzungen für einen Gebrauch der Muttersprache der nationalen Minderheiten in Kontakten mit den offiziellen Gewalten schaffen.

Art. 8

Jede der Vertragschließenden Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, einzeln oder gemeinschaftlich mit Mitgliedern ihrer Gruppe ihre Religion zu bekennen sowie religiöse Riten entsprechend ihrem Glaubensbekenntnis abzuhalten sowie Kultgebäude zu unterhalten und zur Kultausübung erforderliche Gegenstände zu erwerben und zu nutzen sowie eine aufklärende religiöse Tätigkeit in der Muttersprache durchzuführen. Eine derartige Tätigkeit darf nicht der nationalen Gesetzgebung widersprechen.

Art. 9

Organisationen mit aufklärendem, kulturellem oder religiösem Charakter, die in Art. 5 der vorliegenden Konvention angeführt sind, können aus freiwilligen monetären und sonstigen Mitteln finanziert werden sowie vom Aufenthaltsstaat nach Maßgabe von dessen Gesetzgebung gefördert werden. Sie können ferner Hilfe von staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen der anderen Vertragschließenden Parteien unter Beachtung der Anforderungen, die in der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaats festgelegt sind, erhalten.

Art. 10

Zur Förderung der Bewahrung der ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Eigenart der nationalen Minderheiten werden die Vertragschließenden Parteien im einzelnen:

- a) in Anerkennung der Erforderlichkeit des Erlernens der Staatssprache nach Maßgabe der Gesetzgebung jeder Vertragschließenden Partei unter Berücksichtigung der bestehenden Bedürfnisse die entsprechenden Bedingungen für das Erlernen der Muttersprache durch die nationalen Minderheiten und für die Erlangung von Bildung in der Muttersprache schaffen, einschließlich der Eröffnung und Unterhaltung von Bildungseinrichtungen unterschiedlicher Stufen und von deren Untergliederungen, die aus unterschiedlichen Quellen finanziert werden, einschließlich der in Art. 9 der vorliegenden Konvention vorgesehenen;
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen der Vertragschließenden Parteien fördern, die Bildungsfragen führen, um die Bildungseinrichtungen und deren Untergliederungen, in denen in den Sprachen der nationalen Minderheiten unterrichtet wird,

mit Programmen, Lehrmitteln und Unterrichtsliteratur zu versorgen, sowie die Ausbildung von Fachleuten für die Arbeit in diesen Bildungseinrichtungen und Untergliederungen unterstützen;

c) Maßnahmen zur Bewahrung und zur Unterrichtung des kulturellen Erbes der nationalen Minderheiten ergreifen, darunter den Schutz ihrer Geschichts- und Kulturdenkmäler gewährleisten;

d) die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten bei der Unterrichtung der Geschichte und Kultur des Staates in Lehrinrichtungen und aufklärenden Organisationen berücksichtigen;

e) die Bewahrung und Entwicklung der nationalen Gewerbe fördern.

Art. 11

(1) Die Vertragschließenden Parteien werden den Prozeß der Kodifizierung der Rechte der nationalen Minderheiten auf zweiseitiger, regionaler und universeller Ebene fördern und hierauf gerichtete Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen und der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterstützen.

(2) Die Vertragschließenden Parteien werden die Erfahrungen der normerschöpfenden Tätigkeit internationaler Organisationen im Bereich des Schutzes der Rechte nationaler Minderheiten nutzen.

Art. 12

(1) Keine der Verpflichtungen der Vertragschließenden Parteien, die aus der vorliegenden Konvention herrühren, können als ein Grund für eine Tätigkeit oder Handlungen ausgelegt werden, die den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts widersprechen, einschließlich der Prinzipien der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten.

(2) Bei Wahrnehmung der in der vorliegenden Konvention enthaltenen Rechte werden die Personen, die nationalen Minderheiten angehören die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaats beachten sowie die Rechte und Freiheiten anderer Personen respektieren.

Art. 13

Die Überwachung des Vollzugs der vorliegenden Konvention obliegt dem Ausschuß für Menschenrechte, der gemäß Art. 33 der Satzung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten errichtet wird.

Art. 14

(1) Die vorliegende Konvention tritt mit der Hinterlegung der dritten Mitteilung, die die Erfüllung der für ihr Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durch die Vertragschließenden Parteien bestätigt, beim Depositär in Kraft.

(2) Für die anderen Vertragschließenden Parteien tritt die Konvention mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die Erfüllung der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten innerstaatlichen Verfahren durch diese beim Depositär in Kraft.

(3) Depositärstaat der vorliegenden Konvention ist die Republik Weißrußland.

Art. 15

Der vorliegenden Konvention können nach ihrem Inkrafttreten andere Staaten, die ihre Ziele und Prinzipien teilen, durch Hinterlegung einer Mitteilung beim Depositär, die bestätigt, daß die in Art. 14 Abs. 1 der vorliegenden Konvention festgelegten innerstaatlichen Verfahren erfüllt wurden, beitreten. Der Tag des Eingangs der genannten Mitteilung beim Depositär gilt als Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention im Hinblick auf diesen Staat.

Art. 16

Jede der Vertragschließenden Parteien kann ihren Austritt aus der vorliegenden Konvention durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Depositär mindestens sechs Monate vor dem Tag des Austritts erklären.

Unterzeichnet in Moskau am 21. Oktober 1994 in einem authentischen Exemplar in Russisch. Das authentische Exemplar wird im Archiv der Regierung der Republik Weißrußland aufbewahrt, die jedem Staat, der diese Konvention unterzeichnet, eine beglaubigte Kopie übersendet.

17. GUS-Abkommen in Fragen, die mit der Herstellung von Rechten deportierter Personen, nationaler Minderheiten und Völker in Zusammenhang stehen

vom 9.10.1992¹⁰⁶

Die Staaten - die Mitglieder der Gemeinschaft unabhängiger Staaten, fortan die Parteien - haben

die in der vergangenen totalitären Praxis stattgefundene gewaltsame Umsiedlung von

¹⁰⁶ VNS RB 1997 Nr. 16 Art. 293-294; Ratifikation durch das weißrussische Parlament am 7.2.1997.

Völkern, nationalen Minderheiten und einzelnen Bürgern der ehemaligen UdSSR als den allgemeinmenschlichen, humanen Prinzipien widersprechendes Verbrechen vorbehaltlos verurteilend,

unter Berücksichtigung, daß die legislativen und sonstigen normativen Akte, die von den ehemaligen Unions-, Republik- und lokalen Organen der Macht und Verwaltung und Amtspersonen über die gewaltsame Umsiedlung von Völkern, nationalen Minderheiten und einzelnen Bürgern der ehemaligen UdSSR gefaßt wurden, rechtswidrig und von Beginn an unwirksam sind,

das Recht der deportierten Personen, nationalen Minderheiten und Völker auf Wiederherstellung der geschichtlichen Gerechtigkeit und Rückkehr an die Orte ihres Aufenthalts im Zeitpunkt der Deportation bekräftigend,

in dem Bewußtsein, daß die Sicherstellung dieses Rechts überstaatlicher Natur ist und abgestimmtes Herangehen sowohl auf mehrseitiger als auch auf zweiseitiger Basis erfordert,

in Anerkennung der Notwendigkeit der Übernahme der Verpflichtung zum Schutz der gesetzlichen Interessen der deportierten Personen, der nationalen Minderheiten und Völker und zur Sicherstellung der freiwilligen Rückkehr an die Orte ihres Aufenthalts im Zeitpunkt der Deportation

Folgendes beschlossen:

Art. 1

Die Parteien gewährleisten deportierten Personen, die freiwillig an den Ort ihres Aufenthalts im Zeitpunkt der Deportation zurückkehren, mit den dort dauerhaft lebenden Bürgern gleiche politische, wirtschaftliche und soziale Rechte und Bedingungen der Lebens- und Arbeitsordnung, Bildung sowie der nationalen, kulturellen und geistigen Entwicklung.

Art. 2

Die Parteien entscheiden Fragen der Staatsangehörigkeit von Personen, die unter den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung umsiedeln, nach Maßgabe ihrer nationalen Gesetzgebung sowie der Bestimmungen bilateraler Verträge zwischen ihnen und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

Art. 3

Die Parteien schaffen die erforderlichen Voraussetzungen für die ungehinderte freiwillige Umsiedlung der in Artikel 1 dieser Vereinbarung angeführten Personen, einschließlich der

Bedingungen der freien Reise aus dem Territorium einer Partei in das Territorium der anderen Partei und der Durchreise durch das Territorium einer dritten Partei.

Art. 4

Die Parteien schaffen die Bedingungen für die ungehinderte und gebührenfreie Aus- und Einfuhr und den Transit von Umsiedlungsgut, das den in Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung angeführten Personen zum Recht des persönlichen Eigentums gehört; sie unterstützen diese bei der Beförderung dieses Guts und gewährleisten die rechtzeitige Erstellung der Dokumente für das belassene unbewegliche Vermögen.

Art. 5

Die Parteien garantieren die Rentenversorgung der in Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung angeführten Personen unabhängig vom Ort der Bestimmung der Rente. Die Mittel der Rentenversorgung werden in den nationalen Rentenfonds der Parteien auf der Grundlage gegenseitiger Verrechnungen akkumuliert.

Art. 6

Die Parteien garantieren den in Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung angeführten Personen die Bewahrung und/oder Überweisung der Geldeinlagen und Aktiva in Bankeinrichtungen der Parteien. Überweisungen von Geldeinlagen und Aktiva werden von Steuern, Abgaben und Gebühren befreit.

Art. 7

Die aufnehmende Partei wird die in Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung angeführten Personen bei der Erlangung von Krediten für die Errichtung, den Erwerb oder die Renovierung von Wohnraum unterstützen.

Art. 8

Die aufnehmende Partei wird die in Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung angeführten Personen für den Zeitraum der Einrichtung von der Einkommensteuer befreien.

Art. 9

Die Parteien stellen den in Artikel 1 der vorliegenden Vereinbarung angeführten Personen sämtliche erforderlichen Dokumente sozialrechtlicher Natur (Dokumente der ZAGS, über die Bildung, über Vermögens- und sonstige Rechtsbeziehungen) zur Verfügung.

Die Parteien stellen einander Archivmaterialien, die Daten über Personen belegen, die nach

den Bestimmungen dieser Vereinbarung übersiedeln, zur Verfügung. Die Parteien werden diese Dokumente auch einzelnen Bürgern auf deren Verlangen zur Verfügung stellen.

Art. 10

Die Parteien unterstützen einander wechselseitig beim Informationsaustausch und führen Konsultationen in Fragen durch, die mit der Realisierung der vorliegenden Vereinbarung verbunden sind.

Die interessierten Parteien können bei Bedarf gemeinsame Arbeitsgruppen zur Entscheidung von Fragen, die mit der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung verbunden sind, bilden.

Art. 11

Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung hindert die Parteien daran, internationale Vereinbarungen abzuschließen, die ihre Bestimmungen bekräftigen, ergänzen und erweitern.

Die Parteien werden bei Bedarf zweiseitige mit der Realisierung der vorliegenden Vereinbarung verbundene Vereinbarungen abschließen.

Art. 12

Die vorliegende Vereinbarung wird für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschlossen und tritt im Zeitpunkt ihrer Ratifikation oder Bekräftigung in Kraft.

Die vorliegende Vereinbarung ist bei Zustimmung der Parteien offen für den Beitritt anderer Staaten, die ihre Ziele und Prinzipien teilen.

Vollendet in Biškek am 9. Oktober 1992 in einem authentischen Exemplar in Russisch. Das authentische Exemplar wird im Archiv der Regierung der Republik Weißrußland, die an die Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, beglaubigte Kopien übersendet, aufbewahrt.

18. Vertrag über das vereinfachte Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit zwischen der *Republik Weißrußland*, der *Republik Kasachstan*, der *Kirgisischen Republik* und der *Rußländischen Föderation*

vom 26.2.1999¹⁰⁷

(Auszug)

¹⁰⁷ SZ RF 2002 Nr. 39 Art. 3643, Ratifikation durch weißrussisches Parlament am 9.11.1999.

Art. 1

(1) Jede Partei gewährleistet den Bürgern der anderen Partei, die den ständigen Wohnsitz auf ihrem Territorium haben, das Recht, die Staatsangehörigkeit in einem vereinfachten (Registrierungs-)Verfahren bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen zu erwerben:

a) wenn der Antragsteller zur Staatsbürgerschaft der Weißrussischen SSR, der Kasachischen SSR, der Kirgisischen SSR oder der RSFSR und zugleich zur Staatsbürgerschaft der UdSSR gehörte und bis zum 21. Dezember 1991 auf dem Territorium der Partei der zu erwerbenden Staatsangehörigkeit geboren wurde oder gelebt hat,

b) wenn ein naher Verwandter des Antragstellers auf dem Territorium der Partei der zu erwerbenden Staatsangehörigkeit dauerhaft lebt und deren Staatsbürger ist: ein Gatte, ein Elternteil (Adoptivelternteil), ein Kind (darunter das Adoptivkind), eine Schwester, ein Bruder, ein Großvater oder eine Großmutter, ein Enkel oder eine Enkelin.

(2) Das in Ziff. 1 dieses Artikels bezeichnete Verfahren gilt für die Bürger einer Partei, die dauerhaft auf dem Territorium der anderen Partei leben, und zwar unabhängig von der Dauer des Aufenthalts auf dem Territorium der Partei der zu erwerbenden Staatsangehörigkeit.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der einen Partei und das Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft der anderen Partei erfolgt auf der Grundlage einer freien Willensäußerung der interessierten Personen nach Maßgabe der Gesetzgebung der Parteien und der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

19. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik *Armenien* über Freundschaft und Zusammenarbeit

vom 26.5.2001¹⁰⁸

(Auszug)

Art. 6

Der Rechtsstatus der Bürger der einen Hohen Vertragschließenden Partei, die auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Partei leben, wird gleich mit den Bürgern ihres Staates sowie nach Maßgabe der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates und der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts anerkannt.

¹⁰⁸ RIP (Anm. 1); Ratifikation durch Weißrußland 23.11.2001.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden nach Maßgabe der Normen ihres nationalen Rechts und der Vereinbarungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Verwirklichung der Rechte ihrer Bürger, die auf ihren Territorien leben sowie bei deren Unterstützung und Förderung zusammenarbeiten und die notwendigen Schritte unternehmen, um das günstigste Regime wechselseitiger Fahrten der Bürger und Staatenlosen, die auf ihren Territorien leben, zu schaffen.

Art. 7

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien bekräftigt in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts sowie der Charta von Paris für ein neues Europa und sonstigen Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, daß die Achtung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören und dauerhaft auf ihrem Territorium leben, ein wesentlicher Faktor des Friedens, der Stabilität und Demokratie ist.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren Personen, die zur weißrussischen nationalen Minderheit in der Republik Armenien und zur armenischen Minderheit in der Republik Weißrußland gehören, das Recht, individuell oder kollektiv ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei auszudrücken, zu bewahren und zu entfalten und keinen Versuchen einer gewaltsamen Assimilierung unterworfen zu werden.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihren Territorien entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Verabschiedung von Gesetzgebungsakten, um Handlungen, die auf nationaler, Rassen-, ethnischer, kultureller oder religiöser Unduldsamkeit, Feindschaft, Haß oder Diskriminierung im Verhältnis zu nationalen Minderheiten gründen, vorzubeugen und abzustellen.

20. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik *Kasachstan* über den Rechtsstatus der Bürger der Republik Weißrußland, die dauerhaft auf dem Territorium der Republik Kasachstan leben, und der Bürger der Republik Kasachstan, die dauerhaft auf dem Territorium der Republik Weißrußland leben

vom 17.1.1996¹⁰⁹

(Auszug)

Art. 4

¹⁰⁹ Ratifikation durch das weißrussische Parlament am 5.5.1998

(1) Der Staatsangehörige der einen Partei, der dauerhaft auf dem Territorium der anderen Partei lebt, genießt dieselben Rechte und Freiheiten und trägt dieselben Pflichten wie die Staatsangehörigen der Partei des Aufenthalts mit den im vorliegenden Vertrag festgelegten Ausnahmen.

2. Der Staatsangehörige der einen Partei, der dauerhaft auf dem Territorium der anderen Partei lebt, genießt folgende Rechte nicht:

a) zu wählen und in die höchsten staatlichen Ämter sowie in die Vertretungsorgane der Staatsmacht der Partei des Aufenthalts gewählt zu werden;

b) an der Gesamtvollsabstimmung (am landesweiten Referendum), das von der Partei des Aufenthalts durchgeführt wird, teilzunehmen;

c) Ämter auszuüben, bei denen die Berufung nach Maßgabe der Gesetzgebung der Partei des Aufenthalts mit der Zugehörigkeit zu ihrer Staatsbürgerschaft verbunden ist.

21. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik *Kyrgyzstan* über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen

vom 29.12.1991¹¹⁰

(Auszug)

Art. 2

Die Parteien garantieren den Bürgern, die auf dem Territorium der Republik Weißrußland und der Republik *Kyrgyzstan* leben, nach Verabschiedung der Staatsangehörigkeitsgesetze durch die Parteien das Recht, die Staatsangehörigkeit der Partei zu bewahren, auf deren Territorium sie leben.

Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der einen Partei durch Personen, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, werden durch spezielle Vereinbarungen nach Maßgabe der Staatsangehörigkeitsgesetze der Parteien geregelt.

Art. 3

Jede der Parteien verpflichtet sich, den Bürgern der anderen Partei, die auf ihrem Territorium leben, mit ihren Bürgern gleiche Rechte und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung der Parteien, der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts zu

¹¹⁰ VVS RB 1993 Nr. 16 Art. 196; Ratifikation des weißrussischen Parlaments am 9.12.1092.

garantieren und ihnen gleichen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Jede der Parteien schützt die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, erweist diesen allseitige Unterstützung nach Maßgabe der Gesetzgebung der Parteien und der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

Art. 4

Die Parteien unterstützen die Kundgabe, die Bewahrung und Entfaltung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten sowie der ethnokulturellen Regionen, die sich herausgebildet haben.

22. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik Litauen über gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit

vom 6.2.1995¹¹¹

(Auszug)

Art. 9

Jede Hohe Vertragschließende Partei garantiert den Bürgern der anderen Hohen Vertragschließenden Partei, die auf ihrem Territorium leben, sämtliche Menschenrechte und Grundfreiheiten, die solchen Personen nach den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts gewährt werden.

Art. 10

1. Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, sich von den allgemein anerkannten und im einzelnen in den internationalen Pakten über die Menschenrechte und in den Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verbrieften Prinzipien und Standards im Bereich des Schutzes der Rechte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, leiten zu lassen.

2. Personen, die zur weißrussischen nationalen Minderheit in der Republik Litauen gehören, d. h. Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen besitzen, aber ihrer Herkunft nach Weißrussen sind oder sich zur weißrussischen Nationalität zählen, sich der weißrussischen Kultur anschließen, weißrussische Traditionen bewahren und die weißrussische Sprache als Muttersprache betrachten, sowie Personen, die zur litauischen nationalen Minderheit in der Republik Weißrußland gehören, d.h. Personen, die die

¹¹¹ VVS RB 1996 Nr. 15 Art. 192; Ratifikation des weißrussischen Parlaments am 25.4.1996.

Staatsangehörigkeit der Republik Weißrußland besitzen, aber ihrer Herkunft nach Litauer sind oder sich zur litauischen Nationalität zählen, sich der litauischen Kultur anschließen, litauische Traditionen bewahren und die litauische Sprache als Muttersprache betrachten, haben das Recht, einzeln oder gemeinschaftlich mit anderen Mitgliedern ihrer nationalen Gruppe ihre nationale, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei ohne jede Diskriminierung, auf dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz gründend, zu pflegen, zu bewahren und zu entwickeln.

3. Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, daß die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Angelegenheit der individuellen Wahl der Person ist und keine für diese negativen Folgen hervorrufen kann.

4. Niemand darf genötigt werden, seine nationale Zugehörigkeit nachzuweisen oder auf diese zu verzichten.

Art. 11

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, daß die in Art. 10 Ziff. 2 dieses Vertrages angeführten Personen das Recht haben:

- ihre Muttersprache im persönlichen und gesellschaftlichen Leben frei zu gebrauchen;
- einen Zugang zu Informationen in der Muttersprache zu haben, solche Informationen zu verbreiten und auszutauschen sowie Massenmedien in der Muttersprache zu haben;
- auf Unterrichtung der Muttersprache und Unterricht in der Muttersprache;
- ihre nationalen Traditionen zu bewahren, die professionelle und Laienkunst zu entwickeln;
- eigene Bildungs-, Kultur- und sonstige Einrichtungen, Organisationen und Gesellschaften, die sich um freiwillige finanzielle und sonstige Unterstützung, einschließlich staatlicher nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung, bemühen können, zu gründen und deren Tätigkeit aufrechtzuerhalten sowie an der Tätigkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen teilzunehmen;
- ihre Religion frei zu bekennen und zu verbreiten, religiöse Riten zu vollziehen, Kultgegenstände, religiöse Literatur und sonstiges Informationsmaterial religiösen Inhalts in der Muttersprache zu besitzen und zu verbreiten;
- am gesellschaftlichen Leben unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter auf staatlicher und lokaler Ebene teilzunehmen;

- untereinander auf dem Territorium ihres Staates Kontakt sowie Kontakte im Ausland mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie durch die gemeinsame ethnische Herkunft verbunden sind, herzustellen und zu unterhalten.

Art. 12

1. Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden sich auf ihren Territorien bemühen, die Voraussetzungen für die Bewahrung der nationalen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der in Art. 10 Ziff. 2 dieses Vertrages angeführten Personen und für die Verwirklichung ihrer Rechte, die aus Art. 11 dieses Vertrages herrühren, zu schaffen:

- sie gewährleisten Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die Möglichkeit, die staatlichen Massenmedien zu nutzen und regelmäßiges Fernsehen und Rundfunk in der Muttersprache zu verwirklichen;
- sie werden sich bemühen, den in Artikel 10 Ziff. 2 dieses Vertrages genannten Personen die Möglichkeit zu gewährleisten, in Vorschuleinrichtungen, Anfangs- und Mittelschulen in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden oder die Muttersprache zu erlernen;
- sie werden erforderlichenfalls Vertreter der Organisationen der in Artikel 10 Ziff. 2 dieses Vertrages angeführten Personen konsultieren;
- sie werden sich jeder Handlung enthalten, die eine Assimilierung der in Artikel 10 Ziff. 2 dieses Vertrages angeführten Personen gegen deren Willen bewirken könnte.

2. Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Unterbindung einer jeden Diskriminierung nach nationalem Merkmal gerichtet sind sowie die Tätigkeit von Organisationen oder einzelnen Personen, die auf die Entfaltung nationaler oder religiöser Feindschaft ausgerichtet ist, zu verbieten.

Art. 13

Die Bestimmungen der Art. 10, 11 und 12 dieses Vertrages dürfen nicht in der Weise ausgelegt werden, daß sie das Recht einräumen, eine Tätigkeit auszuüben, die den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, die in der Satzung der Union der Vereinten Nationen und den Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verbrieft sind, im einzelnen dem Prinzip der territorialen Unversehrtheit der Staaten, oder der Gesetzgebung einer jeden der Hohen Vertragschließenden Parteien widerspricht.

23. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik *Polen* über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit

vom 23.6.1992¹¹²

(Auszug)

Art. 13

Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich die internationalen Prinzipien und Standards, die den Schutz nationaler Minderheiten betreffen, und im Einzelnen in den internationalen Menschenrechtspakten, der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, im Dokument über das Kopenhagener Treffen über die menschliche Dimension und in der Charta von Paris für ein neues Europa niedergelegt sind.

Art. 14

(1) Die Vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß Personen, die zur weißrussischen Minderheit in der Republik Polen und zur polnischen Minderheit in der Republik Weißrußland gehören, das Recht haben, individuell oder gemeinschaftlich mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe frei ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei von jeglicher Art der Diskriminierung und unter den Bedingungen der vollen Gleichheit zu bewahren, zu entfalten und zu offenbaren.

(2) Die Vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Frage der individuellen Wahl der Person ist, die keine nachteiligen Folgen nach sich zieht.

Art. 15

Die Vertragschließenden Parteien garantieren, daß Personen, die in Art. 14 angeführt sind, im Einzelnen das Recht haben, individuell und gemeinschaftlich mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe:

- frei die Muttersprache im privaten und gesellschaftlichen Leben zu gebrauchen, Zugang zu Informationen in dieser Sprache zu haben, zu verbreiten und zu tauschen sowie ihre Vor- und Nachnamen in der muttersprachlichen Schreibweise zu gebrauchen;
- eigene Bildungs-, kulturelle und sonstige Einrichtungen, Organisationen und Gesellschaften zu schaffen und deren Tätigkeit zu unterstützen, die freiwillige finanzielle und

¹¹² VVS RB 1993 Nr. 16 Art. 197; Ratifikation des weißrussischen Parlaments am 3.2.1993.

sonstige Unterstützung beantragen können, darunter staatliche; nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung die Möglichkeit zu haben, die Massenmedien zu gebrauchen sowie an der Tätigkeit internationaler Nichtregierungsorganisationen teilzunehmen;

- ihre Religion zu bekennen und religiöse Bräuche zu pflegen, darunter religiöse Materialien zu erwerben und zu gebrauchen sowie eine aufklärende religiöse Tätigkeit in der Muttersprache zu verwirklichen;

- ungehindert Kontakte untereinander auf dem Territorium ihres Staates sowie Kontakte über die Grenzen hinaus mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie ihre ethnische oder nationale Herkunft, das kulturelle Erbe oder die religiöse Überzeugung verbindet, aufzunehmen und zu unterhalten;

- die durch die nationale Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates vorgesehenen Rechtsmittel zum Schutz ihrer Rechte in Anspruch zu nehmen.

Art. 16

(1) Die Vertragschließenden Parteien werden eine konstruktive Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Rechte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, entwickeln und dies als Faktor für die Festigung des gegenseitigen Verständnisses und der gutnachbarschaftlichen Beziehungen zwischen dem weißrussischen und dem polnischen Volk betrachten.

(2) Die Vertragschließenden Parteien werden im Verlauf der Verwirklichung der regionalen Entwicklung die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen von Personen, die in Art. 14 angeführt sind, sowie von deren Organisationen und Vereinigungen berücksichtigen.

(3) Die Vertragschließenden Parteien werden bestrebt sein, den in Art. 14 angeführten Personen die entsprechenden Möglichkeiten für das Erlernen der Muttersprache und den Unterricht in dieser Sprache in den Lehreinrichtungen sowie, wo dies möglich und erforderlich ist, für den Gebrauch der Muttersprache im Verkehr mit den offiziellen Machthabern zu schaffen. In den Unterrichtsplänen der Lehreinrichtungen, in denen die obenerwähnten Personen lernen, wird besondere Aufmerksamkeit der Unterrichtung von Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten geschenkt.

(4) Die Vertragschließenden Parteien werden die Rechte der in Art. 14 angeführten Personen auf Teilnahme an gesellschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere an denjenigen, die den Schutz und die Stärkung ihrer Identität betreffen, achten und, wenn erforderlich, Konsultationen mit Organisationen oder Vereinigungen dieser Personen durchführen.

Art. 17

Die Vertragschließenden Parteien stimmen darin überein, daß die in Art. 14 angeführten Personen die Gesetze des Aufenthaltsstaats erfüllen müssen.

24. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und Rumänien über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit

vom 24.9.1993¹¹³

(Auszug)

Art. 16

Die Parteien werden in Übereinstimmung mit den Dokumenten der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Grundsätze und internationalen Standards bezüglich des Schutzes der Angehörigen nationaler Minderheiten gegenüber den rumänischen Staatsangehörigen weißrussischer Abstammung und den weißrussischen Staatsangehörigen rumänischer Abstammung, die auf ihrem Staatsgebiet ansässig sind, respektieren.

25. Vertrag zwischen der Weißrussischen SSR und der RSFSR

vom 18.12.1990¹¹⁴

(Auszug)

Art. 3

(1) Die Parteien garantieren allen Bürgern der UdSSR, die auf den Territorien der RSFSR und der Weißrussischen SSR leben, nach Verabschiedung der Staatsangehörigkeitsgesetze durch die Parteien das Recht, die Staatsangehörigkeit der Partei, auf deren Territorium sie leben, beizubehalten oder die Staatsangehörigkeit der anderen Partei zu erwerben.

(2) Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit einer Partei durch Personen, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, werden durch ein entsprechendes Abkommen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Parteien geregelt.

Art. 4

¹¹³ MO 1994 Nr. 64 S. 2; dt. Übers. von G. Tontsch.

¹¹⁴ VSNDiVS RF 1991 Nr. 7 Art. 105.

(1) Jede der Parteien garantiert den Bürgern der anderen Partei, die auf ihrem Territorium leben oder sich anzusiedeln wünschen, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, ihrem Geschlecht, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihren politischen Überzeugungen, ihrer Herkunft und von sonstigen Unterschieden sämtliche bürgerlichen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte und Freiheiten, die zugunsten ihrer Bürger festgelegt sind.

(2) Jede der Parteien schützt die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, sie erweist ihnen Fürsorge und Unterstützung entsprechend den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

Art. 5

Die Parteien fördern die Bewahrung und Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der auf ihren Territorien siedelnden nationalen Minderheiten - in den ethno-kulturellen Regionen, die sich herausgebildet haben, eingeschlossen.

26. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der *Rußländischen Föderation*

über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit

vom 21.2.1995¹¹⁵

(Auszug)

Art. 18

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Personen, die sich zur weißrussischen Minderheit in der Rußländischen Föderation und zur russischen Minderheit in der Republik Weißrußland zählen, das Recht, einzeln oder kollektiv ihre ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Identität frei zu offenbaren, zu bewahren und zu entwickeln und keinerlei Assimilierungsversuchen gegen ihren Willen unterworfen zu sein.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, auf ihrem Territorium die erforderlichen Maßnahmen (einschließlich Gesetzgebung) zu ergreifen, um der Androhung oder Akten der Gewalt, Diskriminierung oder Feindschaft im Hinblick auf Personen, die sich zu den erwähnten Minderheiten zählen, aus Gründen ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit vorzubeugen und zu unterbinden.

¹¹⁵ B'ulleten' meždunarodnyh dogovorov 1996 Nr. 7 S. 47-53 in Kraft 11.8.1995, SZ RF 1996 Nr. 12 Art. 1040.

27. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der *Rußländischen Föderation* über gleiche Rechte der Bürger

vom 25.12.1998¹¹⁶

(Auszug)

Art. 1

Die Bürger Rußlands und Weißrußlands genießen die gleichen Rechte, zu wählen und in die Wahlgane der Union gewählt zu werden.

Art. 2

Die Bürger Rußlands und Weißrußlands haben die gleichen Rechte auf Teilnahme an der Wirtschaftstätigkeit auf dem Territorium der Vertragschließenden Parteien.

Art. 3

Die Bürger Rußlands und Weißrußlands genießen die gleichen bürgerlichen Rechte und Freiheiten, wie dies in der Gesetzgebung der Vertragschließenden Parteien vorgesehen ist.

28. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik *Tadżikistan* über Freundschaft und Zusammenarbeit

vom 5.4.2000¹¹⁷

(Auszug)

Art. 3

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien schützt die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Partei leben.

Art. 4

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Personen, die sich zur tadżikischen Minderheit in der Republik Weißrußland und zur weißrussischen Minderheit in der Republik Tadżikistan zählen, das Recht auf freie individuelle oder kollektive Bekundung, Bewahrung und Entfaltung ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität, ohne

¹¹⁶ RIP (Anm. 1); Ratifikation durch Weißrußland 17.2.1999.

¹¹⁷ RIP (Anm. 1); Ratifikation durch Weißrußland 23.10.2000.

Versuchen einer gewaltsamen Assimilierung unterworfen zu werden.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien entwickeln die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Organen im Bereich des Erfahrungsaustausches zur Regulierung der nationalen Beziehungen und zur Entwicklung der national-kulturellen Entwicklung der nationalen Minderheiten.

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, auf ihren Territorien die erforderlichen Schritte zu unternehmen, darunter legislative, um Handlungen, die auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Unduldsamkeit, Feindschaft oder Haß gründen, vorzubeugen und zu unterbinden.

29. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und *Turkmenistan* über Freundschaft und Zusammenarbeit

vom 17.5.2002¹¹⁸

(Auszug)

Art. 4

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung und dem Völkerrecht den Bürgern der anderen Hohen Vertragschließenden Partei, die auf ihren Territorien leben, mit ihren Bürgern gleiche Rechte und Freiheiten und verwirklicht deren gleichen Rechtsschutz.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien arbeiten im Bereich der Verwirklichung der Rechte der Bürger, die auf ihren Territorien leben, zusammen, erweisen diesen Unterstützung nach Maßgabe der Normen der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates sowie der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts.

Art. 5

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert Personen, die sich zu nationalen Minderheiten zählen, das Recht, individuell oder kollektiv ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zu bekunden, zu bewahren und zu entfalten.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien entwickeln die Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen im Bereich des Erfahrungsaustausches zur Unterstützung der kulturellen Entwicklung nationaler Minderheiten.

¹¹⁸ RIP (Anm. 1); Ratifikation durch Weißrußland am 16.12.2002.

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, auf ihren Territorien entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, darunter legislative, um Handlungen, die auf nationaler, Rassen-, ethnischer, kultureller oder religiöser Unduldsamkeit, Feindschaft, Haß oder Diskriminierung im Verhältnis zu nationalen Minderheiten gründen, vorzubeugen und zu unterbinden.

30. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der *Ukraine* über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit

vom 17.7.1995¹¹⁹

(Auszug)

Art. 5

- (1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität, Geschlecht, Sprache, Glaubensbekenntnis, politischen oder sonstigen Überzeugungen die bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechte und Freiheiten gemäß den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.
- (2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien gewährt gemäß ihrer Gesetzgebung den Bürgern der anderen Hohen Vertragschließenden Partei, die auf ihrem Territorium leben, gleiche Rechte und Freiheiten wie ihren eigenen Bürgern und verwirklicht den gleichen rechtlichen Schutz.
- (3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien arbeiten bei der Verwirklichung der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium des jeweils anderen leben, zusammen, erweisen ihnen Unterstützung gemäß den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates, den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und den Vereinbarungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.
- (4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien ergreifen die erforderlichen Schritte, um das günstigste Regime für wechselseitige Reisen ihrer Bürger und Staatenlosen, die auf ihren Territorien leben, zu schaffen.
- (5) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen ein Konsularabkommen, einen Vertrag über die Rechtshilfe in bürgerlichen, Familien- und Strafsachen sowie sonstige Vereinbarungen in diesen Bereichen ab.

¹¹⁹ VVSRB 1996 Nr. 27 Art. 500; Ratifikation durch Weißrußland 25.4.1996.

Art. 6

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien bestätigt gemäß den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts sowie gemäß der Charta von Paris und den sonstigen Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, daß die Achtung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören und ständig auf ihrem Territorium leben, ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Stabilität und Demokratie ist.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Personen, die zur weißrussischen Minderheit in der Ukraine und zur ukrainischen Minderheit in der Republik Weißrußland gehören, das Recht, einzeln oder kollektiv ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität zu offenbaren, frei zu bewahren und zu entwickeln und keinerlei Assimilierungsversuchen gegen ihren Willen unterworfen zu sein.

(3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen eine spezielle Vereinbarung in diesem Bereich.

Art. 7

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, auf ihrem Territorium die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich legislative, zu ergreifen, um sämtlichen Handlungen, die auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Intoleranz, Feindschaft oder Haß gründen, vorzubeugen oder diese zu unterbinden.

31. Abkommen zwischen der Republik Weißrußland und der *Ukraine* über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören

vom 23.7.1999¹²⁰

Die Republik Weißrußland und die Ukraine, fortan „Parteien“ genannt, haben

in der Auffassung, daß die Entwicklung und Festigung der Freundschaftsbeziehungen, der guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen ihnen den Interessen ihrer Völker entspricht,

die wechselseitige Verbindung der historischen Schicksale der Völker beider Staaten, deren geistige und kulturelle Nähe sowie die Bestimmungen des Vertrages über Freundschaft,

¹²⁰ RIP (Anm. 1); Ratifikation des weißrussischen Parlaments vom 1.12.1999.

gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik Weißrußland und der Ukraine vom 17. Juli 1995 in Betracht ziehend,

ihre Treue im Hinblick auf die Beachtung der internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte, die in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, in den Internationalen Pakten über Menschenrechte und in den anderen grundlegenden Dokumenten der UNO niedergelegt sind, bekräftigend,

unter Berücksichtigung ihrer Pflichten aus der Schlußakte von Helsinki der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Dokumenten im Bereich der menschlichen Dimension der OSZE,

ausgehend davon, daß die Rechte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, ein untrennbarer Bestandteil der allgemein anerkannten Menschenrechte sind,

in Betracht ziehend, daß auf dem Territorium beider Parteien Personen leben, die zur weißrussischen und zur ukrainischen Nationalität gehören,

aner kennend, daß die nationalen Minderheiten ein untrennbarer Bestandteil der Gesellschaft, in der sie leben, sind und diese durch ihre Arbeit, Eigenheiten und Kultur bereichern,

die Beziehungen im Bereich der Gewährleistung der Rechte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, auf der Basis der gegenseitigen Achtung und der gleichberechtigten Partnerschaft aufbauend sowie ausgehend von der Notwendigkeit der Sicherstellung der Bedürfnisse der ukrainischen nationalen Minderheit in der Republik Weißrußland und der weißrussischen nationalen Minderheit in der Ukraine im Bereich Kultur und Bildung auf staatlicher Ebene,

in der Überzeugung, daß es für eine folgerichtige Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, für die Bewahrung und Entwicklung von deren ethnischer, kultureller und sprachlicher Identität erforderlich ist, eine fruchtbare Zusammenarbeit zu entwickeln, die vertragsrechtliche Basis im Bereich der internationalen Beziehungen zu erweitern,

Folgendes beschlossen:

Art. 1

In der vorliegenden Vereinbarung ist unter Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, zu verstehen:

Bürger der Republik Weißrußland, die sich nach ethnischen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten zur ukrainischen nationalen Minderheit zählen,

Bürger der Ukraine, die sich nach ethnischen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten zur weißrussischen nationalen Minderheit zählen.

Art. 2

Die Parteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Frage der individuellen Wahl der Person ist, und garantieren, daß eine solche Wahl keine negativen Folgen für die betreffende Person hat.

Jeder der Parteien garantiert auf ihren Territorium die Unterbindung einer jeglichen Diskriminierung von Bürgern wegen deren Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

Art. 3

Jede der Parteien garantiert Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechte und Freiheiten nach Maßgabe der allgemein anerkannten internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte sowie der nationalen Gesetzgebung.

Art. 4

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität zu offenbaren, zu bewahren und zu entfalten, ohne dabei Rechte und Freiheiten anderer Personen zu beeinträchtigen.

Jede der Parteien ergreift legislative und administrative Maßnahmen zur Unterbindung jeglicher Versuche einer Assimilierung nationaler Minderheiten gegen deren Willen auf ihrem Territorium.

Art. 5

Jede der Parteien verpflichtet sich, Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht auf Teilnahme am gesellschaftlichen und staatlichen Leben, insbesondere bei der Entscheidung von Fragen, die den Schutz und deren gesetzliche Interessen betreffen, zu gewährleisten.

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, in Übereinstimmung mit dem durch die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates festgelegten Verfahren gesellschaftliche Organisationen sowie nationale Kultur- und Bildungseinrichtungen zur Bewahrung und Entfaltung der ethnischen, kulturellen und

sprachlichen Identität zu errichten.

Die Tätigkeit der betreffenden Organisationen und Einrichtungen kann mit Spenden und freiwilligen Einlagen sowie mittels Gewährung von Beihilfen durch die Parteien nach Maßgabe ihrer nationalen Gesetzgebung finanziert werden.

Art. 6

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, ungehindert Kontakte untereinander auf dem Territorium des Aufenthaltsstaats herzustellen und zu unterhalten.

Die Parteien anerkennen zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, Kontakte mit Personen ihrer Nationalität im Ausland herzustellen und zu unterhalten sowie an der Tätigkeit internationaler Nichtregierungsorganisationen teilzunehmen.

Art. 7

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, die Muttersprache im privaten und gesellschaftlichen Leben in den Grenzen, die in der Gesetzgebung der Parteien über den Sprachgebrauch festgelegt sind, zu gebrauchen.

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht auf den nationalen Nachnamen, Vornamen und Vatersnamen.

Art. 8

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, Zugang zu Informationen in der Muttersprache zu haben und solche Informationen frei zu verbreiten, einschließlich des Rechts, Massenmedien in der Muttersprache zu errichten.

Art. 9

Die Parteien werden Maßnahmen ergreifen, um das kulturelle Erbe der nationalen Minderheiten zu bewahren, zu erforschen und zu mehren, darunter die Bewahrung und den Schutz der Denkmäler ihrer Geschichte und Kultur, die sich auf dem Territorium der Parteien befinden, sicherstellen.

Die Parteien werden die Tätigkeit von Informations- und Kulturzentren der anderen Partei auf ihrem Territorium fördern und die Organisation von deren Arbeit unterstützen.

Art. 10

Um die Kontakte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, mit den Bürgern der anderen Partei, mit denen sie die gemeinsame ethnische Herkunft und das kulturelle Erbe verbindet, sowie mit den betreffenden nationalen, kulturellen und sprachlichen Organisationen zu fördern, werden die Parteien die erforderlichen Bedingungen für das Passieren ihrer Grenzen durch solche Personen schaffen.

Art. 11

Keine der Verbindlichkeiten der Parteien, die aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung herrührt, kann als Grundlage für eine Tätigkeit oder Handlung, die im Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der UNO-Satzung, zu den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie zur Gesetzgebung der Parteien ausgelegt werden.

Art. 12

Die Parteien werden auf regelmäßiger Basis die Erfahrungen der Arbeit im Bereich der zwischennationalen Beziehungen sowie aktuelle Informationen, die Interessen der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar berühren, austauschen, wechselseitige Konsultationen und sonstige gemeinsame Maßnahmen durchführen.

Art. 13

Bei Bedarf können die Parteien im wechselseitigen Einverständnis Arbeitsgruppen und Koordinationsausschüsse zur Entscheidung konkreter Fragen, die mit der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung verbunden sind, bilden.

Art. 14

Die vorliegende Vereinbarung wird für zehn Jahre abgeschlossen.

Ihre Wirksamkeit verlängert sich automatisch für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, wenn keine der Parteien ihre Absicht, die Wirksamkeit zu beenden, mindestens sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraums der Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung schriftlich der anderen Partei anzeigt.

Art. 15

Die vorliegende Vereinbarung ist zu ratifizieren und tritt mit der letzten schriftlichen Mitteilung über die Erfüllung durch die Parteien der innerstaatlichen Verfahren in Kraft.

Vollendet in der Stadt Kiev am 23. Juli 1999 in zwei Exemplaren, jedes in Weißrussisch und

in Ukrainisch, wobei alle Texte authentisch sind.

Im Fall von Differenzen bei Auslegung des Textes der vorliegenden Vereinbarung wird der Text in russischer Sprache zugrunde gelegt.

32. Vertrag zwischen der Republik Weißrußland und der Republik Uzbekistan

vom 6.11.1991¹²¹

(Auszug)

Art. 3

Jede der Parteien verpflichtet sich, den Bürgern der anderen Partei, die auf ihrem Territorium leben, mit ihren Bürgern gleiche Rechte und Freiheiten nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung der Parteien und diesen gleichen Rechtsschutz zu garantieren.

Art. 4

Die Parteien gewährleisten das Recht der nationalen Minderheiten, die auf ihren Territorien leben, ihre ethnische, sprachliche und religiöse Identität frei zu offenbaren, zu bewahren und zu entfalten, Bildung in der Muttersprache zu erlangen sowie ihre nationale Kultur zu unterstützen und zu entwickeln.

¹²¹ VVS RB 1993 Nr. 16 Art. 195; Ratifikation des weißrussischen Parlaments am 9.12.1992.

D. Bibliographie

Holtbrügge, Dirk

Weißrußland, Beck'sche Reihe - Länder, München 1996

Manssen, Gerrit/Banaszak, Boguslaw (Hg.)

Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa, Frankfurt am Main 2001

Marples, David R.

Belarus - A Denationalized Nation, Amsterdam 1999

Schmidt, Carmen

Der Minderheitenschutz in der Rußländischen Föderation, Ukraine und Republik Weißrußland, Bonn 1994

Taras, Ray (Ed.)

National Identities and Ethnic Minorities in Eastern Europe, Houndsmills u.a. 1998

Vashkevich, Aliaksandr

Nationale Minderheiten in Weißrußland, in: Manssen/Banaszak S. 129-155